

Zustellungsurkunde / Empfangsbekenntnis

Herrn Heiko Rau
Gut Dotzelrod

36304 Alsfeld Eudorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.1-53e1020/4-2014/7

Bearbeiter/in: Herr Leib
Durchwahl: 0641 303 - 4423

Datum: 22.12.2017

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 03.06.2015, überarbeitet vorgelegt am 01.08.2016, mit letzter Ergänzung vom 15.10.2017 wird nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Herrn Heiko Rau, Gut Dotzelrod 1 in 36304 Alsfeld Eudorf

die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: Alsfeld Eudorf,
Gemarkung: Eudorf,
Flur: 10,
Flurstücke: 20, 21, und 23,

eine Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätzen wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der bestehenden Anlagen zum Halten von Mastschweinen mit 3390 Mastschweineplätzen um 1.600 Mastplätze auf 4.990 Mastplätze durch folgende einzelne Maßnahmen:

- Umbau einer Maschinen- und Getreidehalle zu einem Maststall G5 mit 400 Plätzen und einer zentralen Abluftführung.
- Umbau einer Maschinen- und Getreidehalle zu einem Maststall G19 mit 990 Plätzen und einer Abluftreinigungsanlage (ARA).

- Erhöhung der Tierplatzzahlen in den Bestandsgebäuden durch moderne Großgruppenhaltung:
 - Maststall G1 Erhöhung auf 360 Plätze,
 - Maststall G2 Erhöhung auf 360 Plätze,
 - Maststall G3 Erhöhung auf 920 Plätze,
 - Maststall G4 Erhöhung auf 960 Plätze.
- Reduzierung der Tierplatzzahlen im Bestandsgebäude
 - Maststall G16 Reduzierung auf 1000 Plätze.
- Bau eines Güllebehälters mit einem Lagervolumen von 2.834 m³. Der Behälter wird so abgedeckt das ein Geruchsminderungsgrad von mindestens 90% erreicht wird.
- Errichtung einer Getreidelagerhalle G20 mit einem Lagervolumen von 1.940 Tonnen als Flachlager.
- Abriss eines in einer Halle eingebauten Krankenstalls und Nutzung als Getreidelager mit 140 Tonnen.
- Umnutzung eines bestehenden gut erreichbaren Stalles zu einem Krankenstall mit 120 Plätzen.
- Umnutzung eines Teils von einer Maschinenhalle 15 m * 10 m als Lager für Corn-Cop-Mix und Nebenerzeugnisse der Back und Teigwarenindustrie (Brot, Brötchen, Zwieback - Ausschussware).
- Aufstellung eines Vormischtanks 6.400 Liter zur Verflüssigung von Corn-Cop-Mix und Nebenerzeugnisse der Back und Teigwarenindustrie (Brot, Brötchen, Zwieback - Ausschussware) mit Wasser bzw. Molke.
- Ein als Güllesilo gebautes Silo (V=463 m³) mit Überdachung welches bisher als Getreidesilo genutzt wurde wird für die Lagerung von Gülle genutzt.
- Für das Sammeln und Lagern von Tierkadaver wird ein verzinkter 1.100 Liter Container aufgestellt.
- Aufstellung eines 1.000 Liter Container für die Bevorratung von Wasser für die Reinigung des Mischbehälters.
- Aufstellung eines 1.000 Liter Container Propionsäure für die Vernebelung im Mischtank zur Desinfektion.
- Einsatz von 3.000 l Propionsäure zur Konservierung von Getreide.

Anlagenumfang

Es handelt sich um eine Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 4990 Tierplätzen bestehend aus den Ställen G1-G4, G5; G16 und G19 einschließlich der im Kapitel 6. der Antragsunterlagen beschriebenen notwendigen Nebeneinrichtungen (Güllebehälter, Futterlagerung, ...).

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Erteilung des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung an der Anlage zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

BVT-Merkblatt (Best available technique REFERENCE document - BREF) für Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel und Schweinen

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein. Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die vorhandenen Wirtschafts- und Maststallgebäude (Brandabschnitt 2 gemäß Brandschutzplan vom 30.06.2016)
- Genehmigung nach § 57 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die weiteren geplanten Umbauten, Umnutzungen und Neubauten (Brandabschnitt 1 sowie 3-7 Brandschutzplan vom 30.06.2016)
- Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antragsunterlagen vom 30.06.2016, vorgelegt am 01.08.2016 mit Ergänzungen vom 17.10.2016, 20.10.2016, 01.11.2016, 24.11.2016, 01.12.2016, 06.04.2017, 12.04.2017, 23.06.2017, 17.08.2017, 18.09.2017, 05.10.2017 und 15.10.2017.

Kapitel	Seitenanzahl
1 Antrag	1
Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	4
Formular 1/1 Anlage zu Nr. 2.2	1

2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Anlagen-Kurzbeschreibung	7
4	Betriebsgeheimnisse	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	
5.1	Allgemeines zum Standort	1
5.1.1	Nachbarschaft	1
5.1.2	Darstellung der Nachbarschaft	1
5.2	Topographische Karte	2
5.3	Werkplan	2
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1	Betriebseinheiten	4
6.2	Betriebs- und Anlagenbeschreibung	16
	Teilbefreiung öffentliche Wasserversorgung Stadt Alsfeld	1
	Prüfbericht Brunnenwasseranalyse	1
6.3	Verfahrensbeschreibung	3
6.4	Fliesbild	2
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
7.1	Art und Jahresmenge der Eingänge	2
7.2	Art und Jahresmenge der Ausgänge	2
	Berechnungsformular Schweinegülle	4
	Güllelagermietvertrag	2
7.3	Nachweis der Ausbringungsfläche	4
	Flurkarten zu den Ausbringungsflächen	11
7.3.1	Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung	2
	Nährstoffvergleich zur Berechnung des Wirtschaftsdüngers	6
7.4	Nachweis des Eigenfutteranteils	1
	Berechnungsformular Nährstoff und Futterbedarf	2
8	Beurteilung der Immissionen	1
	Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen	6
	Berechnung der Massenströme / Konzentration	3
	Emissionsquellenplan	1
	Immissionsschutzgutachten Büro Herdt	71
	Anhang zum Immissionsschutzgutachten Büro Herdt	123
	Nachtrag Keime und Endotoxine Büro Herdt	7
	AUSTAL Met SRJ Selektion Repräsentatives Jahr ArguSoft GmbH	4
	QPR Gutachten Deutscher Wetterdienst	18
	Schornsteinhöhenberechnung	1
	Berechnung der Schornsteinhöhe gemäß 20 Grad Regel	1
	Variantenvergleich	1
	Gutachten wie abgegeben Auswertung der Analysepunkte	7
	Kamine abgeglichen und um Rundungsfehler berichtete	
	Auswertung der Analysepunkte	7
	Anwendung 20 Grad Regel für EQ 25-44 mit dann 11,50 m Höhe,	
	Auswertung der Analysepunkte	6

9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
9.1	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen	1
9.2	Rechtfertigung aller verbleibenden Abfall- und Abwasserströme	1
10	Abwasserentsorgung	1
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm-, Erschütterung und sonstige Immissionen	
13.1	Schallquellen, Ausbreitungsbedingungen	1
	Gutachten Schalltechnisches Büro A. Pfeifer	31
	Anhänge zum Gutachten Büro A. Pfeifer	5
13.2	Darstellung der Zufahrt	2
14	Anlagensicherheit	
14.1	Störfallverordnung	
14.2	Allgemeine Sicherheitsbetrachtung	3
	Prüfbescheinigungen Gasbehälter	6
	Betriebsanweisung Flüssiggas-Anlagen	1
	Gefährdungsbeurteilung	4
	Gefahrenabwehr Flüssiggas-Anlagen	1
	Sicherheitsdatenblatt Propan	8
	Technische Regeln für Betriebssicherheit –Explosionsgefährdung	11
15	Arbeitsschutz	
15.1	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien	3
15.2	Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	1
16	Brandschutz/Brandschutzkonzept	
16.1	Formular 16/1.1 Brandschutz für das Gebäude- /Anlagenteil	1
	Brandschutztechnische Stellungnahme Thomas Hankel	2
	Durchflussmessung Hydrant	1
	Brandschutzplan	1
	Lageplan als Anlage zum Brandschutzkonzept	1
	Anlage Visualisierung Straßendurchführung für Löschwasser	2
	Nutzungsvertrag Straßendurchführung Hessen Mobil	4
17	Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	
17.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	4
	Plan Ausschnitt Molketank	1
	Prüfbericht Molke Hochwald Foods	2
	Formular 17/1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergef. Stoffen	1
	Formular 17/2 Anzeigen nach § 41 (1) HWG	2
	Formular 17/3.2 Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe	8
	Fachbeitrag Feuchtgetreide fachgerecht konservieren	6
	Produktinformationen	22
	Sicherheitsdatenblätter	48
18	Bauvorlagen	1
18.1	Auszug aus der Flurkarte und aus dem Liegenschaftsbuch	
	Abstandsflächenplan	3
	Lageplan auf Grundlage amtlicher Liegenschaftskarte Hessen	2

Auszug aus dem Liegenschaftsregister	3
18.2 Bauzeichnungen	1
Grundriss Teil 1	1
Grundriss Teil 2	1
Güllekanalplan Teil 1	1
Güllekanalplan Teil 2	1
Schnitte Stall Bestand	1
Schnitte Stall Bestand, Stall Neu, Getreidelagerhalle Neu	1
Ansichten	1
Entwässerung	1
Grundriss Güllebehälter Neu	1
Grundriss Güllebehälter Bestand	3
Grundriss Güllebehälter Berfhof	1
18.3 Baubeschreibung Stallanbau	2
18.4 Berechnung der anfallenden Abwassermengen	1
18.5 Berechnung der Bebauten Fläche und des Bruttorauminhaltes	2
18.6 Berechnung der Nutzflächen	2
18.7 Berechnung der Baukosten	1
18.8 Formulare	
Bauantrag (§60 HBO)	2
Angaben der Gebäudeklasse nach § 2 HBO	1
Baubeschreibung allgemein	2
Antrag auf Abweichungen	10
Baubeschreibung Entwässerungsanlage	2
Berechnungsformular Versickerung	1
Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2000	1
Statistik der Baugenehmigung	4
Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
18.9 Fotodokumentation der bestehenden Stall- u. Wirtschaftsgebäude	4
19 Erläuterungen zum Eingriff	5
19.1 Flächenbilanz	1
Berechnungsformular zur Flächenbilanz	1
19.2 Pflanzliste	1
19.3 Erläuterung zur bebauten Fläche	1
19.4 Freiflächen und Ausgleichsplanung	1
Darstellung der Ersatzmaßnahme	1
Eingriffs- u. Ausgleichsplan / Freiflächenplan Bestand	1
Grundbuchauszug	1
Biotopkartierung Dr. W. Dennhöfer	33
Auswirkungen auf die Avifauna Dr. W. Dennhöfer	15
Auswirkungen auf stickstoffsensible Biotope Dr. W. Dennhöfer	19
Auswirkungen auf das FFH Gebiet Dr. W. Dennhöfer	13
Visualisierung der bestehenden und zukünftigen Anlage	9
20 Formular 1.0 zum UVPG „Feststellung der UVP Pflicht“	
Formular 20/1 Feststellung der UVP Pflicht	3
Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach §6 UVPG Büro Herdt	67
Anhang zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung Büro Herdt	4
21 Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22 Bericht über den Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser	3
Formular 22/1 Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	2

Ergänzungen vom 17.10.2016

Nachlieferung AK Therm digital und Geländeauflösung

133

Ergänzungen vom 20.10.2016

1. Änderungen in den Kapiteln:

Kapitel 5 Emissionsquellen angepasst (Werkplan 5.3)	1
Kapitel 6 Gülleabdeckung / Getreidelagerung / Verkaufsgewichte / Fliesbild 6.4	6
Kapitel 7 Tiergewichte / Ausstallgewicht	2
Kapitel 8 Formular 8/1 Durchmesser Abluftkamine	1
Kapitel 10 Fläche geändert (Flächenbilanz)	1
Kapitel 19 Eingriffs- und Ausgleichplan/Freiflächenplan geändert	2
Kapitel 20 Formular 20/1 Grund und Tierzahlen	1

2. Erläuterungen Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Erläuterungen zum Freiflächenplan

3. Erläuterungen Obere Naturschutzbehörde

Erläuterungen zur Flächenbilanz/Gutachten „Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffsensible Biotop“/Ausgleichsplan

4. Erläuterungen Immissionsschutz

Durchmesser Abluftkamine / Abdeckung Güllebehälter/Getreidelagerung/Emissionsquellen/Tiergewichte/Emissionsgutachten/Schornsteinhöhenberechnung/Formular 20/1

5. Erläuterungen für HLNUG Immissionsschutz / Ausbreitungsberechnung

Massenströme/AKTerm digital/Emissionsgutachten

Ergänzungen vom 01.11.2016

1. Änderungen in den Kapiteln

Kapitel 2 Inhaltsverzeichnis geändert	1
Kapitel 5 Emissionsquellenplan angepasst (Werkplan 5.3)	1
Kapitel 6 Gülleabdeckung beschrieben / Durchmesser Kamine angepasst / Getreidelagerung beschrieben / Verkaufsgewichte geändert / Fliesbild 6.4 angepasst	6
Kapitel 7 Tiergewichte / Ausstallgewicht angepasst	2
Kapitel 8 Formular 8/1 Durchmesser Abluftkamine / Emissionsgutachten Faktoren geändert	2
Schornsteinhöhenberechnung ergänzt / Variantenvergleich / Auswertung Analysepunkte	22
Kapitel 10 Fläche geändert (Flächenbilanz)	1
Kapitel 19 Eingriffs- und Ausgleichplan / Freiflächenplan geändert / Gutachten geändert	2
Kapitel 20 Formular 20/1 Grund und Tierzahlen eingefügt	1

2. Erläuterungen Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Erläuterungen und Änderungen zum Freiflächenplan

3. Erläuterungen Obere Naturschutzbehörde

Flächenbilanz geändert / Gutachten „Auswirkungen des Vorhabens auf stickstoffsensible Biotop“ geändert / Ausgleichsplan beschrieben

4. Erläuterungen Immissionsschutz
Durchmesser Abluftkamine geändert / Abdeckung Güllebehälter beschrieben /
Einlagerung Getreide beschrieben / Emissionsquellen angepasst / Tiergewichte
geändert / Faktoren im Emissionsgutachten geändert /
Schornsteinhöhenberechnung durchgeführt / Formular 20/1 geändert
5. Erläuterungen HLNUG Immissionsschutz / Ausbreitungsberechnung
Massenströme geprüft / AKTerm digital nachgereicht

Ergänzungen vom 24.11.2016

Zusammenfassung aus dem Antrag

1. Anlagen Kurzbeschreibung 7
2. Allgemeine nicht technische Zusammenfassung der
Umweltverträglichkeitsprüfung 2

Ergänzungen vom 01.12.2016

1. Kapitel 3 Seite 4 - Wert geändert
2. Kapitel 8 „Schornsteinhöhenberechnung“ um das Blatt: „Berechnung der
Schornsteinhöhe gemäß der 20 Grad Regel“ ergänzt 1
3. Immissionsschutzgutachten Nachtrag Variantenvergleiche 5
4. Die Excel Darstellung „Variantenvergleich“ wurde ergänzt 1

Ergänzungen vom 06.04.2017

Ergänzung zum Immissionsgutachten (Ingenieurbüro Herdt)

Auswertung Analysepunkte hinsichtlich Zusatzbelastung (Abgleich Durchmesser
Kamine/Faktoren/Schornsteinhöhen) im Vergleich zum Altbestand

9

Ergänzungen vom 12.04.2017

Ergänzung zum Immissionsgutachten (Ingenieurbüro Herdt)

Beschreibung Berechnung Zusatzbelastung (Anpassung Altbestandsberechnung)

- | | |
|-------------------------------------|---|
| - Auswertung Geruch Gesamtbelastung | 1 |
| - Auswertung Geruch Vorbelastung | 1 |
| - Auswertung Geruch Zusatzbelastung | 1 |
| - Auswertung Geruch Gesamtbelastung | 1 |
| - Auswertung Geruch Vorbelastung | 1 |
| - Auswertung Geruch Zusatzbelastung | 1 |

Ergänzungen vom 23.06.2017

1. Erläuterungen zur Ergänzung des Abluftwäschers und Abdeckung des
Güllebehälters 1
2. Nachtrag Variantenvergleiche zum Immissionsschutzgutachten
(Ingenieurbüro Michael Herdt) 5
Anlagen Berechnungsgrundlagen 55
3. Abluftwäscher
 - 3.1 Funktionsweise Abluftwäscher 1
 - 3.2 Aufbau Abluftwäscher 1
 - 3.3 Betrieb Abluftwäscher 1
 - 3.4 Infoblatt „Bactus“ Abluftwäscher 2

3.5 Dimensionierungsplan Abluftwäscher	2
4. Abdeckung Güllebehälter	
4.1 Beschreibung Abdeckung Güllebehälter	1
5. Baupläne	
5.1 Grundriss Teil 2	1
5.2 Ansichten	1
5.3 Güllekanalplan Teil 2	1
5.4 Güllebehälter neu	1

Ergänzungen vom 17.08.2017

Betriebswirtschaftliche Betrachtung Abluftreinigung (STA Alsfeld)

Variantenvergleich Stallgebäude mit und ohne Abluftreinigungsanlage

Ergänzungen vom 18.09.2017

Berechnung der Kaminhöhen gem. Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017

1. Übersicht über die einzelnen Stallabschnitte	1
2. Beschreibung der einzelnen Gebäude und deren Beeinflussung	1
3. Berechnungen zur VDI 3781	1
4. Umsetzung der VDI 3781	1

Ergänzungen vom 05.10.2017

Beschreibung der Machbarkeit und Kosten für die Installation von Abluftfilteranlagen in den einzelnen Stallbereichen

1. Übersicht über die einzelnen Stallbereiche	1
2. Beschreibung der Stallbereiche	1
3. Kostenberechnung zur Nachrüstung von Abluftfiltern	
4. Fazit	

Ergänzungen vom 15.10.2017

Ausbreitungsberechnung mit Kaminhöhen gem. neuer VDI 3781

1. Auswertung Analysepunkte hinsichtlich Zusatzbelastung bei Anwendung der neuen VDI 3781 im Vergleich zu allen Abluftkaminen mit 10 Meter Kaminhöhe	1
2. Quellenparameter Zusatzbelastung 4.990 Tiere Kamine VDI neu	1
3. Auswertung Analysepunkte Zusatzbelastung 4.990 Tiere Kamine VDI neu	6
4. Auswertung Analysepunkte Zusatzbelastung 4.990 Tiere	6

Die Anlage darf nicht anders errichtet, geändert und betrieben werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in dieser Zulassung werden Änderungen gefordert.

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Änderungsgenehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist entsprechend der im Tenor des Bescheides aufgelisteten Einzelmaßnahmen der Genehmigungsbehörde, Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.1 vorher schriftlich mitzuteilen.

1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den Regelungen in den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Regelungen in den Nebenbestimmungen.

Hinweis:

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

2. Baurecht

Gemäß § 63 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HBO wird zugelassen, dass die Abstandsfläche zwischen dem vorhandenen Gebäudeteil G3 und G4 und dem Güllebehälter G12 unterschritten wird. Die auf Grundlage des Brandschutzkonzepts vom 30.06.2016 beantragten Abweichungen von § 27 Abs. 2 sowie von § 31 Abs. 2 HBO werden zugelassen.

Für das vorhandene Wirtschafts- und Maststallgebäude (Brandabschnitt 2 gemäß Brandschutzplan vom 30.06.2016) wird die Baugenehmigung auf der Grundlage des § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, da es sich gem. § 2 (8) Punkt 3. um einen Sonderbau handelt. Die zutreffenden Sonderbauvorschriften sind zu beachten.

Für die weiteren geplanten Umbauten, Umnutzungen und Neubauten (Brandabschnitt 1 sowie 3 - 7 Brandschutzplan vom 30.06.2016) wird die Baugenehmigung auf der Grundlage des § 57 der Hessischen Bauordnung (vereinfachtes Verfahren) erteilt, da es sich um Regelbauten handelt. Von dem Wahlrecht nach § 54 Abs. 3 HBO wurde kein Gebrauch gemacht.

2.1.

Der Bauherr hat gemäß § 51 HBO einen Bauleiter zu bestellen, der die Mindestqualifikation gemäß § 49 Abs. 6 HBO erfüllt. Der Name des verantwortlichen Bauleiters ist dem Kreisbauamt gemäß § 65 Abs. 3 HBO mindestens eine Woche vor Baubeginn mit der Baubeginnsanzeige mitzuteilen. Die Erklärung ist vom Bauleiter mit zu unterschreiben.

2.2.

Für die Ausführung der Baumaßnahme sind die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

2.3.

Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

2.4.

Öffentliche Anlagen und Einrichtungen sind während der Bauarbeiten gegen Beschädigungen zu schützen.

2.5.

Vor Baubeginn muss die Grundfläche des Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Ist nach den Bauvorlagen eine Grenzbebauung vorgesehen oder die Lage des Gebäudes auf dem Grundstück durch Bezug auf die Grundstücksgrenzen bestimmt, muss die Absteckung von Sachverständigen für Vermessungswesen im Sinne einer Rechtsverordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bescheinigt sein.

2.6.

Es wird auf die gesetzliche Meldepflicht bei Auffinden über Strukturen von Kulturdenkmälern aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit hingewiesen. Alle auftretenden Bodenfunde sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, Ketzerbach 10, 35037 Marburg zu melden. Die Fundstelle muss gegebenenfalls bis zu einer Besichtigung in dem ursprünglichen Zustand belassen werden (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

2.7.

Die Wasserversorgung hat durch Anschluss an die gemeindlichen Versorgungsanlagen unter Berücksichtigung der jeweiligen Ortssatzung zu erfolgen.

2.8.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der bautechnische Nachweis gemäß § 59 HBO der Bauaufsicht in 1-facher Ausfertigung ausgehändigt wurde. Für die Veränderungen im Sonderbaubereich ist vor Baubeginn ein geprüfter Standsicherheitsnachweis mit Prüfbericht vorzulegen. Den Prüfauftrag erteilt die Bauaufsicht.

Für die Regelbauten ist der Standsicherheitsnachweis eines Nachweisberechtigten für Standsicherheit vor Baubeginn vorzulegen. Auf § 59 HBO wird besonders hingewiesen.

2.9.

Das Gebäude ist nach § 2 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) in die Gebäudeklasse „1 b)“ eingestuft. Die Mindestanforderungen gemäß § 13 (2) Anlage 1 der HBO sind einzuhalten (außer genehmigte Abweichung).

2.10.

Das Brandschutzkonzept vom 30.06.2016 (19 Seiten, 5 Anlagen Löschwasserversorgung, 1 Brandschutzplan, 1 Nutzungsvertrag) ist Bestandteil der Baugenehmigung und ist vollständig umzusetzen. Den darin aufgeführten Abweichungen wird zugestimmt.

2.11.

Die im Brandschutzkonzept beschriebenen Brandwände sind gem. § 13 (2) Anlage 1 der HBO in F90-A+M auszuführen.

2.12.

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert werden. Fenster, die unmittelbar an Treppen liegen, sind zu sichern, wenn ihre Brüstungshöhe nicht der notwendigen Geländerhöhe entspricht (§ 35 (2) HBO).

2.13.

Treppengeländer müssen bis zu einer Absturzhöhe von 12,00 m mind. 1,00 m hoch sein (§ 35 (4) HBO).

2.14.

Die Treppen müssen mind. einen festen und griffsicheren Handlauf haben (§ 30 [5] HBO).

2.15.

Betriebsschächte die nicht abgedeckt sind, sind gemäß § 35 Abs. 4 HBO zu umwehren. Dies gilt auch für Flächen, die tiefer als 1 m liegen (§ 35 Abs. 1 Nr. 1. HBO).

2.16.

Je nach Höhenlage des Geländes im Bereich der Güllebehälter sind diese zu umwehren (§ 35 HBO).

2.17.

Die Lüftungsanlagen sind so herzustellen, anzuordnen und zu betreiben, dass sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen (§ 36 (4) HBO). Werden Bauteile bzw. Rauch- und/oder Brandabschnitte durch Lüftungsleitungen durchdrungen, ist vor Baubeginn ein Lüftungsgesuch durch einen Fachplaner erstellen zu lassen und in 4-facher Ausfertigung bei der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises nach Vorabstimmung vorzulegen.

2.18.

Die elektrischen Anlagen sind nach VDE-Vorschriften zu installieren und dürfen nur durch einen zugelassenen Betrieb ausgeführt werden.

2.19.

Eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der Elektroanlagen durch den verantwortlichen Installateur ist der Bauaufsicht vorzulegen.

2.20.

Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, die nach DIN/VDE 0185 zu erstellen ist. Die Anlage darf nur von anerkannten Errichterfirmen für Blitzschutzanlagen erstellt werden. Die entsprechenden Nachweise sind der Bauaufsicht vorzulegen. Soll auf eine Blitzschutzanlage verzichtet werden, ist eine Gefährdungsanalyse vorzulegen.

2.21.

Die Außenanlagen sind so zu gestalten, dass den Nachbargrundstücken kein Oberflächenwasser des eigenen Grundstückes zugeführt wird.

2.22.

Dem öffentlichen Straßenbereich darf kein Oberflächenwasser zugeleitet werden.

2.23.

Die Baumaßnahme ist so zu errichten und die Nutzung so zu betreiben, dass den Beschäftigten, den Besitzern oder Bewohnern der benachbarten Grundstücke unzumutbare Nachteile, Gefahren oder Belästigungen durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Gase, Gerüche und Dämpfe etc. nicht entstehen (§ 3 HBO).

2.24.

Jauche-, Gülle- u. Silagesickersaftbehälter müssen den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten und dicht sein. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten (§ 19 g Abs. 2 u.3 WHG in aktueller Fassung).

Bei Behältern aus Stahlbeton, Holz oder Stahl ist die DIN 11 622, Teil 1 - 4, vom Juli 1994 zu beachten.

Hinweise zum erforderlichen Behältervolumen ergeben sich aus dem KTBL-Arbeitsblatt 1075.

2.25.

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein. Bei Leckerkennungsdränsystemen mit darunterliegender Kunststoffdichtungsbahn (PEHD) wird eine Folienstärke von mindestens 0,8 mm empfohlen.

2.26.

Der Abfüllplatz ist wasserdicht zu befestigen und mit Gefälle zu einem Einlauf zu versehen. Austretende Jauche oder Gülle ist in einen Sammel-schacht, die Vorgrube oder den Lagerbehälter zu leiten.

2.27.

Der Betreiber hat regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Bei unterirdischen Anlagen ist zu prüfen, ob der Kontrollschacht mit Jauche, Gülle oder Silagesickersaft belastet ist. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen.

Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Grundwassers oder von Gewässern nicht zu befürchten ist oder auf andere Weise zuverlässig verhindert werden kann.

2.28.

Güllekanäle, Vorgrube und Rohrleitungen müssen absolut dicht sein und den betriebsbedingten Belastungen standhalten.

2.29.

Die Bestätigung des verantwortlichen Bauleiters über die ordnungsgemäße Herstellung des Leckerkennungsdräns ist nach Abschluss der Baumaßnahme der Bauaufsicht vorzulegen.

2.30.

Ein schriftlicher Nachweis über die durchgeführte Gebäudeeinemessung ist der Bauaufsicht auf Anforderung vorzulegen. (Auszug aus der Liegenschaftskarte mit eingetragem Baukörper in amtlich zugelassener Ausfertigung genügt).

2.31.

Für die Überbauung der Grundstücksgrenze Flurstück Nr. 23 durch die neue Getreidehalle ist vor Baubeginn eine Vereinigungsbaulast bei der Bauaufsicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen einzutragen. Auf die am 29.03.2000 eingetragene Vereinigungsbaulast der beiden Flurstücke Nr. 20 und 21 wird hingewiesen.

2.32.

Anderweitige erforderliche Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren werden durch die Baugenehmigung nicht berührt.

2.33.

Auf die wiederkehrenden Prüfungen der haustechnischen Anlagen auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden vom 18.12.2006 (TPrÜWO, GVBl. 1 S. 759) wird besonders hingewiesen.

2.34.

Es wird folgende Bauzustandsbesichtigung für den Sonderbaubereich angeordnet:
Fertigstellung zur Benutzung

2.35.

Für den Sonderbaubereich sind der Bauaufsicht Fachbauleiter- und Fachunternehmerbescheinigungen der einzelnen Gewerke nach Fertigstellung vorzulegen.

2.36.

Für den Sonderbaubereich sind der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle Abnahmebescheinigungen der technischen Anlagen, die mängelfrei sein müssen, nach Fertigstellung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen von Sachverständigenstellen vorzulegen.

2.37.

Für den Sonderbaubereich sind der Bauaufsicht nach Fertigstellung gültige Deckblätter der bauaufsichtlichen Zulassungen mit unterzeichneten Übereinstimmungserklärungen für Bauteile und Baustoffe mit Brandschutzanforderungen nach § 13 HBO Abs. 2 Satz 1 vorzulegen. Die Zulassungsnummern sind in Übersichtsplänen der einzelnen Geschosse darzustellen und in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

2.38.

Die Mittelstütze für die Abdeckung des Güllebehälters sowie die zentrale Abluftführung im Stall G5 und der Abluftwäscher im Stall G19 inkl. sämtlicher statisch relevanten Bauteile sind bei der statischen Berechnung zu berücksichtigen. Die bautechnischen Nachweise gemäß § 59 HBO sind der Bauaufsicht vor Baubeginn in 1-facher Ausfertigung vorzulegen. Auf Nebenbestimmung 2.8 wird verwiesen.

2.39.

Die zentrale Abluftführung im Stall G5 und der Abluftwäscher im Stall G19 sind im Brandschutzkonzept und dem Brandschutzplan vom 30.06.2016 zu ergänzen und der Bauaufsicht in 1-facher Ausfertigung vor Baubeginn vorzulegen. Auf die Nebenbestimmungen 2.10 und 2.17 wird verwiesen.

3. Brandschutz

Nach der Hess. Bauordnung (HBO) § 2 Absatz 3 wird die bauliche Anlage der Gebäudeklasse (GK) 1 b zugeordnet und nach HBO § 2 Absatz 8 die Gebäudeteile GI-G3, G 10, G 11, H 10 als Sonderbau eingestuft.

3.1.

Die erforderliche Löschwasserversorgung für den Grund- sowie auch den Objektschutz ist gesichert nachgewiesen. Aufgrund der vorhandenen baulichen Anlage setzen wir jetzt schon voraus, dass diese betriebssicher und nach den entsprechenden Vorgaben betriebsbereit sind.

Hinweis zu den Vorgaben:

Unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Löschwasser - Sauganschluss nach DIN 14244

gesicherte Zufahrt zur Entnahmestelle, Fläche für die Feuerwehr vor der Entnahmestelle, Entnahme jederzeit (z.B. frostsicher, ganzjährig nutzbar - 24h/365 Tage),

Die örtliche Abnahme durch die Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ist noch durch den Betreiber zu veranlassen. (HBO §§ 3,13,45, HBKG § 45)

3.2.

Türen in Flucht- und Rettungswegen, die gegen Öffnen von außen gesichert sein sollen, müssen von innen mit einem Griff leicht in voller Breite geöffnet werden können. Der Griff des Verschlusses muss bei Hebelverschlüssen etwa 1,50 m, bei Klinkenverschlüssen etwa 1,0 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten oder durch Druck zu betätigen sein. Die Ausführung muss mind. nach DIN EN 179 erfolgen.

3.3.

Es ist sicherzustellen, dass ein Öffnen der Türe/Tore auch bei ausgefallener Stromversorgung möglich ist, damit ein Flüchten- und/oder Retten der Tiere möglich ist.

3.4.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Liegenschaft ist ein fußläufiges Umrunden (Fußweg) der Liegenschaft sicherzustellen.
(HBO §§ 3,5,13,45, ASRA 1.8)

3.5.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen in der baulichen Anlage Handfeuerlöscher nach DIN EN 3 vorgehalten werden. Als Grundlage zu den Standorten bzw. der Anzahl der vorgehaltenen Feuerlöscher liegt der vorgelegte Brandschutzplan zu Grunde.

Hinweis:

Im Brandschutzkonzept sind nur 4 St. Feuerlöscher aufgeführt.

Die Berechnung der Löschmitteleinheiten, der dazu erforderliche Nachweis sowie die regelmäßige Wartung muss durch einen Sachkundigen durchgeführt werden. Feuerlöscher usw. müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, müssen gekennzeichnet sein (mit Brandschutzzeichen - langnachleuchtend). Aufgrund der Nutzung und der Brandlasten der baulichen Anlage sollten Feuerlöscher für die Brandklassen AB vorgehalten werden. Hierzu empfehlen sich Wasser- bzw. Wasser-/Schaumlöscher nach DIN EN 3. HBO § 13, ASR A 2.2, DIN EN 3)

3.6.

Die aufgrund des Tierschutzes vorhandene Lüftungsanlage muss eine Kaltentrauchung (wie beschrieben funktionssicher bis 100°C) über die Brandentstehungsphase hinaus funktionssicher gewährleisten.

Das vorgehaltene Ersatz - Stromaggregat bis für die erforderliche Leistung der größten Lüftungsanlage bzw. den größten Brandabschnitt zzgl. der sonst notwendigen Verbraucher der baulichen Anlage ausgelegt sein.

Ein entsprechender Nachweis ist durch einen Sachkundigen vorzulegen (HBO § 13).

3.7.

Für diese bauliche Anlage sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ zu erstellen.

Die vorgenannten Pläne dürfen nicht größer als DIN A3 sein. Das Merkblatt der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises ist zu beachten und einzuhalten.

Für die vorhandenen Gefahrstoffe sind die notwendigen Sicherheitsdatenblätter vor Ort griffbereit aktuell zur Verfügung zu halten. Entsprechende Hinweise sind in den Feuerwehrplan einzuarbeiten (HBO § 13,45).

3.8.

Die Brandschutzordnung im Teil A ist entsprechend in der baulichen Anlage auszuhängen. Die Brandschutzordnung im Teil B ist mit den Beschäftigten bei Arbeitsaufnahme sowie in regelmäßigen Abständen zu unterweisen.

Die entsprechenden Unterweisungsnachweise sind zu führen (HBO § 13, ArbSchG § 12, DIN 14096, ASR A 2.2).

3.9.

Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig, auch während der Bauarbeiten und Baustelleneinrichtungen, freizuhalten (HBO §§ 3,13, DIN 14090, „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“).

3.10.

Es wird vorausgesetzt, dass die Bauteil- und Baustoffanforderungen nach HBO § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie der notwendigen Anlage 1 und die Angaben im Brandschutzkonzept eingehalten werden.

3.11.

Den beantragten Abweichungen im Brandschutzkonzept auf den Seiten 16-16 bis 16-18 wird aus Sicht des Brandschutzes zugestimmt.

3.12.

Die Ausführung der Brandwand (Seite 16-13 - Beschreibung Brandwände) muss nach der Anforderung M (mechanisch beanspruchbar) erfolgen bzw. vorhanden sein (F 90 A+M).

3.13.

Aufgrund des Personen- und Tierschutzes muss die komplette bauliche Anlage durch inneren und äußeren Blitzschutz mit einer nach VDE 0185 und DIN 57185 entsprechend geprüften Blitzschutzanlage gegen Brandentstehung gesichert werden. (HBO §13 Abs. 4) Diese muss nach VDE regelmäßig geprüft und das Ergebnis dokumentiert werden.

3.14.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den geplanten Aufbau einer Abluftreinigungsanlage/Abluftwäschers im Stall G19 sowie die zentrale Abluftführung im Stall G5 wenn die Anforderungen des

- baulichen
- anlagentechnischen
- betrieblich
- organisatorischen

Brandschutzes sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen und folgende Forderungen ausgeführt, beachtet und eingehalten werden:

- Das Brandschutzkonzept ist auf die geänderte Situation anzupassen.
- Wie unter Nebenbestimmung 3.6 aufgeführt muss eine Kaltentrauchung möglich sein. Dieses ist auch bei dem Ein-/Anbau eines Abluftwäschers im Stall G19 sowie der zentralen Abluftführung im Stall G5 zu gewährleisten.
- Werden Bauteile mit brandschutztechnischen Anforderungen mit den neu zu errichtenden Leitungen durchbrochen, so sind die Anforderungen nach Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie M-LAR und Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie M-LÜAR zu beachten und einzuhalten.

3.15 Hinweise zum Brandschutz

3.15.1

Der Nachweis der Verhinderung der kinematischen Kette für die Dachkonstruktion ist vorzulegen (DIN 1055-100:2001-03)
(HBO §§ 13, 25, 29,)

3.15.2

Die Stromversorgung der Gebäude ist mit einem Fehlerstromschutzschalter (RCD) abzusichern. Zusätzlich sind Differenzstrom - Überwachungseinrichtungen (RCM) mit einem Bemessungsdifferenzstrom von max. 300 mA vorzusehen. Weitergehende Anforderungen aus anderen techn. Regelwerken zum Personenschutz (z.B. DIN VDE 0100-410) bleiben hiervon unberührt (HBO § 13).

3.15.3

Werden aufgrund einer Lüftungsanlage Bauteile bzw. Rauch- und/oder Brandabschnitte durchdrungen, muss für diese Lüftungsanlage(n) eine Fachplanung inkl. Lüftungsgesuch erstellt werden. In der notwendigen Plandarstellung müssen die horizontalen sowie vertikalen Durchdringungen von Bauteilen bzw. Brand- und Rauchabschnitten dargestellt und beschrieben sein. Weitere Einzelheiten der Ausführung sind frühzeitig vor der Ausführungsplanung bzw. Ausführung in allen Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen und durch diese zur Ausführung freizugeben (HBO §§ 3, 13, 45).

3.15.4

Soll für die bauliche Anlage ein gewaltfreier Zugang für die Feuerwehr möglich sein, so könnte dieses seitens des Betreibers über einen Feuerwehrschrüsselkasten (FSK) mit einem Generalschlüssel zur Schließung aller Türe/Tore ausgeführt werden. Die Ausführung wäre mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen.

3.15.5

Sind weitere Einzelabstimmungen erforderlich, so sind diese rechtzeitig durch Vorlage entsprechender Unterlagen der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises über die Bauaufsichtsbehörde des Vogelsbergkreises, abzustimmen.

3.15.6

Sollte eine Photovoltaikanlage (auch ggf. später) zur Ausführung kommen, so sind die gesetzliche Vorschriften sowie die geltenden Regeln der Technik einzuhalten. Über technische Lösungen mittels z. B. der Brandmeldeanlage oder der Installation eines Lasttrennschalters im Außenbereich, ist die notwendige Sicherheit der Einsatzkräfte herzustellen. Mögliche Einzelheiten der Ausführung sind frühzeitig mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abzustimmen (HBO § 13).

4. Immissionsschutz

4.1 Anlagenbetrieb

4.1.1 Bedingung

Die mit diesem Bescheid genehmigten Aufstockungen des Tierbestands dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Ableitbedingungen des jeweiligen Stalls entsprechend den Forderungen unter Ziffer 4.2 dieses Bescheides ausgeführt sind und der Tierbestand im Stall G16 auf 1.000 Tierplätze reduziert wurde.

4.1.2 Güllebehälter

Bei der Lagerung des Flüssigmists in den Güllebehältern EQ55, EQ56 sowie EQ57 ist eine künstliche Schwimmdecke aus Strohhäcksel, mit einer Höhe von mindestens 15cm, aufzubringen. Die Verwendung vergleichbarer Verfahren bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums Gießen, Dezernat 43.1 Immissionsschutz.

4.1.3

Die Schwimmschicht der unter 4.1.2 genannten Güllebehälter ist nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

4.1.4

Der neue zu errichtende Güllebehälter EQ58 ist mit einer witterungsbeständigen PVC Plane oder einem beschichteten Blech abzudecken, mit der eine Emissionsminderung von mindestens 90% gewährleistet sein muss.

4.1.5 Bauliche und betriebliche Maßnahmen

Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit in den Ställen gewährleistet ist. Hierzu gehören das Trocken- und Sauberhalten der Futtervorlage-, der Kot-, Lauf- und Liegeflächen, der Stallgänge, der Stalleinrichtungen und der Außenbereiche um die Ställe. Tränkwasserverluste sind durch eine verlustarme Tränketeknik zu vermeiden.

4.1.6

Es ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen, in welcher die zur Umsetzung der sich aus Nebenbestimmung 4.1.5 ergebenden Pflichten erforderlichen Arbeitsschritte festgehalten werden. Die Mitarbeiter der Anlage haben die Arbeitsanweisung zu berücksichtigen und sind über diese zu unterrichten. Die Arbeitsanweisung ist am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

4.1.7

Die vorgelegte Futtermenge ist so zu bemessen, dass möglichst wenige Futterreste entstehen; Futterreste sind regelmäßig aus dem Stall zu entfernen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden. Werden geruchsintensive Futtermittel (z.B. Molke) verfüttert, sind diese in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

4.1.8

Eine an den Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung ist sicherzustellen.

4.1.9

Bei der Ausführung der Lüftungsanlagen sind mindestens die Anforderungen der DIN 18910 zu beachten.

4.1.10

Zur Verringerung der Geruchsemissionen aus den Ställen sind anfallende Kot- und Harnmengen des Flüssigmistsystems kontinuierlich oder in kurzen Zeitabständen zum Güllelager zu überführen. Zwischen Stallraum und außenliegenden Flüssigmistkanälen und Flüssigmistbehältern ist ein Geruchsverschluss einzubauen.

4.1.11

Das Abkippen von Getreide zur Füllung des Getreidelager G20 hat ausschließlich in der Halle G20 zu erfolgen.

4.1.12 Mastendgewicht

Das mittlere Mastendgewicht der Mastschweine darf 110 kg nicht überschreiten. Das Mastendgewicht der Mastschweine ist schriftlich zu dokumentieren. Das mittlere Mastendgewicht wird hierbei als das über einen Monat gemittelte Gewicht der lebenden Tiere zum Zeitpunkt des Verladens festgelegt.

4.1.13

Die Nebenbestimmung 6.1.2 des Genehmigungsbescheides IV/MR-44.1fz-53e621-Rau (1/99) vom 30.09.2000 wird hiermit wie folgt geändert:

Satz 2, betreffend die festgesetzte Mindestlufrate von 105 m³/h, wird gestrichen.

4.1.14

Die Anlage ist entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sollte in diesem Bescheid nichts Anderweitiges geregelt werden (Nebenbestimmung 1.3). Ergeben sich Differenzen zwischen den Angaben in dem Emissionsgutachten im Kapitel 8 der Antragsunterlagen und den Angaben in den übrigen Antragsunterlagen so gelten die Angaben in dem Emissionsgutachten.

4.1.15

Der Termin der Bestandsaufstockungen in den bestehenden Ställen sowie die Ersteinrichtung im Maststall G5 bzw. G19 ist der Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezeranat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich anzuzeigen.

4.1.16 Dokumentation des Anlagenbetriebes

Folgende Angaben sind zu dokumentieren:

- Wartungsarbeiten:

Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, wesentliche Reparaturarbeiten, Justierung der technischen Einrichtungen (Abluftanlage, Güllekeller, Vorgrube, Futterautomaten usw.)

- Futter:

Futtermenge, Futterart

- Gülle:

Entleerung des Güllekellers, Aufrühren, Einleitung und Entnahme aus dem Güllebehälter

- Besondere Vorkommnisse:

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen einschließlich Ursachen und der durchgeführten Abhilfemaßnahmen.

4.1.17

Die Dokumentation ist vor Ort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Sie ist laufend fortzuschreiben und kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Dokumentation ist 3 Jahre aufzubewahren.

4.2 Ableitbedingungen, Grenzwerte

4.2.1

Die Abluftgeschwindigkeit jedes einzelnen Abgaskamins darf eine Austrittsgeschwindigkeit von 7 m/s, senkrecht nach oben, nicht unterschreiten. Dies ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen und von einem Lüftungsbauer dokumentieren zu lassen. Die Dokumentation ist am Anlagenstandort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2.2 Schornsteinhöhen

Die Position der jeweiligen Emissionsquelle ergibt sich aus dem Emissionsquellenplan in Kapitel 8 der Antragsunterlagen.

4.2.2.1

Die Abluft aus dem Maststall G1 ist über 4 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ01: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ02: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ03: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ04: 10 m über Grund und 5 m über First

4.2.2.2

Die Abluft aus dem Maststall G2 ist über 4 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ05: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ06: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ07: 10 m über Grund und 5 m über First
- EQ08: 10 m über Grund und 5 m über First

4.2.2.3

Die Abluft aus dem Maststall G3 ist über 12 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ09: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ10: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ11: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ12: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ13: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ14: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ15: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ16: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ17: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ18: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ19: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First
- EQ20: 12,3 m über Grund und 6,1 m über First

4.2.2.4

Die Abluft aus dem Maststall G4 ist über 10 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ21: 12,1 m über Grund und 6 m über First
- EQ22: 12,1 m über Grund und 6 m über First

- EQ23: 12,1 m über Grund und 6 m über First
- EQ24: 12,1 m über Grund und 6 m über First
- EQ25: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ26: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ27: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ28: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ29: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ30: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First

4.2.2.5

Die Abluft aus dem Maststall G5 ist über 4 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ31: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ32: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ33: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First
- EQ34: 12,2 m über Grund und 4,7 m über First

Hierbei ist der Maststall G5 mit einer zentralen Abluftführung so zu errichten, dass die nachträgliche Installation einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage möglich ist.

4.2.2.6

Die Abluft aus dem Maststall G16 ist über 10 Abgaskamine abzuleiten welche mindestens mit folgender Höhe auszuführen sind:

- EQ35: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ36: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ37: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ38: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ39: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ40: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ41: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ42: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ43: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First
- EQ44: 12,9 m über Grund und 5,8 m über First

4.2.3 Grenzwertfestsetzung für die Quellen EQ01 bis EQ 44

Die Restkonzentration der Emissionen im Sinne der Nr. 2.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 darf an den Quellen EQ01 bis EQ 44 die folgenden Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.2.3.1 Staub

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft die Massenkonzentration **20 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.3.2 Ammoniak

Die im Abgas enthaltenen gasförmigen Emissionen an Ammoniak dürfen nach Nr. 5.2.4 TA Luft die Massenkonzentration **30 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.4 Bedingung

Die Abluft aus dem Maststall **G19** ist über die in den Antragsunterlagen beschriebene zertifizierte Abluftreinigungsanlage (ARA) des Typs Bactus der Firma Möller abzuführen. Diese hat den Anforderungen unter Nebenbestimmung 4.3 zu genügen.

4.3 Abluftreinigungsanlage (ARA)

Die Restkonzentration der Emissionen im Sinne der Nr. 2.7 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 darf folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten. Die Grenzwerte beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

4.3.1 Anlagentypischen Gerüche

Im Reingas der ARA dürfen keine anlagentypischen Gerüche wahrnehmbar sein.

4.3.2 Geruchskonzentration

Der mit dem Reingas der ARA emittierte filterspezifische Eigengeruch darf eine Geruchkonzentration von 300 GE/m³ nicht überschreiten.

4.3.3 Staub

Die Abscheideleistung der ARA für Staub muss mindestens 70 % betragen.

4.3.4 Ammoniak

Die Abscheideleistung der ARA für Ammoniak muss mindestens 70 % betragen.

4.3.5 Eignung der ARA

Die Eignung der ARA ist vor Inbetriebnahme von der DLG oder durch einen Sachverständigen nachzuweisen.

Hinweis:

Die ARA kann dann als geeignet angesehen werden, wenn sie von der DLG oder durch einen Sachverständigen mindestens nach den Kriterien des „Cloppenburg Leitfadens“ zertifiziert wurde. Im Rahmen der Zertifizierung ist die Eignung und Langzeitfunktion unter Bezugnahme auf Messungen, die von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchgeführt wurden, belastbar nachzuweisen.

4.3.6 Wartungsvertrag (ARA)

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der ARA ist ein Wartungsvertrag abzuschließen. Die ARA ist regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, einer fachgerechten Wartung zu unterziehen. Das Wartungsprotokoll ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen) innerhalb eines Monats unaufgefordert vorzulegen.

4.3.7 Filterbuch (ARA)

Über die Wartung und Instandhaltungen der ARA ist ein Betriebstagebuch (Filterbuch) zu führen, worin alle Maßnahmen zur Wahrung und Wiederherstellung des Soll-Zustandes durch Wartung, Inspektion und Instandsetzung aufzuführen sind. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe von Ursachen und deren Behebung zu dokumentieren.

Die vom Hersteller Möller vorgegebenen regelmäßigen Kontrollen der Sprühdüsen, des Filterpakets, der Tropfenabscheider, der Messsonden und der Pumpenstrecke sind zwingend vorzunehmen und im Filterbuch zu dokumentieren.

Das Filterbuch dient als Nachweis des Betriebszustandes der ARA. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

4.3.8 Elektronisches Betriebstagebuch (ARA)

Der ordnungsgemäße Betrieb der ARA ist wie in den Antragsunterlagen beschrieben (Betriebsbeschreibung Fa. Möller im Nachtrag vom 23.06.2017) durch ein **elektronisches Betriebstagebuch** zu dokumentieren. Hierbei sind die für den Betrieb wesentlichen Daten/Parameter festzuhalten, mindestens jedoch:

Luftmengen, Druckverlust, pH-Wert, Stromverbrauch und Wasserverbrauch.

4.3.9 Messungen

Zur Feststellung, ob die unter Ziffern 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 und 4.3.4 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind an der ARA Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (TA Luft 5.3.2.1 Abs.2).

Die erstmalige Messung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebs, frühestens jedoch nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, durchzuführen.

Die Messungen sollen dabei jeweils im Zeitraum der höchsten Emissionen der Anlage durchgeführt werden. Hierfür ist der Zeitpunkt der Messung rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.1, Marburger Straße 91, 35396 Gießen).

4.3.10 Wiederkehrende Messungen

Die unter 4.3.9 festgesetzte Messung ist im Zeitraum von 3-Jahren wiederholen zu lassen. Die Wiederholungsmessung kann auf rechtzeitig gestellten und begründeten Antrag ausgesetzt werden, die Behörde behält sich jedoch vor, ausgesetzte Messung aufgrund von neuen Erkenntnissen auch außerhalb des 3-Jahresrhythmus nachholen zu lassen.

4.3.11 Messplanung

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. unter (http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf).

Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (5.3.2.2 TA Luft).

4.3.12 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').

Die Messstelle ist vom Betreiber zu verpflichten, unverzüglich, spätestens jedoch nach 4 Wochen, zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

5. Lärmschutz

5.1.1

Während des Betriebs der Schrottmühle sind die Tore des Gebäudes grundsätzlich geschlossen zu halten.

Hinweis:

Die mit Genehmigungsbescheid IV/MR-44.1fz-53e621-Rau (1/99) vom 13.09.2000 festgesetzten Immissionsgrenzwerte behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

6. Abfallwirtschaft und Abfallvermeidung

6.1

Die Abfallart Schweinegülle wird vorsorglich unter der Abfallschlüssel-Nummer 02 01 06 „tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer getrennt gesammelt und extern behandelt“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) eingestuft. Die Schweinegülle fällt nur dann als Abfall an, wenn diese nicht weiter umweltunschädlich verwendet werden kann/soll. Die Schweinegülle unterliegt dann dem Abfallrecht, wenn diese zur Verbrennung, Lagerung auf einer Deponie oder zur Verwendung in einer Biogas- oder Kompostierungsanlage bestimmt ist.

Die im Output der Anlage anfallenden Abfälle sind gemäß Abfallverzeichnisverordnung wie nachfolgend genannt einzustufen:

Lfd. Nr.	Interne Abfallbezeichnung	AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Abfallstatus
1.	Gülle	02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	nicht gefährlich, Verwertung

6.2

Die anfallenden Abfälle sind vorrangig gemäß der Düngemittelverordnung (DüMV) zu verwenden und unterliegen nur unter den in 6.1 genannten Voraussetzungen den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV). Sie sind dann einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Der Vorrang der Verwertung ist dabei zu beachten.

6.3

Sofern eine Entsorgung der Gülle als Abfall erfolgen muss, ist dies unter Benennung des Entsorgungsweges dem Dezernat 42.1 vor der Entsorgung mitzuteilen. Dabei ist die Menge und Zusammensetzung des Abfalls zu benennen.

7. Denkmalschutz

7.1

Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg (Lahn) rechtzeitig, d.h. mindestens 14 Tage vorher, anzuzeigen.

7.2

Der hessenARCHÄOLOGIE ist Gelegenheit zu geben die Baufläche vor und während der Erdarbeiten (Abtrag des Oberbodens und Eingriffe in den Untergrund) zu beobachten und gegebenenfalls auftretende Funde und Strukturen zu dokumentieren und zu bergen.

8. Arbeitsschutz

8.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist an die neuen Gegebenheiten im Betrieb anzupassen, zu ergänzen und regelmäßig auf dem aktuellen Stand zu halten.

8.2

Dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 25.1 -Arbeitsschutz- sind vom Betreiber der Anlage folgende Vorkommnisse mitzuteilen:

Jeder Unfall, welcher sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignet, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

8.3

Die Regelmäßige Wartung und Reinigung der Lüftungsanlagen ist zu dokumentieren

8.4 Schutzmaßnahmen (§9 BioStoffV) Schutzmaßnahmen für Beschäftigte:

Die Anzahl der im Bereich der Stallungen tätigen Personen ist auf das für die Arbeiten notwendige Maß zu beschränken und soweit wie möglich zeitlich zu begrenzen.

8.5

Persönliche Schutzausrüstung wie Atemschutzmasken (mindestens mit der Schutzklasse FFP2 oder FFP3) bzw. belüftete Arbeitshelme sind in ausreichender Zahl bereitzustellen.

8.6

Essen, Trinken, Rauchen sowie der Gebrauch von Handys ist in belasteten Bereichen zu untersagen.

8.7

Fließendes warmes und kaltes Wasser, Mittel zum Reinigen und gegebenenfalls zum Desinfizieren, sowie zum Abtrocknen der Hände ist bereitzustellen. Ein entsprechender Hautschutzplan ist zu erstellen. (TRBA 230 Ziffer 5.1.1, Nr. 3, TRBA 230 Ziffer 5.1.2, Nr. 3, Ziffer 4.1 (2) des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung)

8.8 Angebots- und Pflichtvorsorge (§§ 4 und 5 der ArbMedW)

Angebots- bzw. Pflichtuntersuchungen sind gemäß des Anhangs der ArbMedVV i.V.m. der AMR 2.1 für folgende Tätigkeiten zu veranlassen:

Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub.

9. Naturschutz

Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), wird unter Berücksichtigung der folgenden Nebenbestimmungen erteilt.

9.1

Der Eingriffs- und Ausgleichsplan (Stand: 13.10.2016) wird Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung sowie die Ausgleichsmaßnahmen sind plangemäß durchzuführen. Bei Widersprüchen zwischen den Aussagen des Eingriffs- und Ausgleichsplanes und diesen Nebenbestimmungen gelten letztere.

9.2

Es ist eine ökologische Bauüberwachung zur Sicherstellung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die hierfür vorgesehene Person mit einem abgeschlossenen Studium der Fachrichtungen Landespflege, Forstwissenschaften, Umweltsicherung, Umweltingenieure oder vergleichbarer Fachrichtungen, ist der oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen vor Baubeginn zu benennen. Bei der ökologischen Bauüberwachung genügen in der Regel Stichproben und eine Einweisung der Bauarbeiter.

Die Feststellung von Mängeln oder Abweichungen von der Planung sind der Oberen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Oberen Naturschutzbehörde ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein Abschlussbericht der ökologischen Bauüberwachung /Baubegleitung vorzulegen.

9.3

Die DIN 18 920 zum Schutz von Gehölzen und Vegetationsbeständen ist bei der Baumaßnahme zu beachten.

9.4

Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen um die neuen Gebäude sind in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen. Dabei sind die im Eingriffs- und Ausgleichsplan in der Pflanzliste unter Ziffer 19.2 aufgeführten Bäume und Sträucher zu verwenden und plangemäß zu pflanzen.

9.5

Die Anpflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind zu ersetzen. Der Abschluss der Pflanzmaßnahmen ist der ONB anzuzeigen, damit bei einem Ortstermin die Abnahme erfolgen kann.

9.6

Grundsätzlich ist bei Einsaaten auf die Verwendung von autochthonem zertifiziertem Saatgut zu achten, um gem. § 40 BNatSchG der Gefährdung durch nichtheimische oder invasive Arten entgegenzuwirken.

9.7

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Überschussmassen, die nicht wieder eingebaut werden können, sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

9.8

Die Ausgleichsmaßnahme in der Gemarkung Alsfeld-Eudorf, Flur 11, Flst. 57, (Ackerbrache und Sukzession zur natürlichen Auenv egetation), ist mit Beginn der Baumaßnahme aus der Nutzung zu nehmen.

9.9

Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Oberen Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich (E-Mail genügt) anzuzeigen.

9.10

Der Antragsteller hat der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Gießen einen Bericht gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG über die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

10. Veterinärwesen und Verbraucherschutz

10.1 Schweinehaltungshygiene

Das Betriebsgelände einschließlich der Verloaderampen und der Zufahrten muss derart eingefriedet sein, dass es nur durch verschließbare Tore betreten und befahren werden kann (Schweinehaltungshygiene-Verordnung).

10.2

In den Buchten der Stallanlagen sind Unterteilungsmöglichkeiten vorzusehen unter gleichzeitiger Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Tränke und Futter sowie mit Beschäftigungsmaterial.

10.3

Für Tiere mit Lahmheiten oder sonstigen Verletzungen des Bewegungsapparates ist eine weiche Unterlage, bei Spaltenboden mindestens eine bissfeste Gummimatte (z.B. von Kraiburg) vorzusehen.

10.4

Hinsichtlich der vorgesehenen Anordnung des Krankenabteils in lediglich einem Stall für den gesamten Betrieb, wird die angedachte Lösung als nicht ausreichend angesehen. So sind in den beiden mehr abgelegenen Ställen "G 16 alt" und "G 19 neu" für nicht transportfähige Tiere wenigstens Krankenbuchten für jeweils 10 Tiere zusätzlich zu den vorhandenen 120 Plätzen einzurichten.

10.5

Schweine müssen jederzeit Zugang haben zu gesundheitlich unbedenklichem, in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient. Das im Antrag vorgesehene Beschäftigungsmaterial in Form von Ketten (Material wird nicht genannt) Gummibällen und PVZ-Sternen trägt den oben beschriebenen Anforderungen nicht im erforderlichen Maß Rechnung. Empfohlen werden daher Stricke, Raufen mit Stroh oder Heu, Düsser Wühlturm gefüllt mit Materialien wie Maissilage.

Als absolutes Minimum werden Weichholz Stücke an einer Kette in ausreichender Anzahl gefordert.

11. Berufsgenossenschaftliche Erfordernisse

11.1

Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bzw. einzelner Anlagenteile ist eine "Prüfbescheinigung" für die elektrische Anlage vorzulegen.

11.2

Der Arbeitsplatzgrenzwert für Getreide- und Futtermittelstäube von 4 mg/m³ einatembaren Staub ist einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, sind Vorsorgeuntersuchungen entsprechend dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) Teil 1 (1) 2. c vom 18. Dezember 2008 vom Unternehmer zu veranlassen.

Hinweis zu 11.2:

Lüftung und Luftführung sollten so ausgelegt werden, dass die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für einatembaren und alveolengängigen Staub eingehalten werden können (siehe GefStoffV § 7 (8)). Werden die AGW's nicht eingehalten, sind bei den in diesen Bereichen beschäftigten Personen regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorzunehmen. Außerdem muss in diesem Fall während der Arbeit im Stall eine Staubschutzmaske mindestens der Klasse FFP2 getragen werden.

11.3

Es sind an Stellen, an denen mit Güllegasen gerechnet werden muss, gut sichtbar Warnschilder anzubringen, die auf die Gefahren durch Güllegase hinweisen.

Beispiele für die Beschriftung von Warnschildern:

- An Entnahme- und Entlüftungsöffnungen:
„Vorsicht, Vergiftungsgefahr“, „Vorsicht Explosionsgefahr“.
- Im Tür- bzw. Torbereich von Stallungen mit Kellerlagerung:
„Der Aufenthalt im Gebäude während des Aufrührens und Entnehmens von Gülle ist lebensgefährlich. Vergiftungsgefahr!“

Grundsätzlich ist immer dann, wenn Gülle bewegt wird (z.B. beim Ablassen der Gülle aus Wannensystemen), mit gefährlichen Gaskonzentrationen zu rechnen. Die freiwerdenden Gase sind unschädlich abzuführen. Ist dies nicht gewährleistet, muss durch eine geeignete Lüftung das austretende Gas so verdünnt werden, dass weder Mensch noch Tier gesundheitlich beeinträchtigt werden und mit Warnschildern ist an diesen Stellen auf die Gasgefahr hinzuweisen.

11.4

Eine Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung gem. § 3 BetrSichV bzw. § 5 ArbSchG und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (z. B. Gefahren durch Güllegase, Flüssiggas, Staub) ist zu erstellen. Praxishilfen dazu findet man im Internet www.svlfa.de/30-praevention

11.5

Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen. In Notausgängen sind Karussell- und Schiebetüren nicht zulässig.

11.6

An den abgedeckten Güllebehältern müssen folgende Maßnahmen getroffen werden:

11.6.1

Die allseitige Geländerhöhe der Arbeitsbühne muss mindestens 130 cm -über der Standfläche der Bedienungsperson- betragen.

11.6.2

Es muss ein Schalter für ein evtl. vorhandenes elektrisches Rührwerk vorhanden sein, der nur vom Erdboden aus erreichbar ist.

11.6.3

Es muss ein Hinweisschild angebracht sein mit etwa folgendem Wortlaut. „Vor dem Betreten der Arbeitsbühne ist das Rührwerk abzuschalten“.

12. Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

12.1

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, Gärstoff muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 12 VAWS zu beachten.

12.2

Der Betreiber hat regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Bei unterirdischen Anlagen ist zu prüfen, ob der Kontrollschacht mit Jauche, Gülle oder Silagesickersaft belastet ist. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

12.3

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein (Anhang 2 Punkt 2.1 Absatz 3 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAWS Hessen)).

12.4

Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons sind nach DIN 1045/DIN EN 206 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

12.5

Der Abfüllplatz vor dem Güllebehälter ist wasserdicht zu befestigen und mit Gefälle zum Einlauf zu versehen. Austretende Jauche oder Gülle ist in einen Sammel-schacht, die Vorgrube oder den Lagerbehälter zu leiten.

V.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise zum Brandschutz

1.1

Die notwendigen Merkblätter des Vogelsbergkreises:

- Kennzeichnung von Feuerwehruzufahrten und Flächen der Feuerwehr

- Erstellung von Feuerwehrplänen
- Handsteuereinrichtungen/Handauslösestellen
- Auftrag für Leistungen zum vorbeugenden Brandschutz

werden per mail als .pdf, nach formloser Anfrage, zugesandt.

1.2

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Bauvorlagenberechtigten bzw. Entwurfsverfassers und der Betreiber der baulichen Anlage.

2.Hinweise zum Arbeitsschutz:

2.1

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden.

2.2

Hohe Belastungen durch Bioaerosole in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung werden unter anderem für die hohe Prävalenz chronischer Atemwegserkrankungen bei den Beschäftigten verantwortlich gemacht. Präventiv wird die Verwendung von partikelfiltrierenden Halbmasken empfohlen. Zum Teil ist die Konzentration biologischer Arbeitsstoffe in der Stallluft allerdings so hoch, dass Masken nur einen unzureichenden Schutz bieten, belüftete Arbeitshelme können sinnvoll sein.

2.3

Schutzmaßnahmen (wie z.B. Staubarme Futtermittel (u.A. flüssig) und staubgeminderte Fütterungsarten) sind bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten gemäß TRBA 230 genauso zu beachten wie eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge z.B. nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen 626, G23, 624 und G42.

3. Hinweise zum Veterinärwesen und zum Verbraucherschutz

Die Bestimmungen der Tierschutz-NutztierhaltungsV (TierSchNutzV) i.d.F.v22.8.2006, zuletzt geändert durch Art.1 v.14.4.2016 in Hinblick auf die allgemeinen und speziellen Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen sind jederzeit einzuhalten.

4. Allgemeine Hinweise der Berufsgenossenschaft:

Unabhängig von den Nebenbestimmungen in dieser Genehmigung wird die Berufsgenossenschaft während des Baus der Anlage Baustellenbesichtigungen durchführen, die Unfallverhütungsvorschriften überwachen und sowohl den Bauherrn als auch die ausführenden Firmen beraten. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

4.1

Bei der Elektroinstallation ist VDE 100 Teil 705 (landwirtschaftliche Arbeitsstätten) zu beachten.

4.2

Die Steckdosen-Stromkreise sind mit einem Fehlerstromschutzschalter von 30 mA zu sichern. VSG 1.4 § 2 (2)

4.3

Prüfung der elektrischen Anlage sowie Prüfung der elektrischen Betriebsmittel nach der DGUV Vorschrift 3 (BGV A3) vor Inbetriebnahme, nach Änderungen und wiederkehrend. (Siehe auch Bedingungen der Brandversicherung)

4.4

Je nach Reinigungsart ist die elektrische Anlage in der entsprechenden Schutzart nach DIN 40 050 "IP-Schutzarten - Berührungs-, Fremdkörper- und Wasserschutz für elektrische Betriebsmittel" auszuführen (DIN VDE 0100).

4.5

Beim Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Desinfektionsmittel, Flüssiggas) muss der Arbeitgeber zwingend eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und dokumentieren. Hierzu sind die Anwendungsbestimmungen des Herstellers im Sicherheitsdatenblatt zu beachten. Im Übrigen wird auf die VSG 4.5 „Gefahrstoffe“ sowie auf die Gefahrstoffverordnung verwiesen.

4.6

Regelmäßige Prüfung der Flüssiggasanlage nach Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung 2015 (VBG D34).

4.7

Betriebsabläufe und Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass die Exposition mit biologischen Arbeitsstoffen minimiert wird (Staubbelastung etc.). Insbesondere wird auf die

- Biostoffverordnung
- TRBA 230 Landwirtschaftliche Nutztierhaltung
- TRBA 500 Allgemeine Hygienemaßnahmen

verwiesen.

5. Wasserwirtschaftliche Hinweise:

5.1 Abwasserentsorgung

Gemäß § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Sammelbehälter sind ausreichend zu bemessen, müssen korrosionsbeständig sein und unter Berücksichtigung des höchstmöglichen äußeren Wasserstandes auftriebssicher eingebaut werden (DIN EN 12566-1 und DIN 4261-1). Abwasser sammelgruben sind nach DIN 1986-100 zu betreiben. Niederschlagswasser darf nicht eingeleitet werden.

Das Schmutzwasser, das nach DIN 1986-100 den Anforderungen für eine Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen entsprechen muss, ist von den Nutzungsberechtigten durch einen Fachbetrieb mit geeigneten Fahrzeugen rechtzeitig vor Erreichen der maximalen Füllung abfahren zu lassen und an einer von dem für die Abwasserbeseitigung zuständigen Unternehmen (i.d.R. die Kommune) bezeichneten Übergabestelle den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

Darüber hinaus ist für die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelbehältern die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der aktuellen Fassung anzuwenden. Insbesondere der Anhang 4 zur EKVO ist zu beachten.

Nach Anhang 4, Ziffer 3 der EKVO ist die Dichtheit eines Sammelbehälters von einem Fachkundigen nach den Regeln der Technik (siehe DIN 4261, Teil 1 in Verbindung mit DIN EN 12566, Teil 1) zu überprüfen. Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

5.2 Niederschlagswasser

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten.

Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Es wird ausdrücklich daraufhingewiesen, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9,10,13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen.

Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) ohne Konzentrierung durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei.

Vor einer Einleitung des Niederschlagswassers ist in jedem Fall die Verwertung oder Versickerung auf dem Grundstück auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Anhand der eingereichten Unterlagen ist die Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Die Bearbeitung erfolgt bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

5.3 Wassergefährdende Stoffe:

Mit den gemäß Kapitel 17 gemachten Angaben wird der Anzeigepflicht gemäß § 41 Absatz 1 des Hessischen Wassergesetzes entsprechend Rechnung getragen.

Nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

Die Anforderungen der VAWS für den Bau und Betrieb von Anlagen der Gefährdungsstufe A sind im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung sicherzustellen.

5.4 Tankstelle:

Die Überwachung der hofeigenen Dieselmotortankstelle erfolgt in Zuständigkeit des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

5.5 Brunnen:

Die Überwachung der bereits niedergebrachten Brunnen, siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 6, erfolgt in Zuständigkeit des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

5.6 Jauche-Gülle-Silage-Festmist:

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Anlage den wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß der derzeit gültigen Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe-Anlagenverordnung (VAwS) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht wird. Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) und Anlagen für Festmist benötigen grundsätzlich keine wasserrechtliche Zulassung und sind anzeigefrei.

Gemäß § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Zu diesen Stoffen gehören auch Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle, Silagesickersaft). Die Lagerung von Wirtschaftsdünger ist daher unzulässig, sofern keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Nach § 48 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Lagerung von Stoffen generell untersagt, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers zu besorgen ist. Zu diesen Stoffen gehören auch Wirtschaftsdünger. Die Lagerung von Wirtschaftsdünger ist daher unzulässig, sofern keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, Gärstoff muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein. Bei unterirdischen Rohrleitungen sind die Anforderungen nach § 12 VAwS zu beachten.

Der Betreiber hat regelmäßig den Behälter und die Nebeneinrichtungen zu prüfen. Die Überprüfung muss sich auf den allgemeinen Zustand und die Dichtigkeit erstrecken. Bei unterirdischen Anlagen ist zu prüfen, ob der Kontrollschacht mit Jauche, Gülle oder Silagesickersaft belastet ist. Mängel sind kurzfristig zu beseitigen. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Die Dichtigkeit von Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft muss durch einen Leckerkennungsdrän auf undurchlässiger Unterlage mit Prüfmöglichkeit überwachbar sein (Anhang 2 Punkt 2.1 Absatz 3 zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS Hessen)).

Behälter aus Stahlbeton (Ortbeton) und Stahlbetonfertigteilen einschließlich des Fugenmörtels bzw. -betons sind nach DIN 1045/DIN EN 206 wasserundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) und beständig (Widerstand gegen Betonangriff durch aggressive chemische Umgebung) zu bemessen und auszuführen.

Der Abfüllplatz vor dem Güllebehälter ist wasserdicht zu befestigen und mit Gefälle zum Einlauf zu versehen. Austretende Jauche oder Gülle ist in einen Sammel-schacht, die Vorgrube oder den Lagerbehälter zu leiten.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird die anfallende Gülle aus den Stallbereichen über Gülekanäle in die bereits vorhandenen Güllebehälter geführt. Somit unterliegen die Gülekanäle nicht den Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft gemäß Hessischer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe-Anlagenverordnung (VAwS). Gemäß Anhang 1 Nr. 11 der vorgenannten Verordnung müssen diese jedoch ebenfalls dicht sein.

Es wird auf die strafrechtlichen Konsequenzen und die Schadensersatzpflicht von Gewässerverunreinigungen infolge von überlaufenden Auffangbehältern hingewiesen.

Darüber hinaus ist eine Cross-Check-Meldung an das Amt für Wirtschaft und ländlichen Raum beim Vogelsbergkreis im Rahmen der Cross-Compliance-Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes möglich.

5.7

Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Aushubmaterial)
Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf oder in den Boden verweisen wir auf das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 28. Sept. 2007 in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach sind zulassungsfreie Vorhaben beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

5.8 Allgemeine Hinweise zur Lagerung von Pflanzenschutzmittel

Entsprechend der Menge von Pflanzenschutzmittel, die gelagert werden soll, sind unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen. In Abhängigkeit von der Menge werden folgende Anforderungen gestellt:

- Bei Mengen von mehr als 100 l ist die Lagerung dem Sachgebiet Wasser- u. Bodenschutz des Vogelsbergkreises anzuzeigen.
- Bei Mengen von mehr als 1.000 l ist eine Eignungsfeststellung gem. § 16 Anlagenverordnung VAwS durchzuführen.
- Bei Mengen von mehr als 5 t ist ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG in Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung Umwelt, Dezernat Immissionsschutz, durchzuführen.

5.9

Die Hessische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung-VAwS) ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter "<http://umwelt.hessen.de>" verfügbar.

6. Hinweis der Stadt Alsfeld

Sofern naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen im Verwaltungsgebiet der Stadt Alsfeld erforderlich werden, sind die Vorgaben des kommunalen Landschaftsplanes zu beachten. Dieser kann in der Stadtverwaltung (Bauamt) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

7. Hinweis der Bergaufsicht

Die Flurstücke 20, 21 + 23 in Flur 10 liegen im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Informationen über Art und örtliche Lage des Nachweises liegen hier jedoch nicht vor.

Bei Baumaßnahmen im Bereich der o. g. Flurstücke ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.1.7.1 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 4990 Tierplätzen mit den Mastställen G1 bis G4, G5; G16 und G19 einschließlich der im Kapitel 6. der Antragsunterlagen beschriebenen notwendigen Nebeneinrichtungen (Güllebehälter, Futterlagerung, ...).

Genehmigungshistorie

Herr Heiko Rau, Gut Dotzelrod 1, 36304 Alsfeld-Eudorf betreibt in 36304 Alsfeld-Eudorf, Gemarkung Eudorf, Flur 10, Flurstücke 20, 21 und 23 eine Anlage zur Haltung von Mastschweinen.

Diese bestehende Anlage mit **1438 Tierplätzen** wurde am 14.11.1975 gemäß **§ 67 BImSchG** beim Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt.

Die Anzeigebestätigung erfolgte am 19.05.1976 durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Zwischenzeitlich entfiel die Anlage wegen Anhebung der genehmigungsbedürftigen Tierzahlen aus der Genehmigungspflicht i. S. d. 4. BImSchV.

Am 13.09.2000 wurde durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Az.: IV/MR-44.1fz-53e621-Rau (1/99) gemäß **§ 4 BImSchG** die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit **2.200 Tierplätzen** erteilt. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 4 i. V. mit § 10 BImSchG und § 3 UVPG als förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Am 19.02.2008 wurde Herrn Rau vom Regierungspräsidium Gießen unter dem Az.: IV-43.1-53e621-Rau (1/2007) gemäß **§16 BImSchG** die Genehmigung erteilt die Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit 2200 Tierplätzen wesentlich zu ändern. Die Änderung betraf eine Erhöhung des Tierbestandes um weitere 1190 Tierplätze auf insgesamt **3390 Tierplätze**. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 i.V. mit § 19 BImSchG und § 3c UVPG durchgeführt. In der allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass vom Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können und damit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung i.S. d. UVPG besteht.

Verfahrensablauf

Im August 2014 wurde das Regierungspräsidium Gießen vom Antragsteller erstmals über eine geplante Erweiterung seiner Schweinemastanlage um weitere 2280 Tierplätze auf insgesamt 5670 Tierplätze informiert.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Bei der Prüfung ob eine UVP-Pflicht besteht sind dabei gemäß §3e Abs.1 UVPG auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Somit war das Vorhaben ausgehend vom letzten mit einer UVP genehmigten Tierbestand von 2200 Tierplätzen zu beurteilen. Das Vorhaben war mit der Erweiterung um 3470 Tierplätze gemäß Nr. 7.7.1 UVP Pflichtig. Daher wurde am 19.09.2014 im Regierungspräsidium Gießen ein **Scopingtermin** durchgeführt. Mit **Unterrichtungsschreiben vom 12.12.2014** wurde der Antragsteller vom Regierungspräsidium Gießen über Art und Umfang der nach §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV voraussichtlich beizubringenden Unterlagen und über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der UVP informiert.

Ein **erster Genehmigungsantrag** wurde am 03.06.2015 zur Genehmigung eingereicht und das Verfahren eingeleitet. Eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach §6 UVPG war Bestandteil der Antragsunterlagen.

Mit Schreiben vom 24.05.2016 teilte der Antragsteller mit, dass er in Anbetracht der anstehenden Novellierung der TA Luft und der Entwicklung hinsichtlich mehr Tierwohl, den am 03.06.2015 eingereichten Genehmigungsantrag hinsichtlich der Abluftführung im letzten Stallabschnitt sowie der Tierzahlen (mehr Platzangebot) überarbeiten möchte.

Am 01.08. 2016 - mit Ergänzung am 10.08.2016 - hat Herr Heiko Rau den überarbeiteten Antrag nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz zur Genehmigung eingereicht.

Herr Heiko Rau beabsichtigt nun am Standort Alsfeld-Eudorf seine bestehende Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit 3390 Tierplätzen um nur noch um 1600 Tierplätze auf insgesamt 4990 Tierplätze zu erweitern. Ausgehend vom letzten mit einer UVP genehmigten Tierbestand von 2200 Tierplätzen bedarf das Vorhaben mit der Erweiterung um 2790 Tierplätze auf 4990 Tierplätze gemäß Nr. 7.7.2 UVP zunächst einer allgemeinen Vorprüfung.

Diese allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen hat am 15.08.2016 ergeben, dass eine Verpflichtung besteht eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vollständigkeitsprüfung und Ergänzung der Antragsunterlagen

Die erste Nachforderung erging am 02.08.2016, die letzte Ergänzung erfolgte am 11.12.2016, die Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 15.12.2017

Die Anforderung der fachlichen Stellungnahmen erfolgte am 16.12.2016

Bekanntmachung des Vorhabens

Das Vorhaben wurde nach § 10 Abs. 3 BImSchG am 03.01.2017 in folgenden Medien öffentlich bekannt gemacht:

- Staatsanzeiger für das Land Hessen
- Homepage des Regierungspräsidiums Gießen
- Alsfelder Allgemeine
- Oberhessische Zeitung
- Schwälmer Allgemeine

Auslegung

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden Stellungnahmen lagen in der Zeit vom 03.01.2017 (erster Tag) bis 03.02.2017 (letzter Tag) beim

- Regierungspräsidium Gießen
Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Raum 520
- Stadtverwaltung Alsfeld
Markt 7, 36304 Alsfeld, Stadtbauamt, Raum 204
- Gemeindeverwaltung Schrecksbach
Immichenhainer Straße 1, 34637 Schrecksbach, Bauamt, Raum 1

aus und konnten dort während der ortsüblichen Dienststunden eingesehen werden. Entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen lagen nicht vor.

Einwendungen

Innerhalb der Zeit **vom 03.01.2017 (erster Tag) bis 17.02.2017 (letzter Tag)** konnten nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Im o. g. Zeitraum wurde eine Einwendung erhoben. Eingang am 17.02.2017 bei der Stadt Alsfeld. Der Einwender bat darum seine Anschrift im Genehmigungsverfahren unkenntlich zu machen.

Diese Einwendungen wurden den betroffenen Fachbehörden zur Berücksichtigung bei der Überprüfung des Vorhabens zugeleitet. Außerdem wurde der Inhalt der Einwendungen dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) bekannt gegeben.

Erörterungstermin am 12.04.2017

Der Termin zur Erörterung von Einwendungen fand am 12.04.2017 um 09:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Eudorf, An der Welzbach 18, 36304 Alsfeld-Eudorf statt.

Text der Einwendung:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen dieses Vorhaben wird meine Einwendung erhoben.

Begründung:

Die derzeit schon bestehende Geruchsbelästigung der schon vorhandenen Anlage soll nicht noch weiter erhöht werden und muss unbedingt verhindert werden.

Mein Name und meine Anschrift sollte bei Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden.“

Die Einwendung wurde mit dem Antragsteller und den Behördenvertretern erörtert. Hierbei wurde folgendes festgestellt:

Zur Ermittlung und Beurteilung von Geruchsimmissionen ist entsprechend Nr. 4.4.2 der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ein Beurteilungsgebiet festzulegen. Das Beurteilungsgebiet setzt sich aus der Kreisfläche um den Emissionsschwerpunkt der Anlage, welcher dem 30-fachen der Schornsteinhöhe bzw. mindestens 600 m entspricht und dem Einwirkungsbereich der Anlage, in dem der durch die Anlage verursachte Immissionsbeitrag $\geq 2 \%$ Geruchsstundenhäufigkeit ist, zusammen. Im Scopingtermin wurde darüber hinaus vereinbart, dass minimal ein Umkreis von 1 km um den Emissionsschwerpunkt der Anlage betrachtet werden muss.

Die Prüfung eines relevanten Einflusses erfolgt über eine Ausbreitungsrechnung auf Basis des Irrelevanzkriteriums der GIRL ($\geq 2 \%$ Geruchsstundenhäufigkeit) da der so ermittelte Einwirkungsbereich der Anlage deutlich größer ist als der 1km Umkreis.

Die Absenderin der Einwendung wohnt jedoch außerhalb des Beurteilungsgebietes bzw. außerhalb des durch die 2 %-Isolinie abgegrenzten Einwirkungsbereiches der Anlage. Gemäß der GIRL ist die Erheblichkeit von Beiträgen zur Geruchsbelastung nur gegeben, wenn diese den Wert 2% der Jahresstunden überschreiten. Dies ist am Wohnort der Einwenderin jedoch nicht der Fall.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin Bezug genommen.

Die Geruchssituation im Einwirkungsbereich der Anlage wurde im Anschluss mit dem Antragsteller und den Behördenvertretern ausführlich betrachtet. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung dieses Bescheides verwiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Wie bereits ausgeführt hat die allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit den nach dem UVPG anzuwendenden Normen am 15.08.2016 ergeben, dass eine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß der abschließenden Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben in den Antragsunterlagen sind von dem geplanten Vorhaben - welches 93 % der Leistung erreicht für die eine UVP zwingend erforderlich ist - insbesondere Auswirkungen im Hinblick auf die Geruchssituation sowie auf eine Stickstoffdeposition in sensible Bereich zu erwarten. Durch das Vorhaben werden sensible Gebiete zusätzlich belastet. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt können daher nicht ausgeschlossen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus diesem Grund erforderlich.

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV

Um die Auswirkungen der geplanten kapazitiven Erweiterung auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV bewerten zu können, wurden vom beauftragten Gutachterinstitut Michael Herdt eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVS) nach §6 UVPG vorgelegt in der die nachfolgend aufgelisteten Schritte durchgeführt wurden:

- Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile (IST-Zustand)
- Feststellung der von Vorhaben ausgehenden wesentlichen Wirkungen
- Ermittlung und Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen
- Alternativen zum Vorhaben
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Die hier vorliegende zusammenfassende Darstellung beruht auf der Betrachtung und Bewertung dieser Schritte für die einzelnen Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV im Untersuchungsgebiet.

Der Untersuchungsraum wurde im Scopingtermin festgelegt. Es wurde vereinbart, dass die irrelevanten Einwirkungsbereiche für Geruch (2% der Jahresstunden) bzw. Ammoniak, Stickstoff und Staub, die Abgrenzung des Untersuchungsraumes darstellen sollen, minimal jedoch ein Umkreis von 1 km um den Anlagenstandort.

Wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter während der Bauphase können in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung weitergeheest ausgeschlossen werden, da das Vorhaben als bauliche Maßnahme lediglich die Errichtung eine Getreidelagerhalle als Nebeneinrichtung der Schweinemastanlage beinhaltet. Bei den Auswirkungen handelt es sich hier im Wesentlichen um betriebsbedingte und anlagenbedingte Auswirkungen während des Betriebs der hiermit genehmigten Anlagenerweiterung.

1.1 Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen

Menschen können von der Anlage durch Gerüche, Staub, Lärm und möglicherweise Keime beeinträchtigt werden.

a) Während der Bauphase

Schallemissionen entstehen vor allem im Verlauf der Bauarbeiten durch den Einsatz von Baumaschinen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Einzelquellen auf der Baustelle Schallemissionen mit einem Schallleistungspegel L_{w_a} von ca. 100 dB(A) erzeugen werden. Von diesen Maschinen werden i.d.R. nicht mehr als 2 Stück gleichzeitig zum Einsatz kommen (z. B. Radlader + Kran). Es ergibt sich somit ein Gesamtpegel von maximal 103 dB(A). Diese Lautstärke sinkt in Abhängigkeit von der Entfernung zur Schallquelle entsprechend einer logarithmischen Funktion.

In einer Entfernung von 150 m sinken die Pegel bereits um ca. 50 dB(A). Somit beträgt der Beurteilungspegel an einem Immissionspunkt in 150 m Entfernung nur noch 53 dB(A). Nach 2.32 TA Lärm wäre ein solcher Wert am Tag selbst in einem reinen Wohngebiet zulässig.

Relevanter Immissionspunkt wäre die nächstgelegene Bebauung im Außenbereich in ca. 309 m nordwestlicher Entfernung. Es ist somit nicht mit unzulässiger Lärmbelästigung während der Bauphase zu rechnen. Aus den LKW-Bewegungen ergeben sich ebenfalls keine unzulässigen Lärmbelästigungen, da diese Emissionen nur kurzzeitig auftreten und ca. 85dB(A) nicht überschreiten werden.

b) Während des laufenden Betriebes

Nach neueren wissenschaftlichen Untersuchungen und Gerichtsurteilen gibt es keine hinreichend gesicherten Aussagen über die gesundheitliche Gefährlichkeit der Immissionen aus Stallanlagen. Seit August 2014 liegt die VDI-Richtlinie 4250 Bl. 1 "Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen" vor. Außerdem existiert die VDI-Richtlinie 4255 Bl. 2 "Bioaerosole und biologische Agenzien - Emissionsquellen und -minderungsmaßnahmen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung - Übersicht". In der VDI 4255 Bl. 2 werden einige Anhaltspunkte zu Bioaerosolkonzentrationen und -emissionsraten für Gesamtbakterien und Endotoxine genannt. Im Entwurf der VDI 4250 Bl. 1 wird ein Bewertungsschema für Tierhaltungsanlagen vorgeschlagen. Bei Errichtung und Betrieb einer Anlage soll im Fall von Mastschweinehaltung ein Mindestabstand von 350 m zur Wohnbebauung eingehalten werden sofern der aus der TA Luft abgelesene Mindestabstand geringer ist. Die nächstgelegene, fremde Wohnnutzung befindet sich im vorliegenden Fall innerhalb dieses Radius. Es erfolgt gemäß dem LAI-Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosolen demnach eine Staubprognose, um Beeinträchtigungen durch Bioaerosole auszuschließen. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung, da die Irrelevanzgrenzen für Staub am nächstgelegenen Wohnort sicher eingehalten werden. Eine Gefährdung der umliegenden Anwohner ist auszuschließen.

Wegen der vorhandenen und anzuwendenden Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie der Schweinehaltungshygieneverordnung mit Hinweisen für Schutzeinrichtungen zum Schutz vor Tierseuchenkeimen bei der Schweinehaltung werden alle erforderlichen Maßnahmen erfüllt. Einzige Ausnahme ist der Umgang mit Kadavern. Diese müssen bis zur Abholung durch die Tierkörperverwertung so gelagert werden, dass keine Gefahren für die Schutzgüter zu erwarten sind (verschießbarer Container bzw. Wanne, Kadaverhaus). Eine entsprechende Kadaverbox soll neu aufgestellt werden, da der bisherige Kadaverraum als Wiegeraum um genutzt werden soll.

Für den Betrieb einer Anlage zur Haltung von Mastschweinen der geplanten Größe, ist die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften gesetzlich vorgeschrieben und wird von der zuständigen Berufsgenossenschaft laufend überwacht.

Die gesamte Entmistung wird auf dem Betrieb nach dem Stand der Technik errichtet. Die Gülle wird in den bereits bestehenden Güllebehältern gelagert, bzw. in den neu geplanten Behältern zur Lagerung von Flüssigmist.

Zur Beurteilung möglicher Geruchs-, Staub- und Ammoniakimmissionen wurde eine Immissionsprognose (Immissionsgutachten des Herrn Herdt) mittels AUSTAL 2000 auf der Grundlage einer Ausbreitungsklassenzeitreihe des Deutschen Wetterdienstes angefertigt. Die wesentlichen Aussagen in dem Gutachten sind:

Geruch

a) Mindestabstand gemäß TA-Luft Abbildung 1

Da der nach TA Luft Abbildung 1 zu ermittelnde Mindestabstand von 422 m nicht eingehalten wird (In diesem Abstand befinden sich im vorliegenden Fall die fremden Wohnbebauungen Dotzelrod 5, Dotzelrod 7 sowie Dotzelrod 3), erfolgt eine Sonderbeurteilung mittels einer Ausbreitungsrechnung.

b) Sonderbeurteilung mittels Ausbreitungsrechnung

Hierbei wird zunächst die Zusatzbelastung aufgrund der bestehenden Anlage des Antragstellers einschließlich des geplanten Vorhabens bestimmt. Es zeigt sich, dass für die Ortschaften Schwabenrod, Heidelberg, Eudorf sowie Münch-Leusel und die nahegelegenen Wohnbebauungen im Außenbereich (Dotzelrod 5, Dotzelrod 7 sowie Dotzelrod 3) relevante Zusatzbelastungen (gemäß GIRL > 2% Geruchsstunden) prognostiziert werden. Für diese Immissionsorte gilt es somit die Vorbelastungen aufgrund der bestehenden Betriebe zu ermitteln und eine Beurteilung der Gesamtbelastung vorzunehmen.

c) Ermittlung der Vorbelastungen aufgrund der bestehenden Betriebe und Beurteilung der Gesamtbelastung für die verschiedenen Immissionsorte

Immissionsort Schwabenrod

In Schwabenrod liegt die Vorbelastung bei etwa 8%. Lediglich im direkten Umfeld der dort vorhandenen vorbelastenden Betriebe (< 50 m) steigt die Vorbelastung auf Werte zwischen 10 % und 22 % an. Diese Bereiche werden in den Grafiken des Kapitels 10.7.4 des Immissionsgutachtens des Büro Herdt blau dargestellt. Betrachtet man diese Bereiche so zeigt sich, dass sich hier keine für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Objekte befinden. Selbiges gilt für die Betrachtung der Gesamtbelastung in Kapitel 10.8.4. An den Wohnhäusern ohne eigene Tierhaltung werden somit keine unzulässigen Geruchshäufigkeiten von mehr als 15 % der Jahresstunden unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung prognostiziert.

Für die bereits bestehenden Betriebe mit eigener Tierhaltung wird eine nur unwesentliche Erhöhung der relativen Geruchshäufigkeit prognostiziert. So steigen die relativen Geruchshäufigkeiten an den Wohnhäusern der Betriebe mit eigener Tierhaltung um 1 % von 38 auf maximal 39 %. Gemäß den Hinweisen zur GIRL (Begründung und Auslegungshinweise zur Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL M-V vom 15. August 2011, Amts Bl. M-V S. 534)) kann für Wohnhäuser mit eigener Tierhaltung - jedoch unterschiedlicher Tierart - die Grenze der erheblichen Belästigung deutlich über der liegen, die bei unbeteiligten Dritten anzusetzen wäre.

Aufgrund der geringen Erhöhung der Gesamtbelastung um lediglich 1% ist hier keine erhebliche Belästigung durch das Vorhaben zu erwarten.

Immissionsort Eudorf

Ähnlich Schwabenrod stellt sich die Situation in Eudorf dar. Auch hier werden aufgrund der Vor- sowie Gesamtbelastung keine unzulässigen relativen Geruchshäufigkeiten von mehr als 15 % der Jahresstunden an Wohnhäusern ohne eigene Tierhaltung prognostiziert (vergl. Grafiken in Kapitel 10.7.4 sowie 10.8.4 des Immissionsgutachtens). Hier sind bei den vorbelastenden Betrieben auch keine Wohnhäuser vorhanden. Schädlichen Umwelteinwirkungen sind daher ausgeschlossen.

Immissionsort Heidelberg

In Heidelberg werden keine vorbelastenden Betriebe innerhalb der 2 % Isolinie festgestellt. Somit sind keine weiteren Betriebe für die Prognose der Gesamtbelastung zu berücksichtigen. Die Auswertung der Gesamtbelastung zeigt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Geruch in Heidelberg zu befürchten sind.

Immissionsort Münch-Leusel

In Münch-Leusel werden drei nicht genehmigungsbedürftige Betriebe mit eigener Tierhaltung identifiziert. Aufgrund dieser Betriebe liegt die Vorbelastung in Münch-Leusel gemäß dem Immissionsgutachten des Büro Herdt (Seite 53, Tabelle 16) am Ortsrand bereits bei 33 %. In der Ortsmitte werden bis zu 53 % prognostiziert. Die Gesamtbelastung für Münch-Leusel wird im Gutachten am Ortsrand mit 35 % der Jahresstunden prognostiziert. In der Ortsmitte werden bis zu 56 % prognostiziert. Die Immissionswerte der GIRL für Dorfgebiete werden erheblich überschritten.

Aufgrund dieser Situation hat der Antragsteller im Laufe des Verfahrens die Planung geändert. An der Anlage sollen nun weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Dies sind die Installation einer Abluftreinigungsanlage für den Stall G19 mit den Emissionsquellen 45 bis 50 sowie die Abdeckung des neuen Güllebehälters.

Um die Auswirkung der geplanten weiteren Ertüchtigung der Anlage in Münch-Leusel beurteilen zu können, wird im Nachtrag zum Immissionsgutachten des Büros Herdt vom 23.06.2017 ein Variantenvergleich durchgeführt.

Variantenvergleich

Hierzu wird für jedes Wohnhaus ohne eigene Tierhaltung ein Analysepunkt gesetzt. An diesen Analysepunkten wird die Zusatzbelastung durch das geplante Vorhaben (bestehende Anlage Rau plus Erweiterung Rau) der Zusatzbelastung durch den bestehenden Betrieb Rau (bestehende Anlage ohne Erweiterung) gegenübergestellt.

Hier zeigt sich, dass es durch das Vorhaben aufgrund der Ertüchtigung der bestehenden Anlage des Antragstellers in Verbindung mit einer Abluftreinigungsanlage im neuen Maststall G19 des Antragstellers zu keiner Erhöhung der Zusatzbelastung in Münch-Leusel kommt. Gemäß diesem Nachtrag vom 23.06.2017 (Seite 4), wird sogar eine minimale Verbesserung (bis 0,4% Geruchshäufigkeit) prognostiziert.

Der in der GIRL für Dorfgebiete ausgewiesene Richtwert wird aber weiterhin deutlich überschritten.

Staub

Auch für die Staubimmissionen wurde eine Ausbreitungsberechnung angefertigt, welche belegt, dass im Einwirkungsbereich der Anlage Rau alle vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten werden. Staubablagerungen und Staubbefreiung können in begrenztem Umfang bei der Anlieferung von Futtermitteln entstehen. Die als Futterlager eingesetzten Futtersilos werden mit Elevatoren befüllt. Somit ist mit keinen erheblichen Staubemissionen zu rechnen.

Lärm

Der Abtransport der Schweinegülle für die Ausbringung auf die Flächen erfolgt mit landwirtschaftlichen Transportsystemen. Die Änderungen der Lärmemissionen durch die geplanten Maßnahmen belaufen sich auf Schallereignisse durch 14 zusätzlich installierte Ventilatoren und ein Mehraufkommen an Verkehr für Futteranlieferungen, Kadaverabtransport, Tiertransporte und Gülletransporte. Aufgrund des großen Abstandes zur nächsten fremden Wohnbebauung, dem Einbau der Ventilatoren in schallsolierende Kamine, sowie der guten Erschließung der Anlage über die B 254 werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Bioaerosole

Die staubförmigen Emissionen aus Tierställen sind aus einer komplexen Vielfalt von Agenzien zusammengesetzt, die biologische Wirkungen beim Menschen haben können. Emissionen dieser Art von Schweinen und Hühnern liegen höher als derer von Rindern. Gesundheitliche Effekte von Stallstäuben in hohen Konzentrationen können bei beruflich exponierten Tierhaltern auftreten und zu chronischen Atemwegserkrankungen und Allergien führen. Es werden in der Anlage entsprechende Arbeitsschutzvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz -VSG-) befolgt. Beispielsweise ist das Tragen einer Staubschutzmaske und regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen Pflicht, wenn Arbeitsplatzgrenzwerte für einatembaren und alveolengängigen Staub nicht eingehalten werden können. Eine Gefährdung der Anwohnerschaft durch Bioaerosole ist aufgrund des großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung und der Einhaltung des Staub-Irrelevanzwertes auszuschließen.

1.2 Auswirkungen des Vorhabens auf Pflanzen

a) Während der Bauphasen

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Pflanzen im Untersuchungsgebiet ist während der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Es werden vorhandene Wege als Zufahrt genutzt, damit so wenig wie möglich Grün- bzw. Ackerland, das nicht durch den Bau an sich verändert wird, beeinträchtigt wird. Der Verlust an Pflanzen durch die Baumaßnahme selbst wird nachfolgend beurteilt.

b) Während des laufenden Betriebes

Beeinträchtigungen der stickstoffempfindlichen Ökosysteme im Umkreis der Anlage wären durch Stoffeinträge aufgrund von Immissionen möglich.

Lebensraumverlust für Pflanzen

Aufgrund der zusätzlichen Flächenversiegelung des Bauvorhabens kommt es zum Verlust von Pflanzen am Standort. Die am Standort befindlichen Pflanzen haben jedoch keine ökologisch wertvolle Bedeutung, auch kommen keine streng geschützten Arten am Standort vor. Zum Ausgleich des geplanten Eingriffes ist ein Ausgleichsplan erstellt worden.

Beeinträchtigung des Lebensraums durch Stoffeintrag

Der am Standort befindliche Lebensraum, der Pflanzen, kann durch Stoffeinträge verändert werden. So können z.B. Magerwiesen durch Stickstoffeinträge nachteilig beeinflusst werden, indem die an Magerstandorte angepasste Fauna zurückgedrängt wird. Der für das Bauvorhaben geplante Standort befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft. Magerwiesen oder andere durch Stoffeinträge leicht zu beeinträchtigende Lebensräume sind im direkten Umfeld der Anlage nicht vorhanden. Für die weiter entfernt liegenden stickstoffempfindlichen Ökosysteme Wald, extensive Grünlandflächen, frischer Standorte und Streuobstwiesen (im Abstand 500 bis 1.000 m zur Anlage auftretend) werden keine relevanten Ammoniak- oder Stickstoffeinträge erwartet. Dies konnte innerhalb einer Ausbreitungsberechnung nachgewiesen werden. (vergl. hierzu Kapitel 8: Immissionschutzgutachten)

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 5222-301 „Immichenhainer Teiche“

Die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für dieses Gebiet wird über eine folgende FFH-Vorprüfung ermittelt. Ergebnis dieser FFH-Vorprüfung ist, dass das Vorhaben ohne Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 222-301 „Immichenhainer Teiche“ durchgeführt werden kann. Es wird in seinen Erhaltungszielen nicht beeinträchtigt.

1.3 Auswirkungen des Vorhabens auf den Wald

a) Während der Bauphasen

Während der Bauphasen wird aufgrund des Abstandes kein Wald beeinflusst.

b) Während des laufenden Betriebes

Im Einwirkungsbereich der Anlage liegt das nächste stickstoffempfindliche Ökosystem ca. 550 m nordöstlich (Waldgebiet). Der TA Luft-Mindestabstand von 927 m zum nächsten stickstoffempfindlichen Ökosystem wird somit nicht eingehalten. Im Immissionsschutzgutachten wird auf die möglichen Auswirkungen durch Stickstoffdeposition und Ammoniakimmissionen eingegangen. Hieraus ergaben sich keine negativen Einflüsse auf das Gebiet.

1.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Tiere

Die geplante Maßnahme an sich beansprucht keine ökologisch wertvollen Bereiche mit geschützten oder streng geschützten Arten. Dies lässt sich aus dem Stand der durchgeführten ornithologischen und faunistischen Kartierungen erkennen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes tritt die Feldlärche als einziger Bodenbrüter auf. Nach Zählungen in vergleichbaren Regionen kann von einer Präsenz der Feldlerche von ca. 1 Paar je 10 ha ausgegangen werden. Weiter kamen Arten wie die Goldammer im Bereich der Hofreite und in den wegbegeleitenden Gehölzen vor. Der Sumpfrohrsänger trat gelegentlich am Rande der Ackerflächen in der Aue auf.

Das Gelände, auf dem gebaut werden soll, ist für all diese Arten als suboptimaler bzw. pessimaler Lebensraum einzustufen. Auswirkungen des Bauvorhabens auf Fauna und Flora werden im weitesten auf die eigentliche Bau- und Ausgleichsfläche beschränkt bleiben. Es sind in Bezug auf den Artenschutz im Allgemeinen keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

a) Während der Bauphase

Ein Verletzungs- und Tötungsrisiko ist dann gegeben, wenn die Baumaßnahmen während der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Außerhalb derer ist mit keinem Risiko durch die Baumaßnahmen zu rechnen.

b) Während des laufenden Betriebes

Eine Beeinträchtigung der Tiere ist gemäß den Angaben von Herrn Dr. Dennhöfer im Gutachten vom 29.10.1999 nicht zu erwarten.

1.5 Auswirkungen des Vorhabens auf den Boden

a) Während der Bauphasen

Während der Bauarbeiten geht für die Baugrubenerstellung und für die Erschließungswege Boden verloren. Auch werden das Bodenleben und die natürliche Bodenfunktion gestört. Temporär wird durch die Baustelleneinrichtung zusätzlich Fläche in Anspruch genommen. Zum Schutz des Oberbodens, ist während der Bauphase nach § 202 BauGB, der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Abtrag nur mit abgetrocknetem Boden
- bei Abtrag und der Zwischenlagerung Trennung von Ober- und Unterboden
- kein Einmischen von Fremdmaterialien

- sofortige Begrünung des Lagers, günstig sind tiefwurzelnde, winterharte Pflanzen wie Luzerne, Lupine, Ölrettich, etc.
- Schütthöhe für das Oberbodendepot maximal 2 m

b) Während des laufenden Betriebes

Während des Betriebes sind keine Auswirkungen auf den Boden zu erwarten.

1.6 Auswirkungen des Vorhabens auf das Wasser

a) Während der Bauphasen

Während der Bauphasen ist mit keiner negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zurechnen. Das Fließgewässer Schwalm liegt zwar nur in 480 m Entfernung zur Baustelle, allerdings ist die Baustelle durch die Bundesstraße B 254, die westlich des Standortes verläuft, getrennt vom Fluss. Stillgewässer sind nicht am Standort vorhanden und das Grundwasser verläuft zu tief um von den Bauarbeiten beeinflusst zu werden.

b) Während des laufenden Betriebes

Das Überschwemmungsgebiet „Schwalm“ liegt ca. 220 m westlich des Anlagenstandortes.

Weitere Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Beurteilungsgebiet.

Durch einen sparsamen Umgang mit Wasser, wird der Wasserverbrauch im Betrieb auf das Nötigste reduziert. Sparsam wird mit Wasser vor allem durch technische Maßnahmen, wie durchflussbegrenzende Perlatoren an Wasserhähnen, Einbau von Wasserstop-Spültasten an WCs, Nutzung von Hochdruck-Reinigungsgeräten bei Reinigung der Stallabteile etc., umgegangen. Außerdem wird durch tägliche Kontrollgänge in der Stallanlage die Dichtheit der Tränken visuell überprüft, so dass es hier zu keinen unnötigen Wasserverlusten kommen kann.

Grundwasser

Durch die Versiegelung von Flächen kommt es in der Regel zu einer Beeinflussung der Grundwasserneubildungsrate. In dem hier vorliegenden Fall soll das entstehende Niederschlagswasser standortnah in Versickerungsmulden versickert werden. Das Abwasser, welches bei der Reinigung der Stallungen anfällt, wird in die Güllelager geleitet.

Oberflächenwasser

Die Dach- und Verkehrsflächen ändern sich nach den Maßnahmen gegenüber dem genehmigten Stand. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen soll in Sickermulden versickert werden. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen wird in der belebten Oberbodenzone örtlich versickert.

Bei der Flächenversiegelung wurde darauf geachtet Flächen in möglichst geringem Umfang zu versiegeln, um anfallendes Oberflächenwasser zu vermeiden. Eine Gefährdung der Schutzgüter durch die Entwässerung der Anlage kann daher ausgeschlossen werden.

Bei dem anfallenden Wasser der Verkehrsflächen handelt es sich nur um unverschmutztes Oberflächenwasser. Eine Reinigung von Fahrzeugen, welche einen Waschplatz erforderlich machen würden, erfolgt im Bereich der Freiflächen nicht.

Schadstoffeintrag

Desinfektionsmittel

Nach der Ausstellung erfolgt eine nasse Reinigung der Stallabteile (Dauer ca. 1 bis 2 Wochen, je nach Anzahl der ausgestallten Stallabteile). Nach Reinigung der Stallabteile

werden die Bodenflächen und die Stallausrüstung innerhalb der Abteile desinfiziert. Das Desinfektionsmittel wird nach den Anwendungsmaßnahmen der Hersteller angewendet. Es zieht in die Flächen ein und wird nicht mehr abgespült. Dies dient einer optimalen Hygiene im Stall. Eine Desinfektionseinrichtung für Fahrzeuge ist nur im Seuchenfall erforderlich. Entsprechende Wannen bestehen aus Stahl oder Kunststoff und sind mit saugfähigen Matten versehen. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden.

Sonstige gefährliche Stoffe wie z.B. Desinfektionsmittel werden in der Regel nicht im Betrieb gelagert. Vor Einstallvorgängen werden Desinfektionsmittel in handelsüblichen Gebinden eingekauft und sofort verbraucht. Sollten Desinfektionsmittel über einen längeren Zeitraum vorgehalten werden, werden diese im dafür vorgesehenen Desinfektionsmittelsraum aufbewahrt. Daher ist eine Gefährdung durch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen für die Schutzgüter ausgeschlossen.

Tiertransport

Die Ver- und Entladung der Schweine erfolgt direkt an den Gebäuden über Verladerampen. Eine darüberhinausgehende Verladefläche ist auf dem Betrieb nicht vorhanden. Eine Reinigung der Tiertransporter erfolgt nicht auf dem Betrieb. Die Fahrzeugführer haben dem jeweiligen Betriebsleiter entsprechende Reinigungszertifikate für ihre Fahrzeuge vorzulegen, um einen ordnungsgemäßen Hygienestandard nachzuweisen. Eine Gefährdung der Schutzgüter kann hierbei ausgeschlossen werden.

Reststoffverwertung

Die Verwertung der Schweinegülle erfolgt auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes Rau. Die ordnungsgemäße Ausbringung der Gülle liegt im Aufgabenfeld des Betriebes Rau. Er ist an die Einhaltung der Düng-VO gebunden, so dass Gefährdungen unwahrscheinlich sind. Die Ausbringung sollte sich des Weiteren an der guten fachlichen Praxis und dem Düngemittelgesetz, sowie örtlichen Restriktionen in Schutzgebieten orientieren

1.7 Auswirkungen auf Luft/Klima

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft sind grundsätzlich durch Abgase von Feuerungsanlagen möglich.

a) Während der Bauphase

Durch den Baustellenverkehr sind Abgasemissionen zu erwarten. Eine Prognose der Abgasemissionen ist nicht möglich, da keine Angaben über Fahrzeugtypen, Betriebs- und Arbeitsverkehr auf der Baustelle vorliegen. Da alle eingesetzten Fahrzeuge die gesetzlich zulässigen Abgasemissionswerte einhalten, ist nicht mit unzumutbaren Belästigungen zu rechnen.

Staubemissionen sind bei trockenen Wetterlagen im Verlauf der Bauarbeiten zu erwarten. Während den Bauarbeiten ist es trotz Einhaltung von Schutzmaßnahmen (Befeuchten staubender Güter) nicht zu vermeiden, dass es im Einzelfall zu Staubimmissionen kommen kann. Eine Belastung der Stäube mit Schadstoffen ist nicht zu erwarten. Eine genaue Abschätzung der zu erwartenden Staubemissionen ist nicht möglich, da diese vom Bauablauf und von den Witterungsbedingungen abhängig sind.

b) Während des laufenden Betriebes

Im vorliegenden Fall erfolgt das Heizen des Wohnhauses über eine Ölheizung. Messungen der Emissionen an Stickstoffdioxid werden regelmäßig durch den Schornsteinfeger durchgeführt.

Die Baumaßnahme erhöht den Anteil versiegelter Fläche um ca. 2.000 m². Die versiegelte Fläche wird bezüglich der Bewertung des Eingriffes auf das Klima gegenüber deren Umland zu einer Wärmeinsel führen, da die Verdunstungs- und Transpirationsrate vermindert wird und somit zu kleinklimatische Beeinträchtigungen führen. Die Größe der Versiegelung schränkt allerdings die lokal- und kleinklimatischen Ausgleichspotentiale der Freiflächen nicht ein. Eine nachhaltige Beeinträchtigung durch die Relation der bebauten Fläche zu den Freiflächen ist nicht zu erwarten.

Wirkungen der über den Luftweg transportierten Stoffe Staub, Gerüche und Bioaerosole wurden beim Schutzgut Mensch bewertet. Klimatische Veränderungen ergeben sich durch diese Wirkfaktoren nicht.

Die Ammoniakimmissionen und die Stickstoffdepositionen wurden bei den Schutzgütern Boden, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt und bewertet. Die Auswirkungen des Umbaus und des geänderten Betriebes der erweiterten Schweinemastanlage auf die Luft und das Klima sind insgesamt als unerheblich zu bewerten.

1.8 Auswirkungen auf die Landschaft

Negative Wirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich durch die geplanten Bauwerke und werden in den Antragsunterlagen nochmals visuell dargestellt. Der Standort des landwirtschaftlichen Betriebes Rau ist ein ehemaliges Hofgut. Auf dem Standort sind bereits mehrere Mastschweineställe mit dazugehörigen Funktionsgebäuden vorhanden. Die nun auf dem Gelände geplante Getreidehalle und der geplante Güllebehälter zur Lagerung von Flüssigmist, erweitern die Hofanlage in östliche Richtung. Die geplanten Kamine der Stallanlage sind bisher zwischen 6 und 9 m hoch. Zukünftig sollen alle Kamine der Stallanlage auf den Stand der Technik angepasst werden und eine Ablufthöhe von 10 bzw. 12 m über Grund haben.

Durch das bereits bestehende Gehöft ist bereits eine Vorbelastung am Standort vorhanden, sodass die Sichtwirkung durch das neue Gebäude, die erhöhten Kamine und das Güllelager im gegebenen offenen Agrarland nicht neu erscheint. Zur Eingriffsminimierung werden nicht reflektierende Bauteile und gedeckte Farben verwendet. Zudem finden weitere Eingrünungen am Standort statt, die die Sichtwirkung der neuen Bauteile abschatten.

1.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können auch entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) durch bestimmte geforderte Schutzmaßnahmen verursachte Problemverschiebungen in ein anderes Medium sein. Aus diesem Grund wird es notwendig auch eine medienübergreifende Gesamtbewertung unter Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen. Die UVU beschreibt dazu mögliche Wechselwirkungen.

Das Zustandekommen von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bedingt ein bestimmtes Maß an Erheblichkeit der Wirkung auf ein Schutzgut, bevor dieses eine Wirkung auf ein anderes Schutzgut entfalten kann. Dieses Maß der „Erheblichkeit“ ist insbesondere abhängig von der Empfindlichkeit des jeweils primär betroffenen Schutzgutes.

Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit

In den Antragsunterlagen konnte nachgewiesen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben der Erweiterung der Schweinemastanlage nicht zu erwarten ist. Dies betrifft insbesondere Emissionen und Immissionen von Geruch, Staub, Bioaerosolen und Schall. Die Wirkungen auf den Menschen implizieren daher

keine weiteren (erheblichen) Wirkungen auf andere Schutzgüter (Umgekehrt könnte beispielsweise eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch durch Veränderung der Erholungseignung führen).

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Luft, Klima

Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern könnten durch von der Anlage ausgehenden NH₃-Emissionen, die über den Luftpfad übertragen werden, erwartet werden. Eine Deposition von Stickstoff kann, allgemein betrachtet, langfristig zu einer Veränderung der Nährstoffzusammensetzung sowie zu einer Versauerung des Bodens (Schutzgut Boden) führen. Das bedingt in relativ naturnahen Ökosystemen bei Existenz der anderen erforderlichen Nährstoffe, u. a. ein erhöhtes Wachstum der Vegetation, was wiederum Wirkung auf die Fauna haben kann. Je nach Ausprägung der Vegetation kann auch eine positive oder negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt (Schutzgut Wasser) möglich sein. Eine Veränderung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen beeinflusst den Menschen insofern, als dass ein Artenverlust die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigen kann. Wie in dem Immissionsgutachten in Kapitel 8 der Antragsunterlagen, der Betrachtung der Auswirkungen auf die Avifauna, auf stickstoffsensible Biotope, auf das FFH Gebiet Immichenhainer Teiche im Kap. 19 der Antragsunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie im Kapitel 20 der Antragsunterlagen entnommen werden kann, konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Luft und Klima durch die entsprechenden Immissionen ermittelt werden. Die Wirkungen auf diese Schutzgüter implizieren daher keine erheblichen Wirkungen untereinander als auch auf andere Schutzgüter. Daher sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere und Pflanzen und deren biologische Vielfalt sowie anderen Schutzgütern als nicht erheblich zu beurteilen.

Unter der Annahme, dass die sich im direkten Umfeld der Anlage befindenden intensiv genutzten Ackerflächen durch die diese Flächen bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe nach guter fachlicher Praxis gemäß Düng-VO genutzt werden (u. a. Erarbeitung der Nährstoffbilanz an Hand von aktuellen Bodenbeprobungsergebnissen), kann auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung der oben genannten Schutzgüter durch Depositionen von Stickstoff ausgeschlossen werden.

Schutzgut Boden

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden kann Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft verursachen. Der Boden kann durch Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen und durch Schadstoffimmissionen beeinträchtigt werden. Die Wechselwirkungen zwischen Boden und Mensch sind eher indirekt. Durch Einträge in den Boden können unerwünschte Stoffe in den Nahrungskreislauf gelangen. Aufgrund des Einsatzes sehr geringer Mengen an Desinfektionsmitteln, der Art ihrer Anwendung (geringe Konzentration, verhältnismäßig lange Verweildauer bis zum nächsten Reinigungsvorgang in den Stallbereichen) ist ein Eintrag in den Boden durch die auf den Ackerflächen erfolgende Verwertung nicht zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen dem Boden und der Flora und Fauna können durch von der Anlage ausgehende NH₃-Emissionen entstehen. Eine Deposition von relativ großen Mengen an Stickstoff kann zu einer Nährstoffanreicherung im Boden und zu seiner Versauerung führen. Dieses kann eine direkte Schädigung der Pflanzen sowie indirekt eine Verschiebung der Vegetationszusammensetzung bewirken, was wiederum die Fauna beeinflusst, da sich die Tiere an eine bestimmte Lebensraumausprägung angepasst haben. Am Standort der Schweinemastanlage wird seit vielen Jahren Tierhaltung betrieben und es hat sich die Pflanzenwelt an die Standortbedingungen angepasst. Da vom Stickstoffeintrag im Wesentlichen die die Anlage umgebenden Ackerflächen betroffen sind und dieser Eintrag dem Entzug durch die Ackerkulturen bei der Nährstoffbilanzierung gegenübergestellt wird, ist mit negativen Auswirkungen nicht zu rechnen. Wechselwirkungen zwischen Boden und Pflanzen werden auch durch die Bo-

denneuersiegelung verursacht. Dort, wo Neuversiegelungen erfolgen, können sich keine Pflanzen ansiedeln. Durch die Bodenversiegelung wird des Weiteren die Grundwasserneubildung verhindert. Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kapitel 19 der Antragsunterlagen) wird der stattfindenden Neuversiegelung von Bodenneuversiegelungen Rechnung getragen und gleichzeitig der Flora (und in deren Folge der Fauna) neuer Lebensraum zur Verfügung gestellt. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die für die Errichtung neuer Anlagenbestandteile unerlässlichen Versiegelungen führt zu einer Veränderung des Schutzgutes Landschaft, die aber aufgrund der Anordnung der Neubauten im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorhandenen Ställen gemildert wird.

Schutzgut Wasser

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser kann Auswirkungen auf den Menschen, den Boden, die Tiere und Pflanzen und dadurch auch auf die Landschaft haben. Diese Wirkungen können insbesondere durch eine Verschmutzung des Wassers oder durch Veränderung der Wasserführung hervorgerufen werden. Bei dem Umbau der erweiterten Schweinemastanlage nach dem Stand der Technik und beim ordnungsgemäßen Betrieb derselben kommt es zu keiner Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser. Die Verwertung der Gülle erfolgt durch Ausbringung. Herr Rau hat ausreichend landwirtschaftliche Flächen. Die Ausbringung erfolgt nach guter fachlicher Praxis mit dem Ziel, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestgehend zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Insbesondere werden die Bestimmungen in den Absätzen 6 und 7 des § 3 der Dünge-VO beachtet, so dass es zu keiner Beeinträchtigung von Grund- und Oberflächenwasser kommt. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht erkennbar.

Schutzgut Landschaft

Eine wesentliche Veränderung des Landschaftsbildes kann zu einer Wirkung auf das Schutzgut Mensch (Veränderung der Erholungseignung) führen. Da das Erscheinungsbild der Schweinemastanlage durch deren Erweiterung (Errichtung der neuen Anlagenbestandteile erfolgt am bestehenden Standort) sich nicht wesentlich verändern wird (siehe Darstellungen im Kapitel 19 der Antragsunterlagen) und die zur Kompensation der Neuversiegelungen u. a. vorgesehenen Maßnahmen die Anlage optisch abschirmen, beschränken sich die wesentlichsten Wirkungen auf die von der Anlage ausgehenden Emissionen, die über den Luftpfad auf die Schutzgüter übertragen werden.

Da die vorhandene Anlage darüber hinaus bereits als wesentlicher Bestandteil seit Jahrzehnten die Landschaft prägt und bauliche, das Erscheinungsbild der Anlage wesentlich verändernde Maßnahmen nicht vorgesehen sind, lassen sich neue Wirkungen durch ein verändertes Landschaftsbild auf andere Schutzgüter nicht ableiten.

Da Kulturgüter im Untersuchungsgebiet nicht registriert sind und Beeinflussungen der sich im Umfeld der Anlage befindenden sonstigen Sachgüter nicht zu erwarten sind, sind Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern nicht erkennbar.

Wirtschaftsdüngerverwertung

In der geänderten Schweinemastanlage fallen Gülle und Reinigungsabwasser an. Die Ausscheidungen der Tiere sowie das Reinigungswasser von der Säuberung leerer Ställe (entspricht verdünnter Schweinegülle) gelangen über Kanäle unter den Spaltenböden in die Vorgrube und von dort unterflur in den Güllebehälter. Diese Gülle wird als Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen verwertet.

1.10 Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden

Unter der Nummer 5.4.7.1 der TA Luft 2002 sind u. a. folgende bauliche und betriebliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb von Tierhaltungsanlagen genannt:

- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
- Vermeidung und Entfernen von Futterresten,
- eine an den Nährstoffbedarf angepasste Fütterung,
- optimales Stallklima,
- regelmäßiger Abfluss von Flüssigmist in Güllelager einschl. emissionsmindernde Lagerung (Abdeckung) sowie ausreichende Lagerkapazität oder vertraglich garantierte Abnahme.

Folgende konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen zur Verringerung der Umweltauswirkungen durch Emissionen und Immissionen der erweiterten Schweinemastanlage bei:

- Einsatz einer Biofilteranlage im Stall G19 zur Minderung der Geruchs- und Staub-/Keimemissionen (Schutzgüter Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft und Klima)
- Der Stall G5 erhält eine zentrale Abluftführung um eine Abluftreinigungsanlage technisch nachrüsten zu können (Schutzgüter Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft und Klima)
- Abdeckung des neuen Güllebehälters (Schutzgüter Mensch; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt; Boden; Wasser; Luft und Klima)
- Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen an den Mischfuttersilos durch den Einsatz von Elevatoren an den Silos während der Befüllvorgänge (Schutzgut Mensch)
- Einsatz von Flüssigfutter zur Staubreduktion (Schutzgut Mensch)
- nährstoffbedarfsangepasste Fütterung der Tiere zur Minderung des Nährstoffgehaltes in der Gülle (Schutzgüter Boden; Wasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Gewährleistung der Dichtheit der Fußböden und Güllekanäle in den neuen Stallgebäuden sowie der Biofilteranlage (Schutzgüter Boden; Wasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)
- Versickerung des Niederschlagswassers am Standort der Anlage (Schutzgüter Boden und Wasser)

Durch den grundsätzlichen Einsatz von Anlagen und Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen wird dem Vorsorgegrundsatz Rechnung getragen.

2. Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9.BImSchV

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen sind zur Konkretisierung der jeweiligen Anforderungen einschlägige Fachgesetze und rechtsverbindliche Grenzwerte heranzuziehen.

2.1 Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Geruchs-, Staub-/Bioaerosol- und Schallemissionen werden die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen. Die während der zeitlich begrenzten Bauphase auftretenden Geräusch- und Staubemissionen sind von untergeordneter Bedeutung und führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Durch die geplante Baumaßnahme werden keine Flächen in Anspruch genommen, die der Erholung dienen. Die Wegebeziehung bleibt bestehen und die Gesamtfunktion des Agrarraumes als **Naherholungsgebiet** wird nur gering beeinflusst. Der Erholungsfaktor Ruhe wird ebenfalls nur geringfügig und vor allem hauptsächlich während der Bauphase im unmittelbaren Nahbereich der Anlage beeinflusst. Von der Anlage ausgehende Lärmemissionen werden durch moderne, schallisolierende Baumaterialien und durch die geschlossene Bauweise weitestgehend reduziert. Die anfallenden Fahrten werden über die bereits bestehenden Verkehrswege zum Gut Dotzelrod 1 geführt.

Lärm:

Dem Änderungsantrag wurde ein Lärmgutachten aus dem Jahr 2007 beigelegt, welches im Rahmen der letzten Änderungsgenehmigung erstellt wurde. Aufgrund des nur unwesentlichen Anstiegs der LKW Bewegungen um 4 LKW pro Woche von 9 auf 13, i. V. m. der prognostizierten deutlichen Grenzwertunterschreitung von 5 dB in der Nachtzeit, sind keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Form von Lärm zu erwarten.

Im Genehmigungsbescheid vom 13.09.2000 wurde der Immissionsrichtwert für den maßgeblichen Immissionspunkt Gut Dotzelrod 5 bereits festgeschrieben.

Staub:

Die Auswirkungen von Staubemissionen werden im Immissionsgutachten 2014-05-08 des Ingenieurbüros Herdt näher betrachtet. Gemäß der VDI 3894 Blatt 1 kann anhand der Tierplatzzahl der Anlage die zu erwartenden Staubemissionen aus der Tierhaltungsanlage abgeschätzt werden. Da alle Ställe über gefasste Quellen verfügen, ist für die Bewertung der Staubimmissionen der in Tabelle 7 der TA-Luft angegebene Bagatellmassenstrom von 1kg/h heranzuziehen. Dieser Bagatellmassenstrom wird mit 0,342 kg / h deutlich unterschritten.

Weitere Staubemissionen können bei der Anlieferung von Futtermitteln und Getreide sowie bei Fahrbewegungen entstehen. Das Getreide zum Schroten und das Soja- und Rapsschrot wird im Getreidesumpf B24 abgekippt. Hierbei sind nur kurzzeitige Emissionen zu erwarten. Die anschließende Beförderung der Güter erfolgt mittels Schnecken und Elevatoren, wovon keine Emissionen in Form von Staub zu erwarten sind. Relevante Emissionen an Staub aus dem als Flachlagerhalle genutzten Getreidelager G20 sind aufgrund von Nebenbestimmung 4.0 nicht zu erwarten. Im Immissionsgutachten wurden zur Sicherheit zusätzlich 10% des gesamten Massenstroms in Form von diffusen Quellen berücksichtigt.

Auch wird letztlich der Konzentrationsgrenzwert zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen von 20 mg/m³ laut des Immissionsgutachtens des Ingenieurbüros Herdt an allen gefassten Emissionsquellen eingehalten.

Insgesamt sind somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Staub durch die Anlage zu befürchten.

Bioaerosole:

Von der Anlage ausgehende Keimfreisetzen werden durch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis minimiert. Dazu werden notwendige bauliche Einrichtungen geschaffen. Hierzu gehören:

- die Bereitstellung geschlossener Kadavercontainer.
- Betriebsfremden Personen ist das Betreten der Stallgebäude untersagt.
Eine Verbreitung von Tierseuchenkeimen ist somit weitestgehend ausgeschlossen.

Bioaerosole sind gemäß DIN EN 13098 luftgetragene Teilchen biologischer Herkunft. Hierzu zählen alle im Luftraum befindlichen Ansammlungen von Partikeln, denen Pilze (Sporen, Konidien, Hyphenbruchstücke), Bakterien, Viren und/oder Pollen sowie deren Zellwandbestandteile und Stoffwechselprodukte (z. B. Endotoxine, Mykotoxine) anhaften bzw. diese beinhalten oder bilden (VDI 4253 Blatt 2). Staubpartikel transportieren ca. 80 % der Mikroorganismen und bilden mit diesen sogenannten Clustern. Zur Staubbelastung getroffenen Aussagen können demnach zur Bewertung von Bioaerosolen herangezogen werden.

Zur Beurteilung ob von der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG aufgrund von Bioaerosolen hervorgerufen werden, wird im o. g. Immissionsgutachten des Ingenieur Büros Herdt Bioaerosole näher betrachtet. Hierbei erfolgt eine Stufenweise Prüfung entsprechende des aktuellen LAI Leitfadens.

In Stufe eins der Prüfung wurde festgestellt, dass aufgrund des Abstands zur nächsten Wohnbebauung von weniger als 350 m (~ 309 m) sowie weiterer bioaerosolemittierender Betriebe im Radius von 1000m eine nähere Untersuchung geboten ist.

In der hieraus resultierenden zweiten Stufe werden die Emissionen an Feinstaub (PM10) mittels einer Ausbreitungsrechnung untersucht. Die Ausbreitungsrechnung ergibt, dass an keinem Analysepunkt eine relevante Zusatzbelastung an Feinstaub zu erwarten ist. Die Zusatzbelastung am stärksten beaufschlagten Immissionsort Gut Dotzelrod 7 beträgt $0,3 \mu\text{g} / \text{m}^3$ wobei die Irrelevanzgrenze von $1,2 \mu\text{g} / \text{m}^3$ um den Faktor 4 unterschritten wird.

Ein hinreichender Anhaltspunkt für schädliche Umweltwirkungen durch die Immissionen von Bioaerosolen aus der erweiterten Schweinemastanlage am nächstliegenden Immissionsort ist nicht gegeben. Mit dem Einsatz eines Abluftwäschers wird der Vorsorgegrundsatz ausreichend berücksichtigt.

Ein Restrisiko für das Schutzgut Mensch kann als nicht erheblich eingestuft werden.

Geruch

Im Nachtrag zum Immissionsgutachten des Büros Herdt vom 23.06.2017 wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. Hierbei zeigt sich, dass es durch das Vorhaben aufgrund der Erhaltung der bestehenden Anlage des Antragstellers i. V. m. mit einer Abluftreinigungsanlage im neuen Maststall G19 des Antragstellers zu keiner Erhöhung der Zusatzbelastung am kritischsten Immissionsort Münch-Leusel kommt. Gemäß diesem Nachtrag vom 23.06.2017 (Seite 4), wird sogar eine minimale Verbesserung (bis 0,4% Geruchshäufigkeit) prognostiziert. Der für Dorfgebiete ausgewiesene Richtwert der GIRL wird durch die vorhandene Vorbelastung weiterhin deutlich überschritten.

Nach Rücksprache des für die Überwachung der Anlage zuständigen Sachbearbeiters des Regierungspräsidiums Gießen mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Vogelsbergkreis am 03.01.2017 und am 20.09.2017 konnte in Erfahrung gebracht werden, dass es dort in der Vergangenheit zu keinen Nachbarschaftsbeschwerden aufgrund von Gerüchen aus

Tierhaltungsanlagen gekommen ist. Die gegenwärtige Geruchsituation in Münch-Leusel erscheint somit trotz der hohen Vorbelastung als sozial akzeptiert. Im Rahmen mehrerer Begehungen konnte sich die Genehmigungsbehörde ebenfalls vom überaus landwirtschaftlich geprägten Charakter des Dorfgebiets überzeugen. So scheint auch die zentrale Mistlagerung des Betriebs Peter mitten im Ort Münch-Leusel und die hieraus resultierende regelmäßige Geruchswahrnehmung, zu keiner Beschwerdelage zu führen.

Gemäß Nummer 5. b) der GIRL ist für die Beurteilung, ob schädlich Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen hervorgerufen werden, ein Vergleich der nach der GIRL zu ermittelnden Kenngrößen mit den in der GIRL festgelegten Immissionswerte nicht ausreichend, wenn trotz Überschreitung der Immissionswerte eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft oder Allgemeinheit durch die Geruchsimmissionen des Vorhabens nicht zu erwarten ist. Präzisiert wird dies im Falle der Landwirtschaft in der Begründung bzw. den Auslegungshinweisen zur GIRL. Hier wird noch einmal die Ortsüblichkeit von Tierhaltungsgerüchen in Dorfgebieten herausgestellt. So heißt es dort: „Die zum Teil seit Generationen existierenden landwirtschaftlichen Hofstellen prägen den Dorfcharakter. Die Nutztierhaltung im Ortsbereich erfolgt meist in Familienbetrieben im Voll- oder Nebenerwerb in Anlagen, die deutlich unterhalb der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG bleiben. Landwirtschaftliche Aktivitäten mit entsprechend häufigen Geruchsemissionen können in dieser unvermeidlichen Gemengelage bei gebotener gegenseitiger Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen im Dorf als ortsüblich angesehen werden. Dieser Fall scheint in Münch-Leusel vorzuliegen.

Weiter muss betrachtet werden, dass die durch das Vorhaben, einschließlich der bereits bestehenden Anlage des Antragstellers, hervorgerufene Zusatzbelastung von 7% der Jahresstunden zu einem deutlich geringeren Anstieg der Gesamtbelastung in Münch-Leusel (zwischen 0% und 3%) führt (S.65 des Gutachtens Herdt).

Berücksichtigung mehrerer Geruchsemittenten

Gemäß Nummer 10. der Zweifelsfragen zur GIRL (Zusammenstellung des länderübergreifenden GIRL-Expertengremiums, Stand 02/2014) kann bei Immissionswertüberschreitung, hervorgerufen von mehreren Geruchsemittenten, in der Regel aus Verhältnismäßigkeit einem einzelnen Emittenten nicht abverlangt werden, die Geruchsbelastung auf die Immissionswerte der GIRL zu senken. Dies wäre im vorliegenden Fall auch unmöglich. Dort wird vorgeschlagen für Einzelanlagen, deren Geruchsbelastungsanteil unter 0,15 liegt, eine Verbesserung von ca. einem Drittel zu fordern. Bei der Vorliegenden Zusatzbelastung des Betriebes Rau von 7% wäre so eine Verringerung um 2 % zu fordern. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Der neu zu errichtende Maststall G19 (EQ45-50) wird mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage ausgestattet, was dazu führt, dass keine Geruchseinwirkungen in Münch-Leusel oder einem anderen zu untersuchende Immissionsort aus diesem Maststall zu besorgen sind. Die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlage wird regelmäßig überwacht so dass einer Errichtung dieses Teils der Anlage ohne Zweifel zugestimmt werden kann. Der im Altbestand neu eingerichtete Maststall G5 (EQ31-34) wird mit einer zentralen Abluftführung ausgestattet um eine Nachrüstung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage technisch sicherzustellen.

Weiterhin ist zu betrachten ob Herrn Rau aufgrund der Aufstockung des Tierbestandes in den bestehenden Ställen weitere Maßnahmen zur Senkung der Zusatzbelastung in Münch-Leusel abverlangt werden können.

Wie bereits oben beschrieben erscheint die Geruchsituation in Münch-Leusel als sozial akzeptiert und diese wird sich durch das Vorhaben nicht negativ verändert. Ebenfalls ist erneut festzuhalten, dass die Zusatzbelastung von 7 % (verursacht durch die bestehende Anlage

des Antragstellers einschließlich deren geplanter Erweiterung) zu einer deutlich geringeren Erhöhung der Gesamtbelastung von bis zu 3 % in Münch-Leusel führt.

Eine Verringerung dieser Zusatzbelastung um 2% würde somit wegen der hohen Vorbelastung durch die in Münch-Leusel selbst vorhandenen Betriebe zu einer deutlich geringeren Verbesserung als 2 % führen. Diese Verbesserung wäre auch im Hinblick auf die Irrelevanzgrenze von 2 % wohl nicht wahrnehmbar.

Zuletzt ist festzuhalten, dass ein Großteil der bereits bestehenden nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen in Münch-Leusel hinsichtlich Ihrer Abluftführungen nicht dem Stand der Technik entsprechen. So ist durch die Erhöhung der Schornsteine auf mindestens 3 m über First und 10 m über Grund an diesen Tierhaltungsanlagen in Münch-Leusel ein deutlich größerer Effekt zu erzielen.

Immissionsorte im Außenbereich

Für die im näheren Außenbereich der Anlage befindlichen Wohnhäuser Dotzelrod 5, Dotzelrod 7 sowie Dotzelrod 3 werden Geruchshäufigkeiten in Höhe von 19 bzw. 20% der Jahresstunden prognostiziert. Gemäß der Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL „sind im Außenbereich (Bau-) Vorhaben entsprechend § 35 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) nur ausnahmsweise zulässig. Ausdrücklich aufgeführt werden landwirtschaftliche Betriebe. Gleichzeitig ist das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlichen geringeren Schutzanspruch verbunden.

Vor diesem Hintergrund ist es möglich, unter Prüfung der speziellen Randbedingungen des Einzelfalles bei der Geruchsbeurteilung im Außenbereich einen Wert bis zu 0,25 für landwirtschaftliche Gerüche heranzuziehen. Im Konkreten Fall ist zu berücksichtigen, dass die gesamte Landschaft um Eudorf von Landwirtschaft geprägt ist. Ein Anwohner im Außenbereich kann sich somit nicht vor der Landwirtschaft verschließen und muss mit vermehrten Geruchsemissionen durch Ausbringung und Haltung rechnen. Des Weiteren siedelte sich der Betrieb des Antragstellers bereits im Jahr 1967 am jetzigen Standort an und wurde seitdem in Familienhand ständig weiterentwickelt. Eine Auslagerung des Standorts bzw. Teile des Standorts erscheint unter Berücksichtigung der notwendigen Peripherie wie Schlepper, Güllelagerung, Fütterungseinrichtungen, Getreidelagerung usw. als nicht verhältnismäßig.

Immissionsorte Betrieb Hellmuth (Gut Dotzelrod 6)

Das Wohnhaus des Betriebs Hellmuth (Gut Dotzelrod 6) wird aufgrund der Schicksalsgemeinschaft für Landwirte mit der gleichen Tierart nicht näher betrachtet.

Ergebnis

Für Schweinemastanlagen jeglicher Größe zählt eine Abluftreinigungsanlage derzeit in Hessen noch nicht zum Stand der Technik. Der Betreiber wird jedoch eine entsprechende Anlage mit dem neu zu errichtenden Maststall G19 realisieren und die Geruchsbelastung an den kritischen Aufpunkten in Münch-Leusel nicht weiter erhöhen. Der bestehende ehemalige Lagerbereich, der zum Maststall G5 umgebaut werden soll, wird mit einer Zentralen Abluftführung ausgestattet. Die Nachrüstung des Stalles G5 mit einer ARA ist somit jederzeit technisch möglich.

Unter Würdigung des Einzelfalles werden schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von Gerüchen durch das Vorhaben nicht erwartet:

Ursächlich für die hohe Geruchsbelastung in Münch-Leusel sind die dort bereits vorhandenen nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen.

Die vorhandene Geruchssituation ist in Münch-Leusel sozial akzeptiert.

Durch das Vorhaben des Antragstellers kommt es zu einer leichten Verbesserung der vorhandenen Geruchssituation in Münch-Leusel.

Es ist daher unverhältnismäßig die Erweiterung des Betriebes Rau wegen der problematischen Geruchssituation in Münch-Leusel abzulehnen.

2.2 Bewertung der Auswirkungen auf Pflanzen

Durch den Stallbau geht Ackerfläche verloren. Die Neuversiegelung soll auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die zusätzlich zu versiegelnde Fläche befindet sich auf dem Betriebsgelände auf dem bereits vorhandenen Standort, somit kann die vorhandene Erschließung genutzt werden. Die Eingriffe durch neue Flächenversiegelungen werden vollständig durch folgende Ausgleichsmaßnahmen kompensiert:

- Eingrünungen am Standort
- Umwandlung von Ackerland in Stilllegungsflächen

Bei der Wahl der Ausgleichsmaßnahmen wurde berücksichtigt, dass der Charakter einer offenen, weiten Feldflur erhalten bleibt.

Der Eingriff auf das Schutzgut Pflanzen ist nachhaltig, aber nicht erheblich. Das Restrisiko kann ebenfalls als nicht erheblich betrachtet werden.

2.3 Bewertung der Auswirkungen auf den Wald

Waldflächen befinden sich in einer Entfernung von ca. 550 m in nordöstlicher Richtung zur Anlage, gemessen vom Mittelpunkt des bestehenden Getreidelagers, das zum Stallgebäude umgenutzt werden soll. Das Risiko für die Waldflächen soll minimiert werden, indem die Anlage nach dem neusten Stand der Technik betrieben wird.

Ammoniak:

In den Stallungen zur Mastschweinehaltung werden die Tiere auf Spaltenboden gehalten und es fällt Flüssigmist an. Im Immissionsgutachten des Ingenieur Büros Herdt werden die Auswirkungen der Ammoniakemissionen der Anlage näher untersucht. Gemäß VDI 3894 Blatt 1 wurde anhand der Tierplatzzahl i. V. m. der Haltungsform der Tiere der zu erwartende Jahresemissionsmassenstrom der Anlage berechnet. Dieser liegt für das Vorhaben bei 18.160 kg/a. Somit ist von der Anlage gemäß Abbildung 4 der TA-Luft ein Abstand von 870 m zum nächsten empfindlichen Ökosystem einzuhalten. Dieser wird im vorliegenden Fall jedoch mit nur 550 m zum nördlich gelegenen Wald deutlich unterschritten. Daher wird eine Ausbreitungsrechnung für den Stoff Ammoniak durchgeführt. Diese Ausbreitungsrechnung des Ingenieur Büros Herdt ergibt, dass an den nächstgelegenen Waldflächen und stickstoffempfindlichen Ökosystemen (Wald nordöstlich der Anlage) die Zusatzbelastung an Ammoniak mit ca. $1,5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ prognostiziert wird. Gemäß Anhang 1 der TA-Luft ist von erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme aufgrund der Einwirkung von Ammoniak erst auszugehen, wenn über eine Ausbreitungsrechnung nachgewiesen wird, dass bei einem geringeren als nach dem nach Abbildung 4 der TA-Luft zu ermittelnden Abstand, eine Zusatzbelastung von Ammoniak von $>3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorliegt.

Die $3 \mu\text{g}/\text{m}^3$ -Isolinie verläuft hier jedoch in einer Entfernung von ca. 300 m zum Waldgebiet. Schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von Ammoniakimmissionen sind somit nicht zu erwarten. Es ist aufgrund der Einhaltung der einschlägigen Richtwerte mit keinem verbleibenden Restrisiko zu rechnen.

2.4 Bewertung der Auswirkungen auf die Tiere

Durch den Bau der Stallanlagen und dazugehörigen Gebäuden geht Ackerfläche verloren. Die verlorengegangene Fläche ist in Bezug auf die noch bestehende Freifläche gering. Brut- und Ruheplätze sind nicht direkt betroffen.

Insekten und Amphibien sind von der Baumaßnahme nicht negativ beeinflusst.

Für die in diesem Gebiet auftretenden Vogelarten kann als Restrisiko das Wegfallen der Ackerfläche als Nahrungsgebiet genannt werden. Es sollte während der Vogelbrutzeit (01.03.- 30.09.) die Baufeldfreimachung und Entnahme von Gehölzen nicht erfolgen. Es sind alle im Untersuchungsgebiet auftretenden Vogelarten typische Vertreter für eine offene Feldlandschaft. Größere Gehölzpflanzungen (z.B. Hochstämme) sollten nicht durchgeführt werden, um den Gebietscharakter zu erhalten.

Die Risikominderung der Einflüsse auf die Säugetiere erfolgt durch Verminderung der Versiegelung auf ein Mindestmaß.

2.5 Bewertung der Auswirkungen auf den Boden

a) Im laufenden Betrieb besteht kein Risiko für das Schutzgut Boden. Durch bauliche Maßnahmen und gute fachliche Praxis wird einem Stoffeintrag in den Boden entgegengewirkt. Mit einem Restrisiko ist nicht zu rechnen.

b) Während der Bauphase

Mit vorhandenem Oberboden wird fachgerechte umgegangen. Dies dient dem Schutz und der späteren Wiederverwendung des Naturgutes Oberboden. Maßnahmen sind die Beschränkung der Straßen- und Wegequerschnitte und deren Versiegelung auf ein Mindestmaß.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden ebenfalls auf ein Mindestmaß beschränkt. Die Flächen werden außerhalb späterer Vegetations- und Grünflächen und empfindlicher Vegetationsstrukturen angelegt. Die Ver- und Entsorgungsleitungen werden gebündelt unterhalb von Wegen und Straßen verlegt, sodass dadurch ein späterer Vegetationsverlust durch Einschränkung des Wurzelraumes vermieden wird.

Als Restrisiko in Bezug auf das Schutzgut Boden bleibt der Verlust von Bodenorganismen, der natürlicheren Bodenfunktion durch Baugruben, Wegebau und damit verbundener Versiegelung.

Im laufenden Betrieb besteht kein Risiko für das Schutzgut Boden. Durch bauliche Maßnahmen und gute fachliche Praxis wird einem Stoffeintrag in den Boden entgegengewirkt. Mit einem Restrisiko ist nicht zu rechnen.

2.6 Bewertung der Auswirkungen auf das Wasser

Entstehende betriebliche Abwässer werden in das Güllesystem des Betriebes eingeleitet. Während des Betriebes ist eine Verunreinigung des Wassers technisch auszuschließen.

Risikominderung während der Bauphase

Während der Bauarbeiten werden durch Auswahl der Bau- und Oberflächenmaterialien Verunreinigungen ausgeschlossen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich nur sowohl für das Grundwasser als auch für das Oberflächenwasser durch einen unsachgemäßen Umgang mit den zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffen ergeben. Diese Gefahr wird nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde als gering eingestuft und das Risiko durch entsprechende Vorkehrungen minimiert. Mit einem Restrisiko ist nicht zu rechnen.

2.7 Bewertung der Auswirkungen auf Luft / Klima

Durch die Baumaßnahme und die daraus resultierende Größe der Versiegelung kommt es zu geringen kleinklimatischen Beeinträchtigungen. Durch die Beschränkung der Versiegelung auf das erforderliche Mindestmaß ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung und keinem verbleibenden Restrisiko zu rechnen.

Staubimmissionen

Die zulässigen Immissionswerte der TA Luft zum Schutz vor Gesundheitsgefahren durch Schwebstaub (PM 10) sowie vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag werden beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage unterschritten.

2.8 Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Die Veränderung des Landschaftsbildes ist zunächst durch Planungsalternativen nicht weiter zu verringern bzw. nicht vermeidbar. Es ist davon auszugehen, dass bei Auswahl einer der beiden Standortalternativen, ein größerer Eingriff in das Landschaftsbild durch Zersiedelung stattgefunden hätte. Ersatzmaßnahmen sind erforderlich, die im Eingriffs- und Ausgleichsplan erarbeitet wurden. Durch die Gestaltung der Außenfassaden in gedeckten Farben und nicht reflektierenden Materialien sowie der Anordnung der Bauwerke im Gelände und den geplanten Bepflanzungen mit heimischen Hecken am Betriebsgelände, werden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert.

2.9 Bewertung der Wechselwirkungen

Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer **1.9 Wechselwirkungen** wurden keine Belastungsverschiebungen festgestellt, die zu erheblichen Auswirkungen auf andere Umweltgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG führen.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises hinsichtlich folgender Belange sowie der Frage zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der UVP:
 - bau- und planungsrechtlicher Belange,
 - der Belange des Brandschutzes,
 - der Belange des Denkmalschutzes,
 - der Belange des Veterinärwesens und des Verbraucherschutzes,
 - der Belange des Wasser- und Bodenschutzes,
 - landwirtschaftlicher Belange sowie
 - der Belange des Gesundheitswesens.
- Der Magistrat der Stadt Alsfeld hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,

- Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach als Nachbargemeinde im Einwirkungsbereich der Anlage,
- Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie hinsichtlich lufthygienischer Belange,
- Hessen Archäologie, Landesamt für Denkmalpflege Hessen hinsichtlich des Denkmalschutzes,
- Die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen hinsichtlich der Bewertung des Standes der Technik im Bereich der Tierhaltung.
- Folgende durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde:
 - das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - das Fachdezernat (Bau- und Wohnungswesen) des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung III hinsichtlich des Bauplanungsrechtes,
 - das Fachdezernat (Regionalplanung) des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung III hinsichtlich der Regionalplanung,
 - das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich der Prüfung der Angaben zum AZB,
 - das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 43.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der UVP,
 - das Fachdezernat 44.1 (Bergaufsicht) des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich der Prüfung auf ehemalige bergbauliche Tätigkeiten,
 - das Fachdezernat 51.1 (Landwirtschaft) des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V/Naturschutz hinsichtlich landwirtschaftlicher Belange,
 - das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V/Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher und forstrechtlicher Belange sowie zur Frage der Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen der UVP,
 - das Fachdezernat 54 Veterinärwesen des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung V/Naturschutz hinsichtlich tierschutzrechtlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Planungsrecht

Raumordnerischen Bewertung des Vorhabens

Grundlage der raumordnerischen Bewertung des Vorhabens ist der gültige **Regionalplan Mittelhessen 2010** (RPM 2010). Danach liegt das Vorhaben in einem *Vorranggebiet für Landwirtschaft*. Die vorgesehene Erweiterung einer Mastschweineanlage von 3.390 auf 4.990 Tierplätze ist hier - unter der Voraussetzung ihrer landwirtschaftlichen Privilegierung, deren Nachweis im Rahmen des Antrags geführt wurde - grundsätzlich zulässig.

Aus regionalplanerischer Sicht ist weiterhin entscheidend, dass ausreichende Abstände zwischen dem Vorhaben und der Ortslage eingehalten werden bzw. dass durch technische Maß-

nahmen einer erheblichen Beeinträchtigung der Bevölkerung in der Ortslage entgegengewirkt wird (vgl. Grundsätze 6.2-5 und 6.2-10, RPM 2010). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich 300 m nördlich des Vorhabens im Außenbereich. Die nächstgelegenen Ortslagen Eudorf im Süden und Münch-Leusel im Norden des Planstandorts werden als *Vorranggebiete Siedlung Bestand* ausgewiesen. Der Ortsrand von Eudorf liegt in knapp 800 m, der von Münch-Leusel in knapp 1.000 m Entfernung. Die durchgeführte Ausbreitungsberechnung für Gerüche Staub und Lärm ergab, dass durch das Vorhaben keine weiteren Beeinträchtigungen der Bevölkerung zu erwarten sind.

In ca. 200 m Entfernung zum Vorhaben stellt der RPM 2010 ein *Vorranggebiet für Natur und Landschaft* (LSG Auenverbund Schwalm), ein *Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (Überschwemmungsgebiet der Schwalm) sowie ein *Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen* (Schwalmaue) dar. Ein *Vorranggebiet für Forstwirtschaft* befindet sich in rund 500 m Entfernung. Die durchgeführte Ausbreitungsberechnung für Ammoniak- und Stickstoffemissionen ergab, dass die Konzentrationen im Waldgebiet und den anderen stickstoffempfindlichen Ökosystemen als irrelevant bzw. unbedenklich bezeichnet werden können. Wie aus der UVU hervorgeht sind auch darüber hinaus keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Ausbringflächen für die Gülle nördlich von Hattendorf und westlich von Rainrod werden im RPM 2010 als *Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz* festgelegt. Diese Gebiete sollen in besonderem Maße dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht dienen. (vgl. Grundsatz 6.1.4-12). Hier gelten ggf. wasserschutzrechtliche Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung, die bei der Gülleausbringung zu berücksichtigen sind.

Die Ausbringflächen für die Gülle nördlich von Eudorf und östlich von Alsfeld liegen innerhalb von *Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz* (= festgesetzte Überschwemmungsgebiete) sowie von *Vorranggebieten für Natur und Landschaft* (= Auenverbund-Landschaftsschutzgebiete). Die *Vorranggebiete für Natur und Landschaft* sind als wesentliche Bestandteile eines überörtlichen Biotopverbundsystems zu sichern und zu entwickeln. Die gebietsspezifischen Schutzziele von Naturschutz und Landschaftspflege haben Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen, Planungen und Maßnahmen (vgl. Ziel 6.1.1-1, RPM 2010). Hier gelten ggf. naturschutzfachliche Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung, die bei der Gülleausbringung zu beachten sind.

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Regionalplans vereinbar.

Bauplanungsrechtliche Bewertung des Vorhabens

Laut den vorgelegten Unterlagen handelt es sich bei der Schweinemastanlage um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Das Vorhaben ist daher grundsätzlich nach § 35 Absatz 1 BauGB als landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich privilegiert. Ansonsten ist das Vorhaben aber auch nach § 35 Absatz 1 Nummer 4 BauGB wegen seiner nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Tierintensivhaltung) im Außenbereich anzusiedeln.

Privilegierte Vorhaben sind im Außenbereich dann zulässig, wenn öffentliche Belange (§ 35 Absatz 3 Satz 1 BauGB) ihnen nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Alsfeld stellt den Bereich des bestehenden Betriebs als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar und steht dem Vorhaben als öffentlicher Belang i. S. d. § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB somit nicht entgegen. Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen daher derzeit keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung der bereits bestehenden Schweinemastanlage.

Die abschließende baurechtliche Beurteilung des Vorhabens obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Baugenehmigungsbehörde.

In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Aufgrund der BauGB-Novelle 2013 ist die Privilegierung von **gewerblichen** (also nicht landwirtschaftlichen) Tierhaltungsanlagen eingeschränkt worden. Durch die Änderung des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB enthält dieser nun einschränkende Vorgaben für die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen. Nicht privilegiert sind danach Vorhaben zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer baulichen Anlage zur Tierhaltung, die dem Anwendungsbereich des Nr. 1 (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb) nicht unterfällt und die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG unterliegt. Diese gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind nicht (mehr) vom Privilegierungsstatbestand erfasst und können im Außenbereich nur nach einer entsprechenden Bauleitplanung der Gemeinde (Änderung des Flächennutzungsplans sowie Aufstellung eines Bebauungsplans) verwirklicht werden.

Gemäß der Prüfung durch das zuständige Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum des Kreisausschusses des Vogelsbergkreises handelt es sich bei der Tierhaltungsanlage des Herrn Rau um einen landwirtschaftlichen Betrieb. Die Betriebsnotwendigkeit und die Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB für das Vorhaben wird von dort bestätigt.

Bauaufsichtliche Bewertung

Der Standort des Vorhabens liegt in der Gemeinde: Alsfeld, Gemarkung: Eudorf, Flur: 10, Flurstücks-Nr.: 20, 21, 23. Es handelt sich um ein Grundstück, das dem Außenbereich zugeordnet wird. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 35 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 63 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 HBO wird zugelassen, dass die Abstandsfläche zwischen dem vorhandenen Gebäudeteil G3 und G4 und dem Güllebehälter G12 unterschritten wird. Die auf Grundlage des Brandschutzkonzepts vom 30.06.2016 beantragten Abweichungen von § 27 Abs. 2 sowie von § 31 Abs. 2 HBO werden zugelassen.

Für das vorhandene Wirtschafts- und Maststallgebäude (Brandabschnitt 2 gemäß Brandschutzplan vom 30.06.2016) wird die Baugenehmigung auf der Grundlage des § 58 der Hessischen Bauordnung (HBO) erteilt, da es sich gem. § 2 (8) Punkt 3. um einen Sonderbau handelt. Die zutreffenden Sonderbauvorschriften sind zu beachten.

Für die weiteren geplanten Umbauten, Umnutzungen und Neubauten (Brandabschnitt 1 sowie 3-7 Brandschutzplan vom 30.06.2016) wird die Baugenehmigung auf der Grundlage des § 57 der Hessischen Bauordnung (vereinfachtes Verfahren) erteilt, da es sich um Regelbauten handelt. Von dem Wahlrecht nach § 54 Abs. 3 HBO wurde kein Gebrauch gemacht.

Die bauaufsichtliche Stellungnahme wurde mit der Brandschutzdienststelle des Vogelsbergkreises abgestimmt. Die besonderen Auflagen und Bedingungen der Stellungnahme sind verbindlich und bei der Ausführung zu beachten.

Brandschutztechnische Bewertung

Nach der Hess. Bauordnung (HBO) § 2 Absatz 3 wird die bauliche Anlage der Gebäudeklasse (GK) 1 b zugeordnet und nach HBO § 2 Absatz 8 die Gebäudeteile GI-G3, G 10, G 11, H 10 als Sonderbau eingestuft. Wichtigstes Schutzziel ist die Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen sowie Tiere, die die bauliche Anlage aufsuchen oder in dieser einer Tätigkeit nachgehen bzw. leben. Personenschutz und Sicherstellung der Rettungswege haben oberste Priorität. Weiterhin muss die Rauch- und Brandausbreitung eingeschränkt werden sowie eine umfassende Brandbekämpfung möglich sein.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung der Stallanlagen, wenn die Anforderungen des

- baulichen
- anlagentechnischen
- betrieblich - organisatorischen

Brandschutzes sowie die gemachten Einträge in den Planunterlagen und die Nebenbestimmungen zum Brandschutz dieses Bescheides ausgeführt, beachtet und eingehalten werden:

Im Übrigen wurde der Antragsteller in diesem Bescheid darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung besteht, weitergehende gesetzliche Vorschriften, die ergangenen Weisungen, sowie die geltenden Regeln der Technik beachtet und eingehalten werden müssen. Die Ausführung und Überwachung erfolgt in Eigenverantwortlichkeit des Bauvorlagenberechtigten bzw. Entwurfsverfassers und der Betreiber der baulichen Anlage.

Lufthygienische Bewertung

Der Antragsteller beabsichtigt die Mastschweinehaltung von 3390 auf künftig 4.990 Tierplätze zu erweitern. Für die Erweiterung werden zusätzliche Abteile in einer bestehenden Maschinenhalle eingerichtet und ein neues Güllelager errichtet. Zudem erfolgt eine Anpassung der Tierzahl in verschiedenen bestehenden Abteilen der Anlage. Gemäß dem Werkplan (Stand 13.10.2016) werden ein Maststall für 990 Tiere G 19, ein Getreidelager G20 sowie zwei Güllebehälter BI 2 und BI 7 neu errichtet.

Im Außenbereich liegen drei Wohngebäude ca. 273 m, 325 m und 309 m zur Anlage entfernt. Die Ortschaft Münch-Leusel befindet sich nordöstlich in ca. 820 m Entfernung zum Anlagenstandort. In einer Entfernung von ca. 3,5 km befindet sich das FFH-Gebiet „Immichenhainer Teiche“.

Im Rahmen eines Erörterungstermins am 12.04.2017 wurde festgestellt, dass das den Antragsunterlagen beigelegte Geruchsgutachten hinsichtlich der Vorher-/Nachherbetrachtung so nicht nachvollzogen werden konnte und zu überarbeiten war. Im Rahmen dieser Nachbesserung hat der Antragsteller einen Abluftwäscher für den neuen Stall sowie die Abdeckung der Güllelagerung vorgesehen. Es wurde durch zwei neue Ausbreitungsrechnungen ein Variantenvergleich zwischen der Ist-Situation der 2007 genehmigten Anlage und der Planvariante unter Berücksichtigung der oben genannten Immissionsminderungsmaßnahmen vorgenommen.

Der Betreiber plant nun bei der Errichtung der Tierhaltungsanlage eine Abgasreinigungsanlage ein. Entsprechend den ergänzenden Antragsunterlagen handelt es sich dabei um einen Abluftwäscher der Fa. Möller, Diepholz, BACTUS Abluftwäscher'. Nach Prospektangabe ist der Abluftwäscher DLG-zertifiziert. Der ausgewiesene DLG-Prüfbericht 5702 ist der Genehmigungsbehörde gemäß Nebenbestimmung 4.3.5 noch vorzulegen.

Die Abluft der Abluftreinigung kann unberücksichtigt bleiben, wenn der Rohgasgeruch im Reingas eines Biofilters nicht mehr wahrnehmbar ist und ein Abstand von 200 m zur nächsten Wohnbebauung eingehalten wird.

Geruchsemissionen von eignungsgeprüften Abluftreinigungssystemen/ Rieselbettreaktoren sind vergleichbar mit denen von Biofiltern und brauchen in Ausbreitungsrechnungen nicht berücksichtigt zu werden, wenn kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist und die mittlere Geruchsstoffkonzentration 300 GE/m³ nicht überschreitet. Dies ist entsprechend der beigelegten Unterlagen der Fall.

Zur Prüfung auf Einhaltung dieser Voraussetzungen wird vom Betreiber ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller gefordert (Nebenbestimmung 4.3.6). Dies setzt auch voraus, dass durch Abnahmemessungen (Nebenbestimmung 4.3.9) nachgewiesen wird, dass die mittlere Geruchs-

stoffkonzentration 300 GE/m³ (Nebenbestimmung 4.3.2) nicht überschritten ist und auch in der weiteren Betriebsphase eingehalten wird (Nebenbestimmung 4.3.10).

Die verwendeten Emissionsansätze im Variantenvergleich wurden vom Dezernat 43.1 geprüft. Die vorliegende Ausbreitungsrechnung der Planvariante zeigt ausgehend vom Gesamtbetrieb Rau für diesen eine Zusatzbelastung am Beurteilungspunkt Münch-Leusel von 4-6 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten sowie bedingt durch die bestehenden Vorbelastungsbetriebe durch die Betriebe in Münch-Leusel eine deutliche Überschreitung des Immissionswertes der Komponente Geruch. Eine Verbesserung der Immissionssituation ist erforderlich, wenn durch eine Immissionsmessung oder eine Immissionsprognose festgestellt wurde, dass ein Immissionswert der GIRL überschritten ist.

Im Vergleich zur Ist-Situation der Zusatzbelastung ergibt sich für die **Planvariante mit Abluftreinigung** für die Ortschaft Münch-Leusel eine Verringerung von maximal 0,4 % der Jahresgeruchshäufigkeiten.

In den Zweifelsfragen der GIRL wird bei einer Zusatzbelastung in der Größenordnung von 5 % eine Immissionsminderung um 2 % empfohlen. Die ist jedoch nur durch weitere Abluftreinigungsanlagen im Altbestand zu realisieren. Hier ist zu prüfen inwieweit die Verhältnismäßigkeit gegeben ist auch im Bestand weitere Abluftreinigungsanlagen zu fordern.

Nachrüstung der bestehenden Ställe, Prüfung der Verhältnismäßigkeit

In der Stellungnahme vom 07.07.2017 hat das HLNUG angeregt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen ob auch für den Altbestand Abluftreinigungsanlagen gefordert werden können. Hierzu ergibt sich folgender Sachverhalt:

Technische Realisierbarkeit

Bei den **Stallbereichen G1 und G2** handelt es sich um Bauten aus dem Jahre 1967 in dem der Betrieb gesiedelt wurde. Aufgrund der Bauform der Dachbinder, ihrer Statik und dem geringen Raum lässt sich keine Zentrale Abluftführung unter dem Dach installieren, welches für eine Zuführung zu einer Abluftfilteranlage notwendig wäre.

Der **Stallbereich G3** ist eine Stahlhalle mit freitragenden Trägern. Die Stalldecke ist über Drahtseile an den freitragenden Trägern bzw. Dachpfetten abgehängt. Damit besteht hier keine Möglichkeit eine zentrale Abluftführung zu installieren. Des Weiteren steht der Stallbereich so zwischen Gebäuden, dass es kein offenes Ende gibt an dem ein Abluftfilter aufgestellt werden könnte.

Beim **Stallbereich G4a** ist das Dach mit Dachbindern gebaut. Eine zentrale Abluftführung kann aufgrund der Bauform der Dachbinder, ihrer Statik und dem geringen Raum darin nicht eingebaut werden. Zudem ist die Stallrichtung so, dass es kein offenes Ende gibt an dem ein Abluftfilter aufgestellt werden kann.

Der Stallbereich **G4b** ist eine Stahlhalle mit freitragenden Trägern in denen zusätzliche Parallelbinder quer zum Dach über jedem einzelnen Stallbereich die Stalldecke tragen. Die Statik der Parallelbinder ist so ausgelegt, dass sie die Stalldecke und Abluftkamine tragen können. Für den Einbau einer zentralen Abluftführung wären weitere Parallelbinder in den Stall einzubringen. Dafür wäre das Dach zu öffnen und die zusätzlichen Parallelbinder mit einem Kran einzubringen. Durch das Einbringen von weiteren tragenden Parallelbindern wäre es möglich eine zentrale Abluftführung im Dachraum zu installieren und am Ende des Gebäudes einen Abluftfilter aufzustellen.

Der Stallbereich **G5** ist die gleiche Stahlhalle wie die von G4b. Im neuen Stallbereich G5 wäre es beim Einbau des Stalles möglich, durch das Einbringen weiterer Parallelbinder höher Lasten zu tragen um dadurch in diesem Bereich eine zentrale Abluftführung zu installieren.

Beim Stallbereich **G16** wäre es ebenfalls durch das Öffnen des Daches und das Einbringen weiterer Parallelbinder möglich, eine zentrale Abluftführung zu installieren.

Fazit:

In den Stallabschnitten GI bis G4a ist der Einbau eines Abluftfilters nicht machbar, bei den Stallabschnitten G4b / G5 und G 16 ist die Nachrüstung eines Abluftfilters mit erheblichen Aufwand möglich.

Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Eine Nachrüstung mit einer Abluftreinigungsanlage ist gemäß der vom Antragsteller vorgelegten betriebswirtschaftlichen Betrachtung der STA GmbH vom 20.09.2017 als unverhältnismäßig einzustufen.

Bei der Berechnung wurde als Variante 1 jeweils das Stallgebäude ohne Abluftreinigungsanlage und bei Variante 2 jeweils mit Abluftreinigungsanlage gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass die Investitions- und Betriebskosten für den Einbau und den Betrieb einer Abluftreinigungsanlage wirtschaftlich nicht verhältnismäßig sind. Nach den Berechnungen verringert sich auf Basis langjähriger Annahmen das Betriebsergebnis um 29.758,52 € (G4b & G5) sowie 29.378,35 € (G16) jährlich. Unter den getroffenen Annahmen ist ein weiterer Betrieb des Schweinemaststalles daher nicht wirtschaftlich.

Anhand der aufgeführten Kalkulationen ist die Nachrüstung einer Abluftreinigungsanlage aus Sicht des Antragstellers als unverhältnismäßig einzustufen. Die Forderung zur Nachrüstung würde aufgrund der Kosten zu einer Aufgabe der Stallabschnitte führen.

Von einer entsprechenden Forderung zur Nachrüstung der alten bereits genehmigten fünf Mastställe mit Abluftreinigungseinrichtungen wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit daher abgesehen. Für den bestehenden ehemaligen Lagerbereich, der zum Maststall G5 umgebaut werden soll wird jedoch eine zentrale Abluftführung gefordert.

Sofern die in Aussicht stehende neue TA-Luft für diese Anlagen den Einbau einer Abluftreinigungsanlage als Stand der Technik festschreibt, kann der Maststall G5 aufgrund der zentralen Abluftführung technisch jederzeit nachgerüstet werden.

Immissionsschutz

Lärm, Staub, Bioaerosole und Geruch,

In der **Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9.BImSchV** dieses Bescheides werden unter Ziffer 2.1 "Bewertung der Auswirkungen auf den Menschen" die von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die zu erwartenden Immissionen ausführlich behandelt. Auf eine erneute Darstellung an diese Stelle wird daher verzichtet.

Schornsteinhöhenberechnung

Die Anlage verursacht Staubemissionen in Höhe von 0,342 kg/h, was zu einem Q/S Wert von 4,3 führt. Somit kann das Nomogramm der TA-Luft nicht angewendet werden da ein geringer Emissionsmassenstrom vorliegt.

Die festgesetzten Schornsteinhöhen ergeben sich nunmehr aus der aktuellen VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017. Diese ist gemäß der 139. Sitzung des LAI-Ausschusses vom 04. bis 06. Juli 2017 anzuwenden. Hier wurde folgendes vorgegeben:

"Auch bei anderen als Feuerungsanlagen sind bei geringen Emissionsmassenströmen die in Nummer 5.5.2 der TA Luft 2002 zitierten Richtlinien sinngemäß so anzuwenden, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung

sichergestellt ist. Bereits nach der TA Luft 2002 gilt diese grundsätzliche Anforderung unabhängig von der zitierten Richtlinie 3781 Blatt 4 vom November 1980.

Wie diese grundsätzliche Anforderung an eine ausreichende Verdünnung und den ungestörten Abtransport der Abgase erfüllt ist, wird nunmehr in der aktuellen VDI-Richtlinie 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 beschrieben. Diese Richtlinienangabe ist entsprechend der Nummer 5.5.1 der TA Luft 2002 als bessere Erkenntnisquelle zu betrachten.“

Damit ist im Genehmigungsverfahren bei anderen als Feuerungsanlagen und Gebäuden mit Flachdächern auch bei geringen Massenströmen die Schornsteinhöhe 3 m über Dachfirst unter Zugrundelegung eines theoretischen Dachfirstes mit einem Neigungswinkel von 20° sowie unter Berücksichtigung des Einwirkungsbereichs entsprechend Teil 6.3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 festzulegen (die Vorgabe, dass die festzulegende Schornsteinhöhe das 2fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen soll, ist auch in der aktuellen Fassung der VDI Richtlinie 3781 Blatt 4 enthalten).

Die Schornsteinhöhen in diesem Vorhaben wurden anhand der unter Kapitel 18 beigefügten Zeichnungen „Ansichten“ sowie „Schnitte Bestand“ i. V. m. der VDI 3781 Blatt 4 vom Juli 2017 durch das Regierungspräsidiums Gießen bestimmt.

Für die Gebäude G1 und G2 galt es jedoch die im Immissionsgutachten in Ansatz gebrachten Schornsteinhöhen von 10m über Flur festzusetzen, auch wenn hierbei die Gebäudehöhe um mehr als das doppelte überschritten wird.

Grenzwertfestsetzung sowie Verzicht auf die messtechnische Überwachung von Emissionen für das Medium Luft an den Stallanlagen ohne Abluftreinigungsanlage

Das Immissionsgutachten ist wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen. In diesem werden die jeweiligen Massenströme für die Parameter Staub, Ammoniak und Geruch entsprechend der Emissionsfaktoren aus der VDI 3894 bestimmt. Anhand der im Formblatt 8/1 angegebenen Abluftvolumenströme ist es nun möglich die Konzentrationen in der Abluft der Tierhaltungsanlage zu berechnen. Die sich hieraus ergebenden Konzentrationen zeigen, dass im Winter die Konzentration an Ammoniak den Grenzwert mit maximal 15,7 mg/m³ zu 52% ausschöpft, Staub gar nur mit 2,59 mg/m³ zu 13% (siehe tabellarische Auflistung der Emissionsmassenströme im Kapitel 8). Im Sommer liegen die Konzentrationen aufgrund des höheren Abluftvolumenstroms der Anlage sogar noch deutlicher darunter (Ammoniak 3,1 mg/m³, Staub 0,5 mg/m³). Unter Ziffer 4.2.3 dieses Bescheides werden die Grenzwerte der TA-Luft für Staub von 20 mg/m³ und Ammoniak von 30 mg/m³ festgesetzt.

Hinsichtlich einer messtechnischen Überwachung erscheint es fraglich zu welchem Zeitpunkt die Überwachung des Grenzwertes durchgeführt werden soll (Zeitpunkt der maximalen Emissionen). So wird voraussichtlich der Massenstrom an luftverunreinigenden Stoffen im Sommer am höchsten sein, hier ist jedoch aufgrund der hohen Außentemperaturen auch der Abluftvolumenstrom am größten, was die Konzentration deutlich herabsetzt. Auch stellt sich die Frage zu welchem Zeitpunkt, in Bezug auf das Tieralter, gemessen werden muss. Wie schwierig es ist eine repräsentative Messung zu erhalten, zeigt sich in der Betrachtung von Freigaben an Abluftreinigungsanlagen. Hier werden laut des Prüfrahmens der DLG eine achtwöchige Messphase im Sommer sowie eine achtwöchige Messphase im Winter durchgeführt (bei Mastschweinehaltung) um die Eignung der Abluftreinigungsanlage nachzuweisen. Eine repräsentative Messung an den Mastställen ohne Abluftreinigungsanlage erscheint unter diesen Gesichtspunkten, mit verhältnismäßigem Aufwand kaum zu verwirklichen. Eher ist davon auszugehen, dass durch eine gründliche Überwachung der Anlagentechnik sowie des Anlagenbetriebs i. V. m. dem Immissionsgutachten schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund von Luftverunreinigungen für die Schutzgüter des BImSchG ausgeschlossen werden können. Aus diesen Gründen wird auf eine messtechnische Überwachung an den Ställen ohne Abluftreinigungsanlage verzichtet.

Festsetzung der Nebenbestimmungen 4.3 für die Abluftreinigungsanlage (ARA)

Für Schweinemastanlagen jeglicher Größe zählt eine ARA in Hessen noch nicht zum Stand der Technik. Der Betreiber plant jedoch eine entsprechende Anlage mit dem neu zu errichtenden Maststall G19 zu realisieren um die Geruchsbelastung in Münch-Leusel nicht weiter zu erhöhen. Als Erkenntnisgewinn zur Regelung des Betriebs der ARA wurde der Erlass des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 24.06.2016 herangezogen. Entsprechend dem Erlass sind an die ARA die unter 4.3 festgesetzten Nebenbestimmungen zu richten.

In den Antragsunterlagen findet sich die Aussage der Firma Möller, dass die Abluftreinigungsanlage Bactus von der DLG zertifiziert sei. Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Eignung der Abluftreinigungsanlage auf der Homepage der DLG noch nicht nachvollzogen werden. Somit ist davon auszugehen, dass die Angaben auf der Homepage der DLG nicht dem aktuellen Stand entsprechen, ein entsprechendes Zertifikat ist jedoch vor Inbetriebnahme der ARA vorzulegen (Nebenbestimmung 4.3.5).

Forderung nach einer zentralen Abluftführung für den Stall G5

Beim Stall G5 handelt es sich um ein bestehendes Gebäude welches erstmalig zu einem Schweinemaststall ausgebaut wird. An den diesen Schweinestall sind somit die gleichen Anforderungen zu richten wie sie an einen neu zu errichtenden Schweinemaststall zu richten wären. Hierzu zählt die Ausbildung der Lüftungsanlage mittels einer zentralen Abluftführung. Sollte durch das Fortschreiten des Standes der Technik zukünftig einer ARA zu fordern sein, so ist eine Nachrüstung technisch möglich. Ein entsprechender Fortschritt des Standes der Technik zeichnete sich im letzten Referentenentwurf zur neuen TA-Luft sowie in den verschiedenen Filtererlassen anderer Bundesländer ab.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde eine UVP gemäß § 6 des UVPG vom Ingenieurbüro Herdt durchgeführt. Anhand der UVU wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG untersucht. Als Untersuchungsrahmen wurde im Scopingtermin in 2014 die Isolinie der Geruchsirrelevanzgrenze (2%) festgelegt, mindestens sollte der Untersuchungsradius jedoch 1km um die Anlage betragen.

Von der Anlage gehen wie oben bereits beschrieben folgende Emissionen aus:
Staub, Bioaerosole, Ammoniak, Geruch, Lärm.

Im Immissionsgutachten des Ingenieurbüros Herdt wurden die Auswirkungen der Luftverunreinigenden Stoffe Staub, Bioaerosole, Ammoniak sowie Geruch untersucht. Es zeigte sich, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bzw. des BImSchG zu erwarten sind. Des Weiteren konnte durch das Gutachten des Schalltechnischen Büros Pfeiffer ebenfalls dargelegt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen aufgrund von Lärm zu erwarten sind.

Festsetzung weitere Nebenbestimmungen

Mit den Nebenbestimmungen unter „4.1. Anlagenbetrieb“ werden die an eine nach Nummer 7.1.7.1 zu genehmigenden Anlage gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA-Luft zu stellenden baulichen und betrieblichen Anforderungen, bzw. die im Emissionsgutachten des Ingenieurbüros Herdt, bzw. des Lärmgutachten des Schalltechnischen Büros Pfeiffer definierten Rahmenbedingungen, festgeschrieben. So wird auf Seite 23 i. V. m. S.29 des Emissionsgutachtens eine Abdeckung der Güllebehälter mittels Strohhäcksel, auf Seite 24 des Gutachtens eine mittlere Tierlebmasse von 110 kg und auf Seite 5 des Lärmgutachtens die mit Nebenbestimmung 5.0 festgesetzte Rahmenbedingung aufgeführt. Des Weiteren galt es die Nebenbestimmung 6.1.2 des

Genehmigungsbescheids vom 30.09.2000 aufzuheben, da diese in Konkurrenz zur Nebenbestimmung 4.0 und somit zur aktuellen TA-Luft steht.

Abfallwirtschaftliche Bewertung

Aus Sicht der Abfallwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung der vorliegenden Planung, wenn die abfallwirtschaftlichen Hinweise und Nebenbestimmungen dieses Bescheides umgesetzt werden.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgungspflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 48 KrWG und der Abfallverzeichnisverordnung.

Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Der Vorrang der Abfallverwertung ergibt sich aus den §§ 6 und 7 KrWG. Die Outputabfälle sind üblicherweise verwertbar und in den Antragsunterlagen wurde nichts aufgeführt das eine Verwertung ausschließt.

Die Auflagen dienen der allgemeinen Überwachung der Abfallströme gemäß § 47 KrWG.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung besteht gemäß § 47 Abs. 3 KrWG.

Im Rahmen einer Nachbesserung hat der Antragsteller einen Abluftwäscher für den neuen Stall vorgesehen. Der Abluftwäscher soll, wie in der beigelegten Ergänzung vom 23.06.2017 beschrieben, an der Stirnseite des neuen Maststalles errichtet werden. Die dabei anfallenden Waschwässer werden dem Güllebehälter zugeführt und dann als Gülle in der Landwirtschaft verwertet oder aber sie wird entsprechend zu entsorgen sein. Ein neuer Abfall entsteht durch die Errichtung des Abluftwäschers nicht und die Mengen an Gülle werden sich dadurch auch nicht wesentlich verändern, dass ein Entsorgungsproblem aufkommen könnte.

Denkmalfachliche Bewertung

Gemäß der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege -Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, da keine denkmalpflegerischen Belange berührt sind. Für den Bereich Archäologie wird auf die folgende Stellungnahme der hessenARCHÄOLOGIE vom 21.12.2016 verwiesen:

Gem. § 20 Abs. 6 HDSchG entscheiden in Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz die für den Vollzug des BImSchG zuständigen Behörden, sofern das Vorhaben auch nach dem HDSchG genehmigungspflichtig ist, im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die Errichtung des Bauvorhabens in Gut Dotzelrod stellt denkmalschutzrechtlich ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar, weil hierdurch Kulturdenkmäler (hier: Bodendenkmäler) von Zerstörung bedroht werden (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 HDSchG). Die Zerstörung von Bodendenkmälern steht grundsätzlich im Widerspruch zu den Zielen des HDSchG (§ 1 Abs. 1 HDSchG). Sie ist nur im Ausnahmefall zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange dies verlangen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 HDSchG) und das zu zerstörende Bodendenkmal zumindest als Sekundärquelle gesichert wird. Das Benehmen mit der Maßgabe hergestellt, dass folgende bodendenkmalpflegerische Anforderungen erfüllt werden:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der zuständigen Fachbehörde, hier Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 10, 35037 Marburg (Lahn) vom Bauherren rechtzeitig, d.h. 14 Tage vorher, anzuzeigen.

Der hessenARCHÄOLOGIE ist Gelegenheit zu geben die Baufläche vor und während der Erdarbeiten (Abtrag des Oberbodens und Eingriffe in den Untergrund) zu beobachten und gegebenenfalls auftretende Funde und Strukturen zu dokumentieren und zu bergen.

Arbeitsschutz

Bezogen auf den zugrundeliegenden Antrag „Erhöhung der Tierzahl auf 4.990“ bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik gegen den Vorhaben keine Bedenken, soweit der Betrieb unter Berücksichtigung der einschlägigen Gesetze und den in Ziffer 8 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen durchgeführt wird.

Naturschutzfachliche Bewertung

Landschaftsbild

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden in den Antragsunterlagen visuell dargestellt. Durch das bereits bestehende Gehöft ist eine Vorbelastung am Standort vorhanden. Die geplanten Kamine der Stallanlage sind 2 -3 m höher als die vorhandenen Kamine. Zur Eingriffsminimierung werden nicht reflektierende Bauteile und gedeckte Farben verwendet. Durch Pflanzmaßnahmen werden die neuen Gebäude in die Landschaft eingebunden. Es kann nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesprochen werden.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine NATURA 2000-Gebiete.

Auf das ca. 5,3 km entfernte Vogelschutzgebiet 5022-401 „Knüll“ sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen zu erwarten.

An den Planungsraum angrenzend befindet sich ca. 3,5 km nordöstlich das FFH-Gebiet 5222-301 „Immichenhainer Teiche“. Während der Bauzeit und des Betriebs der Anlage kommt es aufgrund des großen Abstands zu keinen Auswirkungen auf Lebensraumtypen und Arten des Gebietes. Der Stickstoffeintrag in dem Gebiet wurde mit einer Immissionsprognose geprüft und für irrelevant befunden. Nach der FFH-Prognose sind keine Auswirkungen auf das Gebiet und dessen Erhaltungsziele zu erwarten.

Dieses Ergebnis ist aus Sicht der Oberen Naturschutzbehörde nachvollziehbar.

Naturschutzgebiete

Im Plangebiet gibt es keine Naturschutzgebiete. Auf das in 3,5 km Entfernung nordöstlich befindliche NSG „Immichenhainer Teiche“ und das ca. 5,5 km westlich befindliche NSG „Antrittstalsperre bei Angenrod“ sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Nationalparke, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale

In einer Entfernung von ca. 200 m westlich befindet sich das LSG „Auenverbund Schwalm“. Auswirkungen auf das LSG sind nicht zu erwarten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG

Biotope nach § 30 BNatSchG werden durch das Bauvorhaben nicht tangiert.

Pflanzen

Durch das Bauvorhaben werden ca. 2.000 m² Ackerfläche beansprucht.

Da keine ökologisch wertvollen Biotope und streng geschützte Arten am Standort vorkommen, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen zu erwarten.

Feststellung und Beurteilung der zu erwartenden Ammoniakimmissionen

Das nächste stickstoffempfindliche Ökosystem ist das ca. 570 m nordöstlich befindliche Waldgebiet. Nach der Immissionsprognose werden hier < 5 kg N/ha/a Stickstoffeinträge erwartet.

Das Irrelevanzkriterium und das Abschneidekriterium werden eingehalten.

Beeinträchtigungen des Ökosystems durch den Betrieb der geplanten Anlage können ausgeschlossen werden.

Fauna

Nach dem Ergebnis der durchgeführten faunistischen Kartierungen beansprucht das Vorhaben keine Flächen mit geschützten oder streng geschützten Arten. Somit sind artenschutzrechtlich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Fazit:

Aus Sicht des Naturschutzes kann dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsuntersuchung gefolgt werden, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten sind. Die gewählte Alternative ist aus Sicht des Naturschutzes vertretbar.

Für das beantragte Vorhaben wird das Benehmen gemäß § 17(1) BNatSchG hergestellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 17(1) Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), wird unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen in Ziffer 9 dieses Bescheides erteilt.

Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Zu 9.1:

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffs werden im Eingriffs- und Ausgleichsplan aufgeführt und sind ein Teil der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens i. S. d. § 13 ff. BNatSchG.

Zu 9. 2:

Die ökologische Bauüberwachung ist erforderlich, damit die Obere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen kann.

Zu 9.3:

Dies dient dem Schutz der vorhandenen Gehölzbestände und der Vegetationsflächen.

Zu 9.4:

Zum zeitnahen Ausgleich der Eingriffe in das Landschaftsbild ist die Durchführung der Pflanzmaßnahmen um das Stallgebäude unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme durchzuführen.

Zu 9.5:

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Eingrünung und der Abnahme ist diese Nebenbestimmung erforderlich.

Zu 9.6:

Aufgrund der Vorgaben des § 40 BNatSchG darf nur autochthones zertifiziertem Saatgut bei der Einsaat verwendet werden.

Zu 9.7:

Zur Wahrung des gesetzlichen Gebots der Eingriffsvermeidung und -minimierung sind diese Nebenbestimmungen notwendig.

Zu 9.8:

Die Ausgleichsmaßnahmen sind zeitnah mit dem Beginn des Eingriffs umzusetzen.

Zu 9.9:

Die Obere Naturschutzbehörde ist über den Abschluss der Bauarbeiten zu informieren, zur Wahrnehmung der Kontrollpflicht.

Zu 9.10:

Die Obere Naturschutzbehörde kann gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG zur Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahmen vom Eingriffsverursacher die Vorlage eines Berichts verlangen.

Forstrechtliche Belange

Aus dem Immissionsschutzgutachten des Büros Herdt (Kap. 8, Ziffer 2.2, 7.2 und 7.3) ist zu entnehmen, dass die Zusatzbelastungen Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition an den nächstgelegenen Waldgebieten unter den gesetzlichen Höchstwerten liegen.

Im Abschnitt 2.3 'Staub' kommt das Immissionsschutzgutachten zu dem Ergebnis, dass die zulässigen Grenzwerte sicher eingehalten/unterschritten werden.

Mögliche Beeinträchtigungen der angrenzenden Waldbestände können daher ausgeschlossen werden – auf Kap. 20 Ziffer 6.3 wird verwiesen.

Aus forstlicher Sicht sind daher keine Bedenken vorzubringen.

Landwirtschaftliche Belange

Durch das Vorhaben zur Erweiterung der Mastschweineanlage Gut Dotzelrod werden aus Sicht der Belangswahrung Landwirtschaft abschließend keine weiteren Hinweise und Nebenbestimmungen vorgeschlagen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden nicht erwartet. Dem geplanten Vorhaben wird zugestimmt.

Veterinärwesen und Verbraucherschutz**Schweinehaltungshygiene**

Das Betriebsgelände einschließlich der Verladerampen und der Zufahrten muss derart eingefriedet sein, dass es nur durch verschließbare Tore betreten und befahren werden kann.

Tierschutzrecht

Gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage Heiko Rau, Gut Dotzelrod, Alsfeld-Eudorf bestehen aus tierschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen dieses Bescheides keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Ziff.6.6.2**Betriebs- und Anlagenbeschreibung der vorgelegten Antragsunterlagen ergeben sich folgende Hinweise hinsichtlich der Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der TierSchNutZV:**

Gemäß § 4 Abs.1 Nr.3 TierSchNutZV müssen soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage... kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden.

Mit Erkrankungen und Verletzungen von Tieren muss jederzeit gerechnet werden. Auch wenn die zugrunde zu legende Verordnung dazu keine näheren Ausführungen macht, so sind die geplanten Maßnahmen in ein Verhältnis zu setzen zur Bestandsgröße. Werte von 5% an Krankenplätzen bezogen auf den Gesamtbestand sind durchaus üblich. Die hier vorgesehene Zahl beträgt 2,4 % bezogen auf die Mastplätze, also knapp die Hälfte des vorgenannten Wertes. Sie ist vertretbar, wenn die übliche Mortalitätsrate im Betrieb unter 2% liegt. Sofern diese Zahl bestätigt werden kann, ist das Vorrätighalten von insgesamt 120 Plätzen für einen Bestand von 4990 Mastschweinen als ausreichend zu bewerten. Allerdings trägt die Aufteilung

in Buchten zu je 20 Tieren den Bedürfnissen von lahmen Tieren, Tieren mit Bissverletzungen, Nabelbrüchen, Mastdarmvorfällen u.ä. nicht ausreichend Rechnung.
Daher sind Unterteilungsmöglichkeiten in Buchten vorzusehen unter gleichzeitiger Sicherstellung der ausreichenden Versorgung mit Tränke und Futter sowie mit Beschäftigungsmaterial.

Für Tiere mit Lahmheiten oder sonstigen Verletzungen des Bewegungsapparates soll außerdem eine weiche Unterlage, bei Spaltenboden mindestens eine bissfeste Gummimatte (z. B. von Kraiburg) vorgesehen werden.

Hinsichtlich der vorgesehenen Anordnung des Krankenabteils in lediglich einem Stall für den gesamten Betrieb, wird die angedachte Lösung als nicht ausreichend angesehen. So sollten in den beiden mehr abgelegenen Ställen "G 16 alt" und "G 19 neu" für nicht transportfähige Tiere wenigstens Krankenbuchten für jeweils 10 Tiere zusätzlich zu den vorhandenen 120 Plätzen eingerichtet werden.

§ 26 Abs.1 Nr.1 der TierSchNutzV sieht vor, dass Schweine jederzeit Zugang haben müssen zu gesundheitlich unbedenklichem, in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial, das vom Schwein untersucht und bewegt werden kann und vom Schwein veränderbar ist und damit dem Erkundungsverhalten dient.

Das im Antrag vorgesehene Beschäftigungsmaterial in Form von Ketten (Material wird nicht genannt) Gummibällen und PVZ-Sternen trägt den oben beschriebenen Anforderungen nicht im erforderlichen Maß Rechnung. Empfohlen werden daher Stricke, Raufen mit Stroh oder Heu, Düsser Wühlturm gefüllt mit Materialien wie Maissilage.

Als absolutes Minimum werden Weichholz Stücke an einer Kette in ausreichender Anzahl gefordert. Die Forderung von veränderbarem Beschäftigungsmaterial ist insbesondere wichtig vor dem Hintergrund, dass vorliegend eine Flüssigfütterung erfolgen soll. Damit wird dem natürlichen Bedürfnis von Schweinen nach einem abwechslungsreichem Nahrungsspektrum, das u.a. auch strukturiertes, rohfaserreiches Futter enthalten sollte, nur sehr bedingt Rechnung getragen. Bei nur noch 2mal täglicher Fütterung wird damit die Zeit für Nahrungssuche und Aufnahme gegenüber dem natürlichen Verhalten deutlich verkürzt. In ihrem Erkundungsdrang wenden sich die Tiere bei zusätzlich nur bedingt geeignetem Beschäftigungsmaterial u.U. anderen, unerwünschten Beschäftigungen zu (z. B. Schwanz-, Ohrenbeißen bei Gruppenmitgliedern) (s. dazu auch Hirt, Maisack, Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage)

§ 26 Abs.4 der TierSchNutzV fordert die Absonderung aus der Gruppe für Schweinen, die Unverträglichkeiten mit Artgenossen zeigen. Auch für solche Tiere ist die Möglichkeit zur Separierung vorzusehen. Insbesondere kann dies bei aufkommenden Aggressionen in Verbindung mit Schwanzbeißen und Kannibalismus von Bedeutung sein. Dieser Gesichtspunkt erhält zusätzliche Bedeutung vor dem Hintergrund des anstehenden Ausstiegs aus dem Schwanzkupieren.

Ausgangszustandsbericht

Mit Antrag vom 03.06.2015, überarbeitet am 02.11.2015 und Ergänzungen vom 11.03.2016 sowie 16.03.2016, beantragt Herr Heiko Rau die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der bestehenden Mastschweinanlage von 3390 auf 5670 Mastschweinplätze. Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Industrieemissions-Richtlinie (IED) unterliegt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist im Zuge des Änderungsantrags mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist.

Für die Entscheidung über die Notwendigkeit der Erstellung eines AZB wurde die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO (Fassung vom 07.08.2013) herangezogen.

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG beschränkt sich die Pflicht zur Erstellung des AZB auf die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten „relevanten gefährliche Stoffe“. Diese sind in § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG legal definiert. Danach sind gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG Stoffe oder Gemische gemäß Art. 3 der CLP-Verordnung (VO EG/1272/2008). Relevante gefährliche Stoffe sind gefährliche Stoffe, die aufgrund der vorhandenen Menge und der stofflichen Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Gemäß Kapitel 22, 7 und 17 der Antragsunterlagen liegt mit der Propionsäure (Luprosil; WGK 1, 4000 l/a) lediglich ein relevant gefährlicher Stoff in der Anlage vor.

Die Gemische Molke und Gülle können zwar aufgrund ihrer chemischen und biologischen Eigenschaften eine sowie ihrer in der Anlage vorhandenen Menge eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers hervorrufen, sind jedoch keine Stoffe nach CLP-VO. Daher sind sie keine relevant gefährlichen Stoffe gemäß BImSchG und lösen keine Pflicht zur Erstellung eines AZB aus.

Weitere in der Anlage eingesetzte Stoffe mit qualitativer Relevanz für einen AZB (verschiedene Tierarzneimittel, BrodEx, AnoEx und Peroxx Flüssig) liegen lediglich unterhalb der Mengenschwelle nach Anhang 3 der LABO Arbeitshilfe vor. Damit besitzen sie keine quantitative Relevanz und sind daher keine relevant gefährlichen Stoffe.

Wenn gefährliche Stoffe in relevanten Mengen in einer Anlage vorhanden sind, muss nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB nicht erstellt werden, „wenn aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann“. Die Arbeitshilfe der LABO führt dazu unter Nr. 2.1 aus, dass im streng naturwissenschaftlichen Sinn nahezu nichts mit absoluter Gewissheit unmöglich ist und ausgeschlossen werden kann. Daher ist diesbezüglich immer eine Bewertung des Einzelfalls notwendig. Dabei könne die Befreiung von der Pflicht einen AZB zu erstellen nicht allein auf die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen gestützt werden. Jedoch können tatsächliche Sicherheitsvorkehrungen berücksichtigt werden. Des Weiteren sieht die LABO Arbeitshilfe in Anhang 3 vor, dass für oberirdische VAWS-Anlagen der WGK 1 bis zu einem Rauminhalt von 10.000 l davon ausgegangen werden kann, dass keine Verschmutzungsmöglichkeit besteht.

Daher war zu prüfen, ob ein Eintrag der Propionsäure in den Untergrund mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Verwendung der Propionsäure (WGK 1) erfolgt zum einen bei der Getreidekonservierung und zum anderen bei der Desinfektion der Fütterungsanlage. Für beide Anwendungen wird die Säure durch eine Pumpe von oben angesaugt und zum jeweiligen Verwendungsort befördert. Bei ersterer Anwendung wird die Propionsäure über Düsen an der Schnecke, die das Getreide in die Lagerhalle befördert, versprüht. Bei der Desinfektion der Fütterungsanlage wird die Säure im Mischbehälter vernebelt. Die Anwendung erfolgt demnach innerhalb von Gebäuden und teilweise zusätzlich innerhalb einer Anlage (Mischbehälter), so dass hierbei ein Eintrag in den Boden mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gelagert wird die Säure in auf Paletten aufgestellten und in Gitterkäfigen befindlichen Kunststofftanks (Volumen 1000 l; VAWS-Anlage). Gemäß Kapitel 17 der Antragsunterlagen werden diese Container zusätzlich auf Auffangwannen gelagert, mit denen auslaufende Säure sicher

aufgehalten wird. Die Anlage ist nach VAWs in die Gefährdungsstufe A einzuordnen und liegt somit in der Betreiberverantwortung. Mit diesen Vorkehrungen wird eine Verschmutzungsmöglichkeit des Bodens und Grundwassers hinreichend unterbunden.

Daher ist aufgrund der tatsächlichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch die Propionsäure nicht möglich und es besteht keine Pflicht zur Erstellung eines AZB.

Gesundheitsamt

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen grundsätzlich gegen o. g. Antrag auf Erweiterung von bisher 3390 Tieren auf 4990 Mastschweineplätze keine Bedenken. Die Einhaltung der Anforderungen der TA Luft werden durch die Immissions- und Arbeitsschutzstellen geprüft.

Beim Erörterungstermin am 12.04.2017 wurde darauf hingewiesen, dass es durch die Betriebserweiterung zu keiner Erhöhung der Geruchsbelästigungen für die umliegenden Ortschaften kommen darf. Daher wurde im Rahmen der Nachbesserung durch den Antragsteller ein Abluftwäscher für den neuen Stall, sowie die Abdeckung der Güllelagerung, vorgesehen. Durch diese beiden Maßnahmen sollen die Geruchsbelästigungen in den Wohnbebauungen niedriger sein als vor der Erweiterung der Anlage. Diesen Maßnahmen werden seitens des Gesundheitsamtes zugestimmt.

Aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes wird auf die ordnungsgemäße schadlose Verwertung der Gülle hinweisen. Beim Ausbringen der Gülle auf die verschiedenen Felder (siehe Punkt 7.3.1 der Planunterlagen) ist eine Überdüngung unbedingt zu vermeiden, um das Grundwasser im Hinblick auf die Nitratwerte nicht mehr als unbedingt notwendig zu belasten. Auf das anstehende EU-Vertragsverletzungsverfahren darf ich hinweisen.

Landwirtschaftliche Belange / Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum

Im Genehmigungsverfahren ausgehend vom Jahr 2015 wurde von dem o. g. Antragsteller eine Bestandserweiterung auf 5.670 Mastschweineplätze beantragt, diese Zahl hat sich im vorliegenden Genehmigungsantrag auf 4.990 Mastplätze verringert.

Im Agrarantrag 2016 werden zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Schwerpunkt Mastschweinehaltung bewirtschaftet:

- der Stammbetrieb Gut Dotzelrod 1 mit 356 ha landwirtschaftlicher Fläche (LF) und
- die Rau-Dreßler KG (80% Anteil Rau) mit 75 ha LF

Bezüglich den Vorgaben der Düngeverordnung und der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB ergibt sich eine Flächenausstattung von 431 ha LF. Dieser Wert überschreitet die im BImSchG-Genehmigungsverfahren berücksichtigten 422 ha LF.

Für das Bauvorhaben bestätige ich die Betriebsnotwendigkeit und die Voraussetzung für eine Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB.

Mit der Planung soll eine Bestanderweiterung um 1.600 Plätze auf 4.990 Mastschweineplätze erfolgen. Die Tiere werden ohne Stroheinstreu auf Spaltenböden gehalten, hierbei müssen die gesetzlichen Vorschriften (Schweinehaltungsverordnung usw.) eingehalten werden.

Im Kapitel 7 wurde die notwendige Lagerkapazität für tierische Exkrementen berechnet, Berechnungsgrundlage ist ein Mindestlagerzeitraum von 9 Monate für Gülle. Danach ist eine Lagerkapazität von 5.614 m3 erforderlich, mit dem Neubau von 2.834 m3 Güllelagererraum

kommt der Betrieb auf insgesamt 6.495 m³, wodurch ausreichend Lagerkapazität nachgewiesen wird.

Im gleichen Kapitel wurden auch die Gülleausbringflächen aufgeführt, ebenso ein Nährstoffvergleich als Feld-Stall-Bilanz und die Berechnung des betrieblichen Einsatzes von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft für den geplanten Mastschweinebestand (4.990 Plätze) vorgelegt. Danach werden die Vorgaben der Düngeverordnung eingehalten.

Mit der geänderten Planung vom 29.06.2017 soll im neuen Stall des Herrn Heiko Rau zusätzlich ein Abluftwäscher eingebaut werden, außerdem ist eine Abdeckung der Güllelagerung vorgesehen.

Aus Sicht der Belange der Landwirtschaft wird dem Vorhaben zugestimmt.

Begründung Berufsgenossenschaftliche Erfordernisse

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Berufsgenossenschaft keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen unter Ziffer 11 dieses Bescheides eingehalten werden.

Begründung der Nebenbestimmung 11.6.1:

Diese Maßnahme ist notwendig um bei evtl. Unwohlsein bzw. Bewusstlosigkeit durch austretende Gase ein Hineinstürzen in den Behälter bzw. ein Abstürzen von der Arbeitsbühne verhindert.

Begründung der Nebenbestimmung 11.6.3.

Diese Maßnahme ist notwendig, um zu verhindern, dass die Bedienungsperson giftigen Gasen ausgesetzt ist, die durch die Bewegung der Gülle austreten.

Begründung Wasserwirtschaftliche Belange

Das Bauvorhaben befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebieten. Von dem Bauvorhaben werden keine wasserwirtschaftlichen Belange für den Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) sowie für Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76,77,78 WHG in Verbindung mit §§ 45,46 HWG tangiert.

Abwasserentsorgung:

Gemäß § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind Abwasseranlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) eingehalten werden. Im Übrigen dürfen

Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, so dass der bestmögliche Schutz des Gewässers vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen soll das gewerbliche Abwasser in den vorhandenen Güllebehälter des landwirtschaftlichen Betriebes eingeleitet und entsprechend landwirtschaftlich verwertet werden. Das anfallende Reinigungswasser in den Ställen wird über die Güllekanäle in die Güllebehälter eingeleitet. Die Abwasserentsorgung erfolgt über eine geschlossene Grube.

Gemäß § 60 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind bei der Errichtung und dem Betrieb von Abwasseranlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

Darüber hinaus ist für die Eigenkontrolle von Kleinkläranlagen und Sammelbehältern die Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der aktuellen Fassung anzuwenden.

Insbesondere der Anhang 4 zur EKVO ist zu beachten.

Nach Anhang 4, Ziffer 3 der EKVO ist die Dichtheit eines Sammelbehälters von einem Fachkundigen nach den Regeln der Technik (siehe DIN 4261, Teil 1 in Verbindung mit DIN EN 12566, Teil 1) zu überprüfen. Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu fertigen.

Hierauf wurde der Antragsteller hingewiesen.

Niederschlagswasser:

Die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 37 Hessisches Wassergesetz (HWG) bzw. § 39 Hessische Bauordnung (HBO) zur Regelung der Flächenversiegelung und der Verwertung / Versickerung des Niederschlagswassers sind zu beachten. Nach § 28 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) darf die Grundwasserneubildung durch Versiegelung oder anderer Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden. Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, gemäß § 37 Absatz 4 Hessisches Wassergesetz (HWG) verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz soll Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Vor einer Einleitung in den Mischwasserkanal ist eine Verwertung, Rückhaltung und/oder Versickerung, auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, von der eine nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes ausgeht, und die zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswasser einen Benutzungstatbestand im Sinne der § 9 Absatz 1, Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 in der derzeit gültigen Fassung darstellt, so dass hierzu eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9,10,13 und 18 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) notwendig ist. Diese ist bei dem Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises zu beantragen. Die oberflächige Versickerung des Niederschlagswassers (direktes Abtraufen) ohne Konzentration durch Dachrinnen und Fallrohre bzw. Bodenabläufe über die natürlich vorhandenen Bodenschichten (Flächenversickerung) ist erlaubnisfrei. Vor einer Einleitung des Niederschlagswassers ist in jedem Fall die Verwertung oder Versickerung auf dem Grundstück auch im Hinblick auf eine mögliche Einführung der gesplitteten Abwassergebühr, zu prüfen.

Anhand der eingereichten Unterlagen ist die Versickerung des Niederschlagswassers vorgesehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis erfolgt durch das Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

Wassergefährdende Stoffe:

Mit den gemäß Kapitel 17 gemachten Angaben wird der Anzeigepflicht gemäß § 41 Absatz 1 des Hessischen Wassergesetzes entsprechend Rechnung getragen.

Nach § 41 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes hat der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen das Austreten dieser Stoffe unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde (Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz, Goldhelg 20, 36341 Lauterbach) oder, soweit dies nicht oder nicht unverzüglich möglich ist, der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, wenn die Stoffe in den Boden, in ein Gewässer oder eine Abwasseranlage eingedrungen sind oder eine solche Gefahr nicht auszuschließen ist.

Die Anforderungen der VAWS für den Bau und Betrieb von Anlagen der Gefährdungsstufe A sind im Rahmen der betrieblichen Eigenverantwortung sicherzustellen.

Tankstelle:

Die Überwachung der hofeigenen Dieselmotorkraftstoff-Tankstelle erfolgt in Zuständigkeit des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

Brunnen:

Die Überwachung der bereits niedergebrachten Brunnen, siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 6, erfolgt in Zuständigkeit des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz des Vogelsbergkreises.

Jauche-Gülle-Silage-Festmist:

Die vorgelegten Antragsunterlagen wurden seitens des Sachgebietes Wasser- und Bodenschutz lediglich einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Eine Bewertung und Feststellung über die Eignung der Anlage ist damit nicht verbunden. Nach den maßgeblichen wasserrechtlichen Vorgaben hat der Betreiber der Anlage in eigener Verantwortung sicherzustellen, dass die Anlage den wasserwirtschaftlichen Anforderungen gemäß der derzeit gültigen Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe-Anlagenverordnung (VAwS) und den allgemein anerkannten Regeln der Technik gerecht wird. Anlagen zum Umgang mit Jauche, Gülle und Silagesickersäften (JGS-Anlagen) und Anlagen für Festmist benötigen grundsätzlich keine wasserrechtliche Zulassung und sind anzeigefrei.

Der Antragsteller wurde in Ziffer 12 dieses Genehmigungsbescheides darauf hingewiesen, dass gemäß § 62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden müssen, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Die Anlagen müssen daher mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden. Zu diesen Stoffen gehören auch Wirtschaftsdünger (Mist, Jauche, Gülle, Silagesickersaft). Die Lagerung von Wirtschaftsdünger ist daher unzulässig, sofern keine ausreichenden Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden.

Gemäß den vorliegenden Unterlagen wird die anfallende Gülle aus den Stallbereichen über Gülekanäle in die bereits vorhandenen Güllebehälter geführt. Somit unterliegen die Gülekanäle nicht den Anforderungen an Anlagen zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersaft gemäß Hessischer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe-Anlagenverordnung (VAwS). Gemäß Anhang 1 Nr. 11 der vorgenannten Verordnung müssen diese jedoch ebenfalls dicht sein.

In den Hinweisen wird der Antragsteller auch auf die strafrechtlichen Konsequenzen und die Schadensersatzpflicht von Gewässerverunreinigungen infolge von überlaufenden Auffangbehältern hingewiesen. Darüber hinaus ist eine Cross-Check-Meldung an das Amt für Wirtschaft und ländlichen Raum beim Vogelsbergkreis im Rahmen der Cross-Compliance-Überwachung von landwirtschaftlichen Betrieben zur Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes möglich.

Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (Aushubmaterial):

Bezüglich des Auf- oder Einbringens von Materialien > 600 m³ auf oder in den Boden wurde auf das Hessische Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 in der derzeit gültigen Fassung verwiesen. Hiernach sind zulassungsfreie Vorhaben beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Amt für Bauen und Umwelt, Sachgebiet Wasser- und Bodenschutz als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

LLH Stellungnahme zum Stand der Technik

Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht und durch einen Ortstermin bestätigt wurde, plant der Antragsteller die Erweiterung seiner Mastschweinehaltung von 3.390 auf 4.990 Mastplätze mit einem Mastendgewicht von 110 kg. Diese Erweiterung der Schweinemastplätze soll durch den Umbau von zwei bestehenden Maschinen- und Getreidehallen sowie der

Bestandsaufstockung in den Altgebäuden, durch Großgruppenhaltung, geschehen. In diesem Zusammenhang soll auch ein neuer Güllelagerbehälter mit einem Volumen von 2.834 m³ errichtet werden. Zudem ist der Neubau einer Getreidelagerhalle mit einem Lagervolumen von 1940 t im Flachlager geplant.

Der Standort für die Baumaßnahmen befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Alsfeld-Eudorf, Flur 10, Flurstücke 20, 21 und 23. Der Ortsrand von Münch-Leusel liegt ca. 960 m nordwestlich und der Ortsrand von Eudorf in ca. 770 m südlicher Richtung von der Anlage entfernt. Das nächste Waldgebiet befindet sich 550 m nordöstlich und das nächste FFH-Gebiet nordöstlich ca. 3,5 km entfernt.

Die in den Antragsunterlagen dargestellte Stall- und Lüftungstechnik sowie das beschriebene Management entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens.

Die Aussagen der Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens erstellt wurde, werden vollumfänglich bestätigt. Aus den geplanten Maßnahmen, welche die Erweiterung der Schweinemast auf 4.990 Mastplätze betreffen, ergeben sich zwangsläufig Auswirkungen auf die Schutzgüter. Alle festgestellten Auswirkungen der Anlage werden jedoch durch die technischen Maßnahmen und das entsprechende Betriebsmanagement minimiert und bewegen sich im zulässigen Rahmen. Werden die im Antrag und im Gutachten aufgeführten Maßnahmen umgesetzt, bestehen gegen die geplanten Umbauten / Errichtung der Schweinemastställe und des Güllelagerbehälters sowie der Getreidelagerhalle an dem vorgesehenen Standort keine Bedenken.

Wie aus den Ergänzungsunterlagen vom 29.06.2017 zu oben angegebenen Vorhaben hervorgeht, plant der Antragsteller den Einbau einer Abluftreinigungsanlage in seinen Erweiterungsstall G19. Zudem soll der geplante Güllebehälter mit einer 90-prozentigen Emissionsminderungsmaßnahme (Abdeckung) ausgestattet werden. In der beigefügten Immissionsprognose wurde festgestellt, dass sich hieraus eine Verbesserung der bestehenden Situation der Geruchsbelastung in allen umliegenden Ortschaften im Vergleich zur Ausgangssituation ergibt.

Da sich durch die Maßnahme erhebliche Verbesserungen der Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen der Schweinemastanlage des Herrn Rau ergeben, ist diese Maßnahme als sehr positiv zu bewerten.

Stadt Alsfeld

Durch das o.g. Vorhaben werden bei Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere aus den Bereichen des Immissions- und Naturschutzrechtes die Belange der Stadt Alsfeld nicht berührt.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter VI. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist zu erheben beim:

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

Im Auftrag

Leib

Anlage:
Antragsunterlagen 2 Ordner (Akte 1 und Akte 1 Band2)